

Die Senatorin für Kinder und Bildung,

Datum: 2.12.2015

Frau Dr. Buhse

361-15871

## V o r l a g e Nr. L20/19

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 16.12.2015

### **Weiterentwicklung der „Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen**

#### **(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter – APO-L)“**

##### **A) Problem**

Die Lehramtsausbildung in Bremen gemäß Bremisches Lehrerausbildungsgesetz hat sich seit 2011 grundlegend verändert: Die lehramtsbezogenen Studiengänge wurden an die neue Schulstruktur in Bremen angepasst und inhaltlich weiterentwickelt. Seither gibt es das Lehramt an Grundschulen mit drei Fächern, das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen für den Einsatz in beiden Sekundarstufen, das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik, das in der universitären Ausbildung bislang in Anbindung an das Grundschullehramt studiert werden kann.

Ab 2017 kommen die Absolventinnen und Absolventen zum ersten Mal in den Vorbereitungsdienst. Entsprechend muss die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrkräfte – APO-L“ rechtlich angepasst werden.

Darüber hinaus gibt es auf Bundesebene seit dem 6.12.2012 zum ersten Mal eine einheitliche Rahmenvereinbarung für den Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter, an deren Entwicklung auch die senatorische Behörde in Bremen mitgewirkt hat. Mit dieser Rahmenvereinbarung kann die bisherige schriftliche Hausarbeit in der Prüfung durch etwas Adäquates ersetzt werden.

##### **B. Lösung:**

Bremen nutzt die Chance, den Praxisbezug im Vorbereitungsdienst zu stärken. In den vergangenen zwei Jahren ist in enger und erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen der senator-

rischen Behörde, dem Landesinstitut für Schule, den Schulleiterinnen und Schulleitern aus dem Beirat für Lehrerbildung sowie dem Staatlichen Prüfungsamt ein neues Format der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter entwickelt worden. Deshalb ist beabsichtigt, auch den Beirat für Lehrerbildung in das Beteiligungsverfahren einzubeziehen.

Durch das Portfolio, das Schulgutachten und den Aufgabenpool für das Kolloquium zu einer Präsentation sind die ausbildungsbegleitenden Praxiselemente verstärkt worden. Dabei sollen die Referendarinnen und Referendare auch andere Schularten und sogar KITAs kennenlernen, damit Brüche in Schülerbiografien möglichst reduziert werden können. In der Prüfung soll danach stärker das abgeprüft werden, was für die erfolgreiche Ausübung des Lehrberufs wichtig ist, d.h. neben guter Unterrichtsdurchführung neu vertiefte Reflexionsfähigkeit der eigenen Praxis und Evaluationskenntnisse. Das Kolloquium zu einer Präsentation zeigt zudem, dass verstärkt Wert gelegt wird auf mündliche Sprachkompetenzen und vor allem auch auf Medienkompetenz. Neu aufgenommen wird zudem in Abstimmung mit der Universität die Möglichkeit der Verzahnung einer Promotion mit dem Vorbereitungsdienst, d.h. die Duale Promotion.

Insgesamt wird damit qualitativ umfassend die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter (APO-L) modernisiert. Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung soll mit Wirkung zum 31. Januar 2017 außer Kraft gesetzt werden. Die neue „APO-L“ soll zum 1. Februar 2017 in Kraft treten.

Die Kernpunkte der Neuerungen sind:

<b>Problem/Sachstand</b>	<b>APO-bisher</b>	<b>APO-L neu</b>
Neue Lehramtsstudiengänge seit 2011	Bestimmungen in der Ausbildung und Prüfung für die „auslaufenden“ Lehramtsstudiengänge	Gestaltung einer kompetenzorientierten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die <u>neuen Lehramtsstudiengänge</u> gemäß BremLAG i.d.a.F.
Bremen hat im Studium für das sonderpädagogische Lehramt seit 2011 nur eine Anbindung an Grundschulfächer. Seit dem 6.12.2012 ist es nach KMK möglich, <u>im</u> sonderpädagogischen Lehramt auch für ein gymnasiales Fach auszubilden. In Bremen sind die Planungen dafür noch nicht abgeschlossen.	Noch gibt es die Ausbildung für das sonderpädagogische Lehramt mit dem Schwerpunkt Grundschule und mit dem Schwerpunkt Sekundarschule.	Am LIS <u>ist</u> die Fachexpertise zur Ausbildung für das sonderpädagogische Lehramt nicht nur mit einem Grundschulfach, sondern ebenso mit einem Fach der Sekundarstufe I und zukünftig auch für die Ausbildung für dieses Lehramt mit einem gymnasialen Fach <u>vorhanden</u> . Deshalb sollen ausdrücklich auch Bewerber/innen aus anderen Bundesländern nicht abgewiesen werden

		müssen, sondern am LIS ausgebildet werden können, wenn sie in Bremen ihren Vorbereitungsdienst machen wollen.
Unübersichtlichkeit der bisherigen APO	Gleiche zentrale Inhalte sind je nach Zuständigkeit in verschiedenen §§ aufgeführt	Zentrale Inhalte zusammenhängend aufgeführt – <u>neue Struktur</u>
Das Grundschullehramt hat neu 3 Fächer in Bremen – in anderen Bundesländern 2 bis 4 Fächer. Ähnliche Unterschiedlichkeit gibt es im sonderpädagogischen Lehramt (LA).	Ausbildung für die Grundschule in zwei Fächern	Ausbildung <u>in zwei Fächern vertieft</u> , im dritten Fach nur grundlegend – dadurch auch Öffnung zu anderen Bundesländern weiterhin möglich. Ähnliche Flexibilität im sonderpädagogischen LA
Portfolio im Spannungsfeld zwischen Prüfungsvorlage und Selbstreflexion	Portfolio zur vertieften Reflexion über Praxis und als Vorlage für die mdl. Prüfung	Portfolio aus <u>zwei Teilen</u> : - Selbstreflexion - Selbstpräsentation Kein Prüfungselement mehr, sondern <u>Ausbildungselement</u>
Wenig ausbildungsbegleitende (ausb.-bgl.) Anteile in der Zweiten Staatsprüfung – andere Bundesländer führen entweder mehr benotete Gutachten oder Modulprüfungen ein	20% ausb.-bgl. Prüfungsanteil durch das Schulgutachten	<u>Prüfung</u> : Stärkung der ausb.-bgl. Prüfungsanteile durch - 25 % Schulgutachten - ausb.-bgl. Arbeit für das Kolloquium <u>Ausbildung</u> : Stärkung ausb.-bgl. Dokumentationen und Reflexionen durch das neue Portfolio
Übergewicht der schriftlichen Anteile in den Prüfungen durch drei schriftliche Abschlussarbeiten in der Lehrerausbildung: - BA-Arbeit - M.Ed-Arbeit - Schriftliche Arbeit	Schriftliche Arbeit, 20 S., 3 Mon. Bearbeitung – eigene Themenstellung, vom StaPa genehmigt	<u>Kolloquium</u> zu einer <u>Präsentation</u> (Mediennutzung) mit <u>schriftlicher Ausarbeitung</u> (10 S., ausb.-bgl. erarbeitet): In die Note für diesen Prüfungsteil geht jede Teilleistung mit je 1/3 ein. Aufgabenpool wird vom LIS und der SKB entwickelt und mit Beginn des VD zur Verfügung gestellt; individuelle Auswahl und Zusammenstellung von den Referendaren.
Die Benotung der unterrichtspraktischen Prüfungen umfasst alles.	In die Note gehen insgesamt Vorbereitung, Durchführung und Reflexion ein.	In die Note gehen ¼ Vorbereitung und ¾ Durchführung ein – die Reflexion erhält ihren eigenen Stellenwert im Prüfungsgespräch
Mündliche Prüfung auf der	Vorbereitung auf einen kon-	Prüfungsgespräch auf der

Basis einer künstlichen Fallkonstruktion, dadurch abstrakte Praxis und schwierige Nutzung des Portfolios.	struierten Fall zu Beginn der Prüfung, Fall anhand des bisherigen Portfolios, Präsentation einer Lösung, Fragen zum Prüfungsthema und Reflexion des Portfolios	Basis eigener Unterrichtspraxis, das die <u>Reflexion über Praxis in größere fachliche Zusammenhänge</u> stellt
Benotung des Schulgutachtens teils schwer vom Prüfling nachzuvollziehen, Wiederholung bei mangelhafter Note erst nach dem Vorbereitungsdienst.	Schulgutachten muss bestanden werden und geht in die Note ein. Schulgutachten über 18 Monate, Wiederholung des Schulgutachtens führt zu 24 Mon. VD.	Schulgutachten über 12 Monate, Feedbackgespräch zum VD nach etwa 9 Monaten. <u>Wenn mangelhafte Note</u> , dann Beginn eines neuen Begutachtungszeitraumes fast sofort. <u>Wenn außergewöhnliche Leistungen</u> in den letzten 6 Monaten, dann Möglichkeit eines ergänzenden Vermerks ohne Notewirksamkeit.
Unterrichtsbefreiung im Prüfungszeitraum greift unglücklich in den Stundenplan der Schule ein.	Unterrichtsbefreiung für 1 Woche vor der mdl. Prüfung	Da das Prüfungsgespräch unmittelbar mit der eigenen Unterrichtspraxis verbunden wird, ist diese Befreiung nicht mehr sinnvoll. Ebenfalls nicht beim Kolloquium, da dieses ausbildungsbegleitend vorbereitet wird. Am jeweiligen Prüfungstag sollen keine Ausbildung und kein Unterricht über die Prüfung hinaus stattfinden.
Hospitation an einer angrenzenden Schulart ist neu zu regeln.	Bisher 40 Std., davon mind. 30 in einem engeren inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang an einer angrenzenden Schule (Grundschul/-Sek I-Lehramt und Gy-Lehramt); im berufsbildenden LA und sonderpädagogischen LA kein Zeitrahmen vorgegeben. Organisation durch die jeweilige Ausbildungsschule.	Hospitation in einer <u>KITA</u> oder <u>einer anderen Schule</u> , für alle Lehrämter ein gleicher Zeitrahmen: 4 Wo., entweder als <u>Block- oder</u> als <u>Tagesabordnungen</u> über den gleichen Zeitgesamtvolumen von der Ausbildungsschule organisiert. Ziel: Vermeidung von „Brüchen“ in Schülerbiografien und Wissen über KITAs sowie andere Schulen und Schulkulturen.
Der schulische Ausbildungsplan fällt je nach Ausbildungsschule formal und inhaltlich sehr unterschiedlich	Der schulische Ausbildungsplan ist zu Beginn der Ausbildung zu erstellen. Die Aufgaben der Schule sind	Unterscheidung zwischen einem grundsätzlichen <u>Ausbildungskonzept der Schule</u> und dem <u>je individuellen</u>

aus – häufig Unklarheit gegeben, wie er zu gestalten ist.	definiert. Der Ausbildungsplan kann im Prozess des VD individuell angepasst und weiterentwickelt werden.	<u>Ausbildungsplan</u> für jede/n Referendar/in. Dieser wird in seiner Struktur mit den Aufgaben der Ausbildungsschule verzahnt und bietet nun ein <u>einfaches Raster</u> für die Umsetzung an Schulen. Der Ausbildungsplan kann im Prozess des VD individuell angepasst und weiterentwickelt werden.
Verzahnung zwischen VD und Promotion bisher nicht vorgesehen, Verzicht auf Talentförderung	-	Verzahnung zwischen VD und Promotion in <u>inhaltlichen Themen und in Bildungswissenschaften</u> , ansonsten normaler VD mit Zweitem Staatsexamen – Ergebnisse der Promotion werden der Schule und dem LIS präsentiert, d.h. Verzahnung zw. Praxis und Wissenschaft

### C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Mit der Verordnung sind voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen verbunden, da erwartet wird, dass sich der Wegfall von bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen am LIS und das neue Hinzukommen von anderen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen hinsichtlich der dafür erforderlichen Ressourcen gegenseitig ausgleichen werden. Dafür sind für die Ausbildung im sonderpädagogischen Lehramt im Rahmen des Ausbildungskontingents auch Plätze für die Ausbildung mit einem Fach der Sekundarstufe I und mit einem Fach der Sekundarstufen I und II einzuplanen.

Für die Ausbildung im Grundschullehramt würden dann neue Ressourcen hinzukommen, wenn die Ausbildung vertieft in allen drei Fächern stattfinden soll. Dieses ist im Entwurf jedoch nicht vorgesehen.

Frauen und Männer sind von den Änderungen in gleichem Maße betroffen.

### D. Beteiligung / Abstimmung

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz ist die Grundlage für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter. Die Anpassung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ist am 19.11.15. in der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung erstmalig zur Kenntnis

genommen und anschließend in das weitere Verfahren gegeben worden. Zu diesem Gesetzgebungsvorhabengehört, ebenfalls die Weiterentwicklung der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter – APO-L“ in das Verfahren zur politischen Beschlussfassung einzubringen.

Nach Befassung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter – APO-L in der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung und im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie wird das Beteiligungsverfahren durch die Senatorin für Kinder und Bildung eingeleitet. Die endgültige Beratung durch die Deputation für Kinder und Bildung ist 2016 nach abschließender Beschlussfassung über das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vorgesehen.

## **F. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf für die neue „Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter – APO-L) zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

(Staatsrat)

# **Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter – APO-L)**

Vom xxxx

Aufgrund des § 6 Absatz 6 und des § 7 Absatz 2 des bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom xxx, wird verordnet:

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1 Ausbildung**

- § 1 Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 2 Inhalt und Durchführung der Ausbildung
- § 3 Zeitliche und inhaltliche Gliederung der Ausbildung
- § 4 Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule
- § 5 Ausbildung an der Schule
- § 6 Das Portfolio
- § 7 Duale Promotion

### **Abschnitt 2 Zweite Staatsprüfung**

#### **Teil 1 Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfung**

- § 8 Zweck der Prüfung
- § 9 Umfang der Prüfung
- § 10 Das Gutachten der Ausbildungsschule
- § 11 Das Kolloquium zu einer Präsentation
- § 12 Die unterrichtspraktischen Prüfungen
- § 13 Das Prüfungsgespräch

## **Teil 2 Durchführung der Prüfung**

- § 14 Zuständigkeit
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 17 Gutachten der Ausbildungsschule
- § 18 Kolloquium zu einer Präsentation
- § 19 Unterrichtspraktische Prüfungen
- § 20 Prüfungsgespräch

## **Teil 3 Benotung der Prüfungsleistungen und des Schulgutachtens**

- § 21 Grundsätze der Notenfindung
- § 22 Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung

## **Teil 4 Sonstige Bestimmungen**

- § 23 Niederschriften
- § 24 Prüfungsakte
- § 25 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 26 Rücktritt und Versäumnisse
- § 27 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Sonderbestimmungen
- § 30 Erweiterungsprüfung
- § 31 Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten



## **Abschnitt 1 Ausbildung**

### **§ 1 Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst**

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll die Referendarin oder den Referendar für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen qualifizieren.
- (2) Zu diesem Zweck werden die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf die definierten Ausbildungsziele nach § 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erweitert und vertieft. Die Referendarin oder der Referendar soll dazu befähigt werden, selbstständig Unterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Bedarfs an Sprachbildung in jedem Fach zu fördern und zu fordern. Darüber hinaus soll sie oder er kennenlernen, wie Entwicklungsprozesse an Schulen mitgestaltet werden können.
- (3) Während der Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird der Salutogenese Bedeutung beigemessen.
- (4) Lehrämter an öffentlichen Schulen sind:
  1. das Lehramt an Grundschulen
  2. das Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen
  3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen
  4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik

### **§ 2 Inhalt und Durchführung der Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung erfolgt durch
  1. das Landesinstitut für Schule,
  2. die Ausbildungsschule (Schule)

Die Referendarin oder der Referendar muss sich aktiv unter Berücksichtigung der Ausbildungsvorgaben um den Qualifikationserwerb bemühen; das schließt die Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ein.
- (2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst
  1. Einführungs- und Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule,
  2. regelmäßige Unterrichtshospitationen durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule,
  3. Ausbildungsunterricht an Schulen,

4. regelmäßige Unterrichtshospitationen und Feedback-Gespräche durch schulische Mentorinnen und Mentoren,
  5. das Feedback- und Perspektivgespräch zu dem die Schulleiterin oder der Schulleiter einlädt und das geführt wird mit der Referendarin oder dem Referendar, mit mindestens einer schulischen Mentorin oder einem schulischen Mentor und in der Regel mit mindestens einer zuständigen Ausbilderin oder einem zuständigen Ausbilder des Landesinstituts für Schule,
  6. Hospitationen, Praktika, Studientage oder Studienwochen sowie Lehrgänge nach Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse,
  7. die Gelegenheit zur Teilnahme und Mitwirkung am Schulleben und an Schulentwicklungsprozessen sowie an Beratungsgesprächen mit an Schule Beteiligten und
  8. die Arbeit mit einem Portfolio, das aus einem Professionalisierungsportfolio und einem Referenzportfolio besteht.
- (3) Die Ausbildung in einem Lehramt erfolgt in Bildungswissenschaften und in mindestens zwei Fächern. Die Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Als Fächer in diesem Sinne gelten:
1. im Lehramt an Grundschulen die beiden Pflichtfächer Mathematik und Deutsch sowie ein Wahlfach, welches ein Lernbereich sein kann, oder eines der beiden Pflichtfächer Mathematik und Deutsch, Inklusive Pädagogik sowie ein Wahlfach, welches ein Lernbereich sein kann,
  2. im Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen zwei Unterrichtsfächer,
  3. im Lehramt an berufsbildenden Schulen eine berufsbildende Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder zwei berufsbildende Fachrichtungen oder eine berufsbildende Fachrichtung und die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik,
  4. im Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte oder ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen sowie mindestens ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach.
- (4) Die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, die berufsbildenden Fachrichtungen und sonderpädagogischen Förderschwerpunkte nach Absatz 3 werden gesondert festgelegt.
- (5) Unabhängig von der Anzahl der Fächer ist der Umfang der Ausbildung in allen Lehrämtern identisch.
- (6) Im Lehramt an Grundschulen findet die Ausbildung vertieft in zwei der drei studierten Fächer statt. Das dritte Fach wird grundlegend ausgebildet. Sofern nicht das Fach Inklusive Pädagogik studiert worden ist, ist die Ausbildung in Deutsch und Mathematik für alle verbindlich, die Ausbildungsanteile können unterschiedlich sein. Bringt eine Referendarin oder ein Referendar nur zwei Fächer aus seinem Studium mit, wird diese Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt und abgeschlossen.

- (7) In organisatorischer Anbindung des Lehramts für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an das Lehramt an Grundschulen ist zusätzlich zur sonderpädagogischen Ausbildung mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten in zwei Unterrichtsfächern auszubilden, von denen eines Deutsch oder Mathematik sein muss und eines ein Lernbereich sein kann. Bringt eine Referendarin oder ein Referendar zusätzlich zur sonderpädagogischen Ausbildung mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten nur ein Unterrichtsfach aus dem Studium mit, wird diese Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt und abgeschlossen. Dies gilt auch für ein Fach der Sekundarstufe I und für ein Fach der Sekundarstufen I und II.
- (8) Die Referendarin oder der Referendar geht für die Dauer von vier Unterrichtswochen an eine andere Schule. Die vier Wochen sind als zeitlicher Block oder im Gesamtumfang identisch als Tageszuweisungen über einen längeren Zeitraum von der Ausbildungsschule in Abstimmung mit einer anderen Schule zu organisieren. In dieser Zeit soll sie oder er im Unterricht hospitieren und unterstützend mitwirken sowie am Schulleben (insbesondere Fachberatungen, Konferenzen, Schulveranstaltungen) teilnehmen. Dabei gilt
1. für ein allgemeinbildendes Lehramt, dass die Referendarin oder der Referendar die Arbeit in den jeweiligen Übergangsjahrgängen an einer an die Ausbildungsschule angrenzenden Schulart kennenlernt;
  2. für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik, dass im gleichen Zeitumfang alternativ zu den Sätzen 1 und 2 die Einsicht in die Arbeit in Kindertageseinrichtungen möglich ist;
  3. für das berufsbildende Lehramt, dass die Referendarin oder der Referendar die Arbeit an einer anderen berufsbildenden Schule oder in den jeweiligen Übergangsjahrgängen an einer Oberschule oder einem Gymnasium kennenlernt.

### **§ 3 Zeitliche und inhaltliche Gliederung der Ausbildung**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und gliedert sich in Eingangsphase, Hauptphase sowie Prüfungsphase. Der Ausbildungsunterricht im Umfang von 12 Unterrichtsstunden pro Woche während des gesamten Vorbereitungsdienstes umfasst Unterricht unter Anleitung der jeweils fachlich zuständigen Mentorin oder des jeweils fachlich zuständigen Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers, gezielte Hospitationen und selbstständigen Unterricht.
- (2) Die Eingangsphase dauert die ersten sechs Monate der Ausbildung und umfasst
1. eine in der Regel zweiwöchige Einführung durch das Landesinstitut für Schule in das künftige Arbeitsfeld Schule,
  2. Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule im Umfang von in der Regel sieben Stunden in der Woche,
  3. im Anschluss an die Einführung am Landesinstitut für Schule planmäßigen Unterricht unter Anleitung, gezielte Hospitationen,
  4. die Möglichkeit, selbstständigen Unterricht im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden pro Woche durchzuführen; diese Möglichkeit ist nur bei gegenseitigem Ein-

vernehmen zwischen der Schule, dem Landesinstitut für Schule und der Referendarin oder dem Referendar gegeben und

5. vier Wochen Ausbildung in einer anderen Schule gemäß § 2 Absatz 8.

(3) Die Hauptphase dauert acht Monate und umfasst

1. Ausbildungsveranstaltungen am Landesinstitut für Schule im Umfang von in der Regel sieben Stunden in der Woche,
2. Ausbildungsunterricht im Umfang von zwölf Unterrichtsstunden pro Woche in der Schule, davon zehn Unterrichtsstunden pro Woche selbstständigen Unterricht, der sich im Verlauf der Ausbildung nach Möglichkeit zu gleichen Teilen auf die Fächer der Referendarin oder des Referendars verteilt, wobei im Lehramt an Grundschulen vorwiegend in den zwei vertieft ausgebildeten Fächern unterrichtet werden soll, und
3. nach in der Regel drei Monaten der Hauptphase ein Feedback- und Perspektivgespräch nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 mit der Referendarin oder dem Referendar über den jeweils erreichten Ausbildungsstand.

Geleistete Unterrichtsstunden nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 werden auf die gesamte Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht angerechnet.

- (4) Die Prüfungsphase umfasst die letzten vier Monate des Vorbereitungsdienstes. In dieser Zeit absolviert die Referendarin oder der Referendar zusätzlich zu seiner Ausbildung im gleichbleibenden Umfang das Kolloquium zu einer eigenen Präsentation gemäß § 11, die unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß § 12 und das Prüfungsgespräch gemäß § 13. Die ausbildungsbegleitenden Bestandteile der Zweiten Staatsprüfung sind mit Meldung zur Prüfung beim Staatlichen Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Hospitationen, Praktika, Studientage oder Studienwochen sowie Lehrgänge können nach Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse sowohl während der Eingangsphase als auch während der Haupt- und Prüfungsphase durchgeführt werden.
- (6) Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule haben Vorrang vor Schulveranstaltungen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Referendarin oder der Referendar an Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen oder an Abschlussprüfungen der Schule für Klassen oder Gruppen teilnehmen muss, in denen sie oder er für Beurteilungen verantwortlich ist.
- (7) Termine der Zweiten Staatsprüfung haben Vorrang vor allen anderen Terminen. An den Tagen, an denen eine Prüfung nach § 9 abgenommen wird, ist die Referendarin oder der Referendar von allen Ausbildungsveranstaltungen, Unterrichtsverpflichtungen und schulischen Veranstaltungen befreit.
- (8) Die Heranziehung zu Vertretungsunterricht erfolgt nach § 14 Absatz 3 Satz 3 Lehrerdienstordnung und soll im Rahmen des Ausbildungsunterrichts nicht mehr als vier Unterrichtsstunden pro Monat umfassen. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts darf durch Vertretungsunterricht nicht überschritten werden. Es soll nur in den Fächern vertreten werden, in denen die Referendarin oder der Referendar ausgebildet wird, und soweit möglich in einer Lerngruppe, die der Referendarin oder dem Referendar bekannt ist. Während der ersten drei Monate der Eingangsphase findet kein Vertretungsunterricht

statt. Ab dem vierten Ausbildungsmonat kann die Referendarin oder der Referendar zu Vertretungsunterricht herangezogen werden und wird daran in für die Ausbildung geeigneter Weise herangeführt. Vertretungsunterricht bedarf bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Referendarinnen und Referendaren ihrer ausdrücklichen Zustimmung.

#### **§ 4 Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule**

- (1) Die kompetenzorientierte Ausbildung am Landesinstitut für Schule hat bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Schwerpunkte. Gesellschafts-, kommunikationswissenschaftliche und rechtliche Aspekte sind eingeschlossen. Die inklusive Schule und der Unterricht mit ihren Voraussetzungen, Anforderungen und Wirkungen stehen in allen Veranstaltungen im Mittelpunkt. Das Landesinstitut für Schule erstellt dafür ein Ausbildungscurriculum, das an den Standards der Lehrerbildung ausgerichtet ist.
- (2) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Pflichtveranstaltungen, in Wahlpflicht- und ergänzenden Wahlveranstaltungen. Die Pflichtveranstaltungen beziehen sich auf Bildungswissenschaften, auf die Fachdidaktiken und auf das Schul- und Dienstrecht. Der ausreichende Erwerb der Kenntnisse im Fachgebiet Schul- und Dienstrecht unter Einbeziehung der Grundrechte von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten und den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Schule und des öffentlichen Dienstes ist nachzuweisen und wird vom Landesinstitut für Schule testiert.
- (3) Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in einem engen Zusammenhang mit der Schulpraxis stehen und in Inhalt und Form schüleraktivierend und sprachfördernd auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler Bezug nehmen und der Individualisierung des Lernens Rechnung tragen. Sie unterstützen die Reflexion unterschiedlicher Praxiserfahrungen.
- (4) Der Unterricht der Referendarin oder des Referendars wird von der jeweils zuständigen Ausbilderin oder dem jeweils zuständigen Ausbilder der beiden Fachdidaktiken und für die Bildungswissenschaften je 6- bis 9-mal hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen. Für das Lehramt an Grundschulen bei einer Ausbildung in drei Fächern wird in diesem Rahmen auch im nicht vertieft ausgebildeten Fach mindestens zweimal hospitiert. Bei Bedarf können weitere Hospitationen stattfinden. Zusätzlich werden Gruppenhospitationen unter den Referendarinnen und Referendaren durchgeführt.
- (5) Ausbilderinnen und Ausbilder sind die am Landesinstitut für Schule tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Ausbildungsbeauftragte.
- (6) Neben Hospitationen können ergänzend Ausbildungsveranstaltungen wie Lehrgänge, Studienwochen und Studientage sowie Praktika durchgeführt werden.
- (7) Die weiteren von der Referendarin oder dem Referendar während ihrer oder seiner Ausbildung zu erbringenden Ausbildungsleistungen sowie die Konkretisierung der allgemeinen Ausbildungsanforderungen regelt das Landesinstitut für Schule.

#### **§ 5 Ausbildung an der Schule**

- (1) Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung ist die Schule, der die Referendarin oder der Referendar zur Ausbildung zugewiesen wird. Sollten zwei Schulen an der Ausbildung beteiligt sein, stimmen sich die Schulleitungen hinsichtlich der Zuweisung der Mentorin oder des Mentors ab. Die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule. Sie oder er sorgt für ein Ausbildungskonzept der Schule und bewirkt, dass die Referendarin oder der Referendar in die Arbeit der Schule eingeführt, bei der Unterrichtstätigkeit unterstützt, in Arbeiten an der Schulentwicklung eingebunden und an der Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Studienfahrten beteiligt wird.
- (2) Grundlage für die schulische Ausbildung ist das Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungszielen nach § 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ausgerichtet ist. Sind mehrere Schulen an der Ausbildung einer Referendarin oder eines Referendars beteiligt, sind die Ausbildungskonzepte aufeinander abzustimmen. Kooperierende kleinere Schulen können ein gemeinsames Ausbildungskonzept entwickeln.
- (3) Zu Ausbildungsbeginn stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Basis des Ausbildungskonzeptes einen den schulischen Teil der Ausbildung betreffenden individuellen Ausbildungsplan auf, der mit der Referendarin oder dem Referendar besprochen wird. Bei Bedarf ist der Ausbildungsplan im Laufe der Ausbildung anzupassen.
- (4) Der individuelle Ausbildungsplan umfasst
  1. Festlegung der an der individuellen Ausbildung beteiligten Schulen,
  2. Terminierung der vierwöchigen Ausbildung in einer anderen Schule oder Kindertageseinrichtung,
  3. Festlegung der Ausbildungs Koordinatorin oder des Ausbildungs koordinators,
  4. Festlegung der Mentorin oder des Mentors pro Fach,
  5. Ausbildungsunterricht der Referendarin oder des Referendars, d.h.
    - 5.1 Hospitationen im Unterricht der Mentorin oder des Mentors oder bei weiteren Lehrkräften und an kooperierenden Schulen,
    - 5.2 Unterricht unter Anleitung, bei dem die Mentorin oder der Mentor oder die anleitende Lehrerin oder der anleitende Lehrer die Verantwortung für den Unterricht behält,
    - 5.3 selbstständiger Unterricht, der im Stundenplan ausgewiesen ist und der von der Referendarin oder dem Referendar selbst verantwortet wird,
  6. Die weiteren Ausbildungsinhalte:
    - 6.1 regelmäßige strukturierte Feedbackgespräche der Referendarin oder des Referendars mit den Schülerinnen und Schülern in jedem Unterrichtsfach,
    - 6.2 Führen von beratenden und konfliktbezogenen Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls Erziehungsberechtigten und / oder Ausbildungsbetrieben.

- 6.3 Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule einschließlich der Moderation oder Anteilen der Moderation einer Arbeitssitzung,
  - 6.4 Konkretisierung der Mitwirkung am Schulentwicklungsprozess der Ausbildungsschule,
  - 6.5 nach Möglichkeit die Teilnahme an einer Klassen- oder Studienfahrt mit Schülerinnen und Schülern, die der Referendarin oder dem Referendar durch vorherige Unterrichtstätigkeit bekannt sein sollen,
  - 6.6 Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.
  - 7. Hospitationsbesuche durch die Ausbildungsmentorin oder den Ausbildungsmentor nach § 5 Absatz 6 Satz 4,
  - 8. die Terminierung des Feedback- und Perspektivgesprächs nach § 3 Absatz 3 Nr. 3,
- (5) Die Ausbildungsmentorin oder der Ausbildungsmentor sorgt für die gesamte schulische Koordination der Ausbildung von Referendarinnen oder Referendaren.
  - (6) Die Mentorin oder der Mentor hat die Aufgabe, die jeweilige Referendarin oder den jeweiligen Referendar in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsziele nach § 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Der selbstständige Unterricht der Referendarin oder des Referendars wird von den Mentorinnen und Mentoren fachbezogen 8- bis 11-mal in regelmäßigen Abständen hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen. In der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen finden die Hospitationen überwiegend in den vertieft auszubildenden Fächern statt. Mindestens eine Hospitation pro Fach ist in Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schule durchzuführen. Die Mentorin oder der Mentor soll in der Regel für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehramtsbefähigung haben und sich inhaltlich mit der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder am Landesinstitut für Schule abstimmen.

## **§ 6 Das Portfolio**

- (1) Die Referendarin oder der Referendar führt ausbildungsbegleitend ein Portfolio.
- (2) Das Portfolio besteht aus einem Professionsportfolio und einem Referenzportfolio.
  - 1. Das Professionsportfolio dient der Selbstreflexion und wird nicht benotet. Es sind zur Dokumentation des individuellen Lernprozesses eigene Beobachtungen zu beschreiben, Reflexionen zu entwickeln sowie Materialien zusammenzustellen, die für den Ausbildungsprozess wichtig erscheinen. Diese Dokumentationen dienen der individuellen Weiterentwicklung und können nur auf eigenen Wunsch der Referendarin oder des Referendars für Entwicklungs- und Beratungsgespräche während des Vorbereitungsdienstes herangezogen werden. Das Nähere zum Inhalt und dem Umfang des Professionsportfolios regelt das Landesinstitut für Schule.
  - 2. Das Referenzportfolio ist ein Bewerbungsbestandteil für die weitere berufliche Laufbahn und umfasst:

- 2.1 Zwei besondere Unterrichtsreihen in unterschiedlichen Fächern, die inhaltlich und methodisch für die eigene Arbeit typisch sind,
- 2.2 Eine Dokumentation der eigenen Moderation in einer Arbeitssitzung zur Schulentwicklung,
- 2.3 Zwei unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten der Evaluation: Darstellung der eigenen Durchführung und Bewertung der Instrumente,
- 2.4 Qualifikationserweiternde Maßnahmen während des Vorbereitungsdienstes und
- 2.5 Weitere besondere Kompetenznachweise.

## **§ 7 Duale Promotion**

- (1) Es besteht die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst mit einem Promotionsvorhaben zu verbinden. Der Vorbereitungsdienst wird dafür zeitlich eingebettet in eine einführende und eine abschließende Promotionsphase an der Universität Bremen. Inhalte in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind eine Grundlage für die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen der Promotion. Für die Promotion gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Im Rahmen der Dualen Promotion gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Abweichungen:
  1. Abweichend von § 2 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 2 Nr. 1 erfolgt die Ausbildung in den Bildungswissenschaften in gemeinsamer Abstimmung durch das Landesinstitut für Schule und durch die Universität Bremen und wird dabei hinsichtlich des Umfangs, der Ziele und der Inhalte vom Landesinstitut für Schule verantwortet.
  2. Nach Abschluss der Promotion sind wesentliche inhaltliche Ergebnisse der Promotion der jeweiligen Ausbildungsschule und dem Landesinstitut für Schule mündlich zu präsentieren.

## **Abschnitt 2 Zweite Staatsprüfung**

### **Teil 1 Zweck, Inhalt und Umfang der Zweiten Staatsprüfung**

#### **§ 8 Zweck der Prüfung**

- (1) In der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er fähig ist, aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufspraktischer Kompetenz sein Lehramt selbstständig und verantwortlich auszuüben.
- (2) Das Zeugnis am Ende der Ausbildung über die bestandene Zweite Staatsprüfung bescheinigt dem Prüfling die Qualifikation für ein Lehramt im öffentlichen Dienst. Sofern die



Ausbildung nicht erfolgreich durchlaufen wird, endet die Ausbildung mit Ausgabe der Bescheinigung nach § 28 Absatz 3.

## **§ 9 Umfang der Prüfung**

- (1) Die Zweite Staatsprüfung besteht für das vom Prüfling gewählte Lehramt in seinen Fächern und Bildungswissenschaften aus folgenden Prüfungsteilen:
  1. dem Kolloquium zu einer Präsentation,
  2. zwei unterrichtspraktischen Prüfungen und
  3. dem Prüfungsgespräch.
- (2) Ausbildungsbegleitend wird ein Gutachten der Ausbildungsschule erstellt.

## **§ 10 Das Gutachten der Ausbildungsschule**

- (1) Die Ausbildungsschule erstellt ein Gutachten über die Kompetenzentwicklung und Leistungen der Referendarin oder des Referendars in der Schule. Bei einem Einsatz des Prüflings an weiteren Schulen ist deren Beurteilung einzuholen und angemessen zu berücksichtigen. Grundlage des Gutachtens und der Beurteilung sind die unterrichtlichen Leistungen und die Leistungen im Rahmen der schulischen Entwicklungsarbeit.
- (2) Das Schulgutachten wird erstellt über den Beurteilungszeitraum der ersten 12 Monate des Vorbereitungsdienstes. In besonderen persönlichen Entwicklungsfällen kann hierzu am Ende des Vorbereitungsdienstes ein ergänzender Vermerk als Anlage zum Schulgutachten aufgenommen werden.

## **§ 11 Das Kolloquium zu einer Präsentation**

- (1) In dem Kolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und der Schulentwicklung auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse schriftlich bearbeiten, unter Nutzung angemessener Medien präsentieren und in dialogisch-argumentativer Form erörtern kann.
- (2) Der Prüfling wählt für die individuelle Aufgabenstellung des Kolloquiums zu einer Präsentation eine bis drei aufeinander bezogene Aufgaben aus dem Aufgabenpool, der vom Landesinstitut für Schule in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bereitgestellt wird. Die Aufgaben aus dem Aufgabenpool bilden die Kompetenzbereiche Erziehen, Beurteilen sowie Innovieren nach den Standards für die Lehrerbildung gemäß § 3 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ab. Sofern im Lehramt an Grundschulen ein drittes Fach studiert worden ist, ist dieses nicht vertieft ausgebildete Fach in der Aufgabenbearbeitung zu berücksichtigen und dadurch der Kompetenzbe-

reich Unterrichten zusätzlich in der Prüfung mit abzubilden. Dies gilt entsprechend für das zweite Unterrichtsfach in der Ausbildung für das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik.

- (3) Das Kolloquium zu einer Präsentation umfasst die schriftliche Ausarbeitung, die Präsentation und das Kolloquium.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung erfolgt eigenständig ausbildungsbegleitend und ist mit der Meldung zur Prüfung abzugeben.

## **§ 12 Die unterrichtspraktischen Prüfungen**

- (1) Es sind zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine in jedem Fach, abzuleisten. Mindestens eine unterrichtspraktische Prüfung ist an der Ausbildungsschule abzuleisten. Die weitere Konkretisierung der unterrichtspraktischen Prüfungen erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule.
- (2) In den unterrichtspraktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er Kompetenzen gemäß § 3 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes entwickelt hat und im Unterricht umsetzen kann.
- (3) Die unterrichtspraktischen Prüfungen bestehen aus einer schriftlich verfassten Planung eines längeren Unterrichtsabschnitts, eines Projekts oder eines Wochen- und Tagesplans mit näheren Ausführungen zum Gegenstand der Unterrichtsdurchführung sowie der Durchführung selbst.
- (4) Die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen sollen in der Regel an einem Tag frühestens nach dem Kolloquium zu einer Präsentation und spätestens vor dem Prüfungsgespräch erfolgen.

## **§ 13 Das Prüfungsgespräch**

- (1) In dem Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Planungen seiner unterrichtspraktischen Prüfungen und die Durchführungen auf der Grundlage vertiefter fachlicher, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse begründen und reflektieren kann. Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft und Entwicklungsprozesse an der Ausbildungsschule, die für die Unterrichtsgestaltung wesentlich sind, sind dabei besonders zu erörtern.
- (2) Das Prüfungsgespräch ist eine Einzelprüfung. Sie besteht aus einer mündlichen Reflexion des Prüflings zu den Planungen und Durchführungen beider unterrichtspraktischen Prüfungen und dem anschließenden Prüfungsgespräch, das ausgehend von den unterrichtspraktischen Prüfungen inhaltlich über diese hinausweisen soll. Finden die unterrichtspraktischen Prüfungen an zwei Tagen statt, erfolgt das Prüfungsgespräch in zwei Teilprüfungsgesprächen jeweils nach jeder Unterrichtsdurchführung.

- (3) Das Prüfungsgespräch umfasst alle Kompetenzbereiche nach den Standards für die Lehrerbildung gemäß § 3 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.
- (4) Das Prüfungsgespräch beendet das Prüfungsverfahren. Es findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt.

## **Teil 2 Durchführung der Zweiten Staatsprüfung**

### **§ 14 Zuständigkeit**

- (1) Die Prüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und durchgeführt.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer kraft Amtes sind die Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Prüfer und Prüferinnen sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen an Beurteilungsmaßstäbe, soweit sie das Staatliche Prüfungsamt eingeführt hat, gebunden und ansonsten an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Senatorin für Kinder und Bildung und das Staatliche Prüfungsamt können Beobachterinnen und Beobachter zu allen Prüfungen entsenden.

### **§ 15 Prüfungskommission**

- (1) Das Staatliche Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfling die einzelnen Mitglieder der für ihn zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Der Prüfungskommission für das Kolloquium zu einer Präsentation, für die unterrichtspraktischen Prüfungen und für das Prüfungsgespräch oder für die Teilprüfungsgespräche gehören an:
  1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine von ihr beauftragte Person mit der Befähigung für das Lehramt, für das der Prüfling geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung,
  2. eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 14 Absatz 2, die oder der für den Bereich Bildungswissenschaften ausbildet,
  3. zwei Prüferinnen oder Prüfer nach § 14 Absatz 2, die die Lehramtsbefähigung für jeweils eines der zu prüfenden Fächer besitzen, und,
  4. falls von dem Prüfling vorgeschlagen, eine Referendarin oder ein Referendar als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (3) Für jede unterrichtspraktische Prüfung gehört als weiteres Mitglied der Prüfungskommission die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule des Prüflings an oder ein von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragtes Mitglied der Schulleitung.
- (4) Für das Kolloquium zu einer Präsentation im dritten Fach der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik ist die Prüferin die fachlich zuständige Ausbilderin oder der Prüfer der fachlich zuständige

Ausbilder. Soweit sie oder er nicht bereits Mitglied nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 ist, ersetzt sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer nach Absatz 3 Nr. 2 und 3, Das Staatliche Prüfungsamt trifft die Entscheidung auf Vorschlag der Referendarin oder des Referendars, welche Prüferin oder welcher Prüfer ersetzt werden soll.

- (5) Das Staatliche Prüfungsamt bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission sowie eine Prüferin oder einen Prüfer nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission längerfristig verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, bestellt das Staatliche Prüfungsamt eine Vertreterin oder einen Vertreter für alle noch abzunehmenden Prüfungsteile.
- (7) Ist die fachlich zuständige Prüferin oder der fachlich zuständige Prüfer nach Absatz 2 Nr. 3 an der Teilnahme verhindert und kann ihre oder seine Fachkompetenz durch andere Mitglieder der Prüfungskommission nicht abgedeckt werden, kann die oder der Vorsitzende eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen. Diese oder dieser kann eine fachkundige Prüferin oder ein fachkundiger Prüfer nach § 14 Absatz 2 oder eine fachkundige Lehrerin oder ein fachkundiger Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt, für das der Prüfling geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung sein.

## **§ 16 Meldung und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Ein Prüfling ist zur Prüfung zuzulassen, wenn
  1. das Schulgutachten vorliegt und
  2. wenn er die schriftliche Ausarbeitung nach § 11 Absatz 4 sowie
  3. die Bescheinigung des Landesinstituts für Schule nach § 4 Absatz 2 Satz 3 erbringt.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung hat der Prüfling anzugeben:
  1. für welches Lehramt nach § 1 Absatz 4 er die Lehrbefähigung anstrebt,
  2. in welchen Fächern nach § 2 Absatz 3 er ausgebildet wird,
  3. welche Referendarin oder welchen Referendar er nach § 15 Absatz 2 Nr. 3 als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission vorschlägt, oder ob er darauf verzichtet,
  4. welche Aufgabenstellung in welchem Fach oder in Bildungswissenschaften er für das Kolloquium zu einer Präsentation gewählt hat,
  5. welche Prüferin oder welcher Prüfer im Kolloquium zu einer Präsentation für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik nach § 15 Absatz 4 ersetzt werden kann.

- (3) Die Meldung zur Prüfung ist nur mit den vollständigen Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 gültig und schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Das Staatliche Prüfungsamt setzt jeweils bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres den Termin fest, bis zu welchem die Meldung im Staatlichen Prüfungsamt vorliegen muss.
- (4) Das Staatliche Prüfungsamt prüft die Vereinbarkeit der gewählten Aufgabenstellung mit dem Aufgabenpool nach § 11 Absatz 2 und informiert bei festgestellten Abweichungen schriftlich die Prüfungskommission. Einem Prüfling, der das Schulgutachten nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat, wird vom Staatlichen Prüfungsamt umgehend schriftlich der Zeitrahmen für die Wiederholung des Schulgutachtens mitgeteilt.
- (5) Einem Prüfling, der sich nicht fristgerecht gemeldet hat, muss vom Staatlichen Prüfungsamt unter Hinweis auf die Folgen nach Absatz 6 schriftlich eine Nachfrist zur Meldung gesetzt werden. Diese Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Gibt der Prüfling die schriftliche Ausarbeitung nach § 11 Absatz 4 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht ab, geht die Benotung „nicht ausreichend“ für die schriftliche Ausarbeitung in die Note für diesen Prüfungsteil nach § 22 Absatz 3 ein. Der Prüfling ist zur Zweiten Staatsprüfung zuzulassen. Wird aus einem nicht in Satz 1 benannten Grund die Nachfrist zur Meldung zur Prüfung versäumt, ist mit dem Ablauf der Frist die Zulassung zur Prüfung zu versagen und die Ausbildung beendet.
- (7) Über die Zulassung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt.

## **§ 17 Gutachten der Ausbildungsschule**

- (1) Das Gutachten der Schule wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und der Ausbildungs Koordinatorin oder dem Ausbildungs Koordinator oder einem von der Schulleitung beauftragten Mitglied des Kollegiums nach Maßgabe der von dem Staatlichen Prüfungsamt gesetzten Beurteilungsmaßstäben erstellt.
- (2) Das Gutachten endet mit einer Benotung. Ergänzend zur Benotung kann grundsätzlich ein Vermerk über besondere Leistungen bis zum letzten Prüfungstag in einer Anlage zum Schulgutachten nach § 10 Absatz 2 aufgenommen werden. Dieser Vermerk verändert nicht die Benotung. Das Schulgutachten ist mit der Referendarin oder dem Referendar vor Aufnahme in die Prüfungsakte mündlich zu erörtern und ihr oder ihm in Kopie auszuhändigen.
- (3) Das Schulgutachten ist frühestens nach 12 Monaten und spätestens bis zum Anmeldeschluss nach § 16 Absatz 3 dem Staatlichen Prüfungsamt durch die Schule zu übermitteln.
- (4) Ist absehbar, dass das Schulgutachten nicht mit „ausreichend“ benotet werden kann, informiert die Schulleitung im Laufe der Eingangsphase die zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder am Landesinstitut für Schule. Im Feedback- und Perspektivgespräch nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 muss dies mit der Referendarin oder dem Referendar umfassend erörtert und anhand des Schulgutachtens schriftlich begründet werden. In dem Fall sollen alle zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule an dem

Gespräch teilnehmen. Dabei ist zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren, wie und mit welchen Unterstützungen die festgestellten Defizite, die zu der Note „nicht ausreichend“ geführt haben, bearbeitet werden können und ob auf Wunsch der Referendarin oder des Referendars die Ausbildungsschule umgehend zu wechseln ist.

## **§ 18 Kolloquium zu einer Präsentation**

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf insgesamt einen Umfang von 12 DIN-A 4-Seiten mit je ca. 31 Zeilen nicht überschreiten. Materialien und Literaturangaben sind als Anhang beizubringen. Schriftliche Ausarbeitungen, die den vorgeschriebenen Umfang überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet. Eine inhaltliche Abweichung von der Aufgabenstellung sowie gehäufte Verstöße gegen die Rechtschreibnorm führen zu einer Notenabstufung.
- (2) Die Stellen der schriftlichen Ausarbeitung, die anderen Werken, auch eigenen oder fremden unveröffentlichten Prüfungsarbeiten, im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach entnommen sind, müssen mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (3) Am Schluss der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling zu versichern, dass er die schriftliche Ausarbeitung selbstständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.
- (4) Das Kolloquium zu einer Präsentation beginnt mit der Präsentation der Inhalte der schriftlichen Ausarbeitung. Der Prüfling stellt der Prüfungskommission innerhalb von 15 Minuten unter fachlich angemessener Mediennutzung die gewählte Aufgabenstellung sowie die Bearbeitung und das Ergebnis vor. Die Präsentation und das weitere Kolloquium nach § 11 Absatz 2 haben eine Gesamtdauer von mindestens 45 Minuten bis zu maximal 60 Minuten.
- (5) Das Kolloquium zu einer Präsentation ist öffentlich. Die Prüfungskommission kann mit Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen, wenn die Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Nach Abschluss des Kolloquiums benotet die Prüfungskommission die Gesamtleistung im Kolloquium zu einer Präsentation nach § 11 unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 6 und § 18 Absatz 1.

## **§ 19 Unterrichtspraktische Prüfungen**

- (1) Die unterrichtspraktischen Prüfungen legt der Prüfling vor der Prüfungskommission ab.
- (2) Die schriftliche Planung des Prüflings soll seine Ziele und die Grobstruktur der Unterrichtseinheit, des Projektes oder des Wochenplans, ihre oder seine didaktischen und

methodischen Absichten, die Einordnung des für die Unterrichtsdurchführung ausgewählten Abschnitts in den Gesamtplan der Unterrichtseinheit, des Projektplans, des Wochen- und Tagesplans und ihren oder seinen Plan für den Verlauf des Unterrichtsabschnitts enthalten. Am Schluss der schriftlichen Planung hat der Prüfling zu versichern, dass er sie selbstständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.

- (3) Die schriftliche Planung ohne Anhang nach Absatz 2 soll zehn DIN-A 4-Seiten mit je ca. 31 Zeilen nicht überschreiten. Materialien und Literaturangaben sind als Anhang beizubringen. Sofern eine Unterrichtsplanung für die unterrichtspraktische Prüfung im Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik besondere Schülerbeschreibungen erfordert, sind auch diese im Anhang aufzunehmen.
- (4) Spätestens eine Stunde vor Beginn jeder Unterrichtsdurchführung legt der Prüfling die schriftliche Planung der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dem nach § 15 Absatz 3 beauftragten Mitglied der Schulleitung vor. Die Planung wird zur Prüfungsakte genommen. Gibt der Prüfling die schriftliche Planung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht ab, ist dieser Prüfungsteil mit der Note „nicht ausreichend“ zu benoten. Gehäufte Verstöße gegen die Rechtschreibnorm führen zu einer Notenabstufung.
- (5) In der Ausbildung zum Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen findet eine unterrichtspraktische Prüfung in der Sekundarstufe I, die andere in der Sekundarstufe II statt.
- (6) Die Unterrichtsdurchführung des Prüflings umfasst eine Dauer von 45 Minuten. Eine Verlängerung um bis zu 15 Minuten bedarf der vorherigen Absprache zwischen dem Prüfling, der Schule und der fachlich zuständigen Prüferin oder dem fachlich zuständigen Prüfer, die oder der das Staatliche Prüfungsamt hierüber informiert.
- (7) Während der Unterrichtsdurchführung können die jeweilige Mentorin oder der jeweilige Mentor für das Fach, die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Lerngruppe und mit Zustimmung des Prüflings höchstens drei Referendarinnen oder Referendare als Beobachterinnen oder Beobachter teilnehmen.
- (8) Die Prüfungskommission beurteilt und benotet unter Berücksichtigung von Absatz 4 im Anschluss an den Unterricht die schriftliche Planung und die unterrichtspraktische Tätigkeit.

## **§ 20 Prüfungsgespräch**

- (1) Im Anschluss an die zweite unterrichtspraktische Prüfung am gleichen Prüfungstag findet das Prüfungsgespräch statt und dauert 60 bis 90 Minuten. Finden die unterrichtspraktischen Prüfungen an zwei Tagen statt, erfolgt das Prüfungsgespräch in zwei Teilprüfungsgesprächen und dauert jeweils nach jeder Unterrichtsdurchführung 30 bis 45 Minuten.
- (2) Zu Beginn des Prüfungsgespräches begründet der Prüfling seine unterrichtlichen Maßnahmen und nimmt zum Verlauf des Unterrichts Stellung. Dabei soll er etwaige Abweichungen vom geplanten Vorgehen begründen, eine Selbsteinschätzung über seine Lernbegleitung der Schülerinnen und Schüler und über die Gesprächsführung mit den Schülerinnen und Schülern geben sowie Möglichkeiten der Evaluation des eigenen Un-

terrichts vorstellen. Das weitere Prüfungsgespräch umfasst nach § 13 Absatz 1 und 2, ausgehend von den unterrichtspraktischen Prüfungen und über diese inhaltlich hinausführend, die Einordnung der Unterrichtsplanung in rechtliche und fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kontexte, Aspekte des Umgangs mit Heterogenität in den Lerngruppen sowie Fragen zur Unterrichts- und Schulentwicklung.

- (3) Die Prüfungskommission beurteilt und benotet das Prüfungsgespräch. Finden Teilprüfungsgespräche nach Absatz 1 statt, wird jedes einzeln benotet. Der Prüfungsvorsitzende ermittelt dann am Ende des zweiten Teilprüfungsgesprächs die Gesamtnote für das Prüfungsgespräch.

### **Teil 3 Benotung der Prüfungsleistungen und des Schulgutachtens**

#### **§ 21 Grundsätze der Notenfindung**

- (1) Die Notenfindung erfolgt durch die Prüfungskommission in der jeweils bestimmten Zusammensetzung, im Fall des Gutachtens der Ausbildungsschule durch die nach § 17 Absatz 1 bestimmten Personen.

- (2) Es sind folgende Noten zu verwenden:

- |                          |   |   |
|--------------------------|---|---|
| 1. sehr gut (1)          | = | eine hervorragende Leistung,  |
| 2. gut (2)               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,     |
| 3. befriedigend (3)      | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4. ausreichend (4)       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,              |
| 5. nicht ausreichend (5) | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.                           |

Für die Benotung der einzelnen Prüfungsteile sind ganze Noten vorzuschlagen, Zwischennoten sind nur bei Teilprüfungsgesprächen zulässig.

- (3) Für die Bestimmung der Noten gilt:

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission schlägt für die jeweilige Benotung der Prüfungsleistungen eine Note vor. Weichen die Vorschläge der Mitglieder für eine Prüfungsleistung voneinander ab und verständigen sich die Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Note, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zugrunde liegenden Notenvorschläge der jeweiligen Mitglieder.
2. Sofern Teilprüfungsgespräche erforderlich sind, fließen deren Teilbenotungen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote des Prüfungsgesprächs ein.
3. Weichen für das Schulgutachten die Vorschläge der dafür Beauftragten nach § 17 Absatz 1 voneinander ab und verständigen sie sich nicht auf eine gemeinsame Note, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden zugrunde liegenden Notenvorschläge.



- (4) Bei der arithmetischen Ermittlung einer Note für das Schulgutachten und für ein Prüfungsteil wird von den Dezimalstellen hinter dem Komma nur die erste Stelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

1,0 bis 1,4	=	sehr gut,
1,5 bis 2,4	=	gut,
2,5 bis 3,4	=	befriedigend,
3,5 bis 4,4	=	ausreichend,
über 4,4	=	nicht ausreichend.

Der ermittelten Note ist die Note in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma in Klammern hinzufügen. Bei der weiteren Berechnung von Noten für einen Prüfungsteil oder das Gesamtergebnis der Staatsprüfung ist die jeweilige Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu verwenden.

- (5) Die Notenfindung ist nicht öffentlich. Beobachterinnen und Beobachter nach § 14 Absatz 4 haben das Recht, bei der Notenfindung anwesend zu sein. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsteile soll dem Prüfling bekannt gegeben und erläutert werden.
- (6) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss der Prüfungskommission für fehlerhaft, setzt sie oder er diesen aus, informiert das Staatliche Prüfungsamt, das hierfür die Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung herbeiführt. Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Bewertung von Prüfungsteilen ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

## **§ 22 Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsgesprächs oder des zweiten Teilprüfungsgesprächs stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote für das gewählte Lehramt fest.
- (2) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile sowie das Schulgutachten nach § 9 Absatz 2 mit mindestens "ausreichend" benotet wurden.
- (3) Die Note für die Gesamtleistung der Zweiten Staatsprüfung im gewählten Lehramt ermittelt sich aus den Prüfungsteilen und dem Schulgutachten nach folgender Gewichtung und folgendem Berechnungsschlüssel:

Gutachten der Ausbildungsschule	=	25 %
Kolloquium zu einer Präsentation	=	25 %
davon		jeweils ein Drittel für die schriftliche Ausarbeitung, für die Präsentation und für das Kolloquium
Unterrichtspraktische Prüfungen	=	40 %

davon	im Fach 1	= 20 %	ein Viertel für die schriftliche Planung, drei Viertel für die Unterrichtsdurchführung
	im Fach 2	= 20 %	ein Viertel für die schriftliche Planung, drei Viertel für die Unterrichtsdurchführung
Das Prüfungsgespräch		= 10 %	
davon			jeweils die Hälfte für ein Teilprüfungsgespräch, wenn das Prüfungsgespräch an verschiedenen Tagen stattfindet.

(4) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung in dem gewählten Lehramt lautet bei einem Dezimalwert von

1,0	= „mit Auszeichnung bestanden“,
1,1 bis 1,4	= „sehr gut bestanden“,
1,5 bis 2,4	= „gut bestanden“,
2,5 bis 3,4	= „befriedigend bestanden“,
3,5 bis 4,4	= „bestanden“,
über 4,4	„nicht bestanden“.

(5) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung wird dem Prüfling bekannt gegeben.

#### **Teil 4 Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 23 Niederschriften**

- (1) Über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen, über den Verlauf des Kolloquiums zu einer Präsentation, der unterrichtspraktischen Prüfungen und des Prüfungsgesprächs sowie über die Benotungen und der Feststellung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Beschlüsse sind eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.
- (3) Die Anforderungen an die Niederschriften im Übrigen werden durch das Staatliche Prüfungsamt bestimmt.

## **§ 24 Prüfungsakte**

- (1) Das Staatliche Prüfungsamt legt für jeden Prüfling eine Prüfungsakte an.
- (2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:
  1. alle Prüfungsaufgaben, deren Ausarbeitungen und die Beurteilungen mit der Benotung der jeweiligen Prüfungsteile,
  2. die schriftlichen Planungen der unterrichtspraktischen Prüfungen,
  3. das Schulgutachten,
  4. alle Niederschriften.

## **§ 25 Verstoß gegen die Prüfungsordnung**

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung zu beeinflussen, ist die ganze Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist der betroffene Prüfungsteil zu wiederholen.
- (2) Ein schwerer Fall von Täuschung nach Absatz 1 Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling
  1. eine der Wahrheit nicht entsprechende Versicherung nach § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 2 Satz 2 abgibt,
  2. eine unterrichtspraktische Prüfung und die Besprechungsgegenstände des Prüfungsgesprächs nicht selbstständig vorbereitet hat.
- (3) Verweigert der Prüfling die Versicherung nach § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 2 Satz 2, werden das Kolloquium zu einer Präsentation und die unterrichtspraktische Prüfung jeweils mit „nicht ausreichend“ benotet.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Durchführung eines Prüfungsteils so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihn ordnungsgemäß zu Ende zu führen, so wird der Prüfungsteil abgebrochen. Er ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Entscheidung über den Abbruch trifft die Prüfungskommission. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Je nach Schwere des Verhaltens kann das Staatliche Prüfungsamt die ganze Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Der Prüfling hat das Recht, die Prüfung fortzusetzen, bis das Staatliche Prüfungsamt die notwendigen Entscheidungen getroffen hat. Vor der Entscheidung hat das Staatliche Prüfungsamt den Prüfling zu hören.

## **§ 26 Rücktritt und Versäumnisse**

- (1) Tritt der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Will der Prüfling einen von ihm nicht zu vertretenden Grund hierfür geltend machen, so muss dieser Grund dem Staatlichen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Die Entscheidung fällt das Staatliche Prüfungsamt. Krankheit muss unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Das Staatliche Prüfungsamt kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig erkrankt ist.
- (2) Kann ein Prüfling einen Termin für das Kolloquium zu einer Präsentation, die unterrichtspraktischen Prüfungen, oder den Termin für das Prüfungsgespräch, oder für ein Teilprüfungsgespräch aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nachweislich nicht einhalten, schlägt die Prüfungskommission dem Staatlichen Prüfungsamt einen neuen Termin vor. Das Staatliche Prüfungsamt bestimmt unter Berücksichtigung des Vorschlages einen neuen Termin.
- (3) Tritt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nach der Zulassung zur Prüfung von dieser zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Hält ein Prüfling einen Termin für das Kolloquium zu einer Präsentation, für die unterrichtspraktischen Prüfungen oder für das Prüfungsgespräch oder ein Teilprüfungsgespräch aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Alle weiteren Prüfungsteile müssen absolviert werden.
- (5) Die Feststellungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 trifft das Staatliche Prüfungsamt.

## **§ 27 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung**

- (1) Ein nicht bestandener Teil einer Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird auch dieses nicht bestanden, sind für den Prüfling das Prüfungsverfahren und die Ausbildung beendet.
- (2) Eine zweite Wiederholung eines Prüfungsteils kann von der Senatorin für Kinder und Bildung nur in besonderen mit persönlichen Umständen begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Sie ist nur zulässig, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Ein Antrag ist binnen vier Wochen nach Ausstellung der Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung an die Senatorin für Kinder und Bildung zu richten und zu begründen. Vor der Entscheidung sind das Staatliche Prüfungsamt, das Landesinstitut für Schule und die Ausbildungsschule anzuhören. Eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfungen ist ausgeschlossen.
- (3) Das Schulgutachten darf einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Zwecks Wiederholung des Schulgutachtens kann nach eingehender Beratung auf Wunsch der Referendarin oder des Referendars ein Wechsel an eine andere Ausbildungsschule vorgenommen werden. Die Wiederholung beginnt mit Feststellung des Staatlichen Prüfungsamtes, der erneute Begutachtungszeitraum, in dem ein neues Schulgutachten zu erstellen ist, umfasst maximal sechs Monate. Währenddessen sind

die Prüfungsteile nach § 9 Absatz 1 zu absolvieren. Der Vorbereitungsdienst kann sich durch den für die Begutachtung erforderlichen Zeitraum nach Satz 3 verlängern.

- (4) Für die Wiederholungsprüfung der Prüfungsteile nach § 9 werden die mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfungsteile nach dieser Verordnung anerkannt. Dies gilt auch bei einer möglichen zweiten Wiederholung des Prüfungsgesprächs oder eines Teilprüfungsgesprächs.
- (5) Muss eine Wiederholungsprüfung zu einer Präsentation zu einem Kolloquium abgelegt werden, so ist ein neues Thema aus dem Aufgabenpool zu stellen.
- (6) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung erfolgen.
- (7) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung und die Zulassung gilt § 16 entsprechend.

## **§ 28 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.
- (2) Im Zeugnis werden folgende Noten ausgewiesen:
  1. die Aufgabenwahl für das Kolloquium zu einer Präsentation, das Fach oder Bildungswissenschaften und die Note,
  2. die Noten der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen in den Fächern,
  3. die Note des Prüfungsgesprächs,
  4. die Note des Schulgutachtens,
  5. die Gesamtnote.
- (3) Hat der Prüfling die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält er eine Bescheinigung. In der Bescheinigung sind die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und die bestandenen Prüfungsteile auszuweisen.
- (4) Als Ausstellungsdatum ist der Tag des zuletzt beendeten Prüfungsteiles einzusetzen.
- (5) Die Formulare für das Zeugnis und für die Bescheinigungen legt das Staatliche Prüfungsamt im Benehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Finanzen fest.

## **§ 29 Sonderbestimmungen**

- (1) Für ein Unterrichtsfach, in dem ein Prüfling keine Erste Staatsprüfung abgelegt hat, kann sich an das Prüfungsgespräch eine fachwissenschaftliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer im zweiten anerkannten Fach anschließen.
- (2) Für einen Prüfling, dessen Hochschulabschlussprüfung gem. § 9 Bremisches Lehrerausbildungsgesetz ohne Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums anerkannt wurde, schließt sich an das Prüfungsgespräch eine bildungswissenschaftliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer an.

### **§ 30 Erweiterungsprüfung**

- (1) Ein Prüfling, in dessen Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder der Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ein weiteres Fach ausgewiesen ist, kann frühestens mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen oder nach einer vergleichbaren Lehramtsprüfung eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung ablegen.
- (2) Die Erweiterungsprüfung zur Zweiten Staatsprüfung für ein weiteres Fach besteht aus einer unterrichtspraktischen Prüfung nach § 12 sowie dem Prüfungsgespräch nach § 13 von in der Regel 30 Minuten Dauer.
- (3) Wer zusätzlich zu den Fächern seiner Zweiten Staatsprüfung die Lehramtsbefähigung in einem weiteren Fach erlangen will, für das ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt, muss eine Erweiterungsprüfung nach Absatz 2 ablegen. Dies ist beim Staatlichen Prüfungsamt zu beantragen. Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung, die nach Absatz 2 durchzuführen ist, sind eine sechsmonatige Unterrichtstätigkeit in dem Fach mit begleitender fachdidaktischer Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule.
- (4) Für die Vorbereitung auf diese Erweiterungsprüfung finden die Bestimmungen dieser Verordnung zur Ausbildung sinngemäß Anwendung.

### **§ 31 Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung**

Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen das Prüfungsergebnis entscheidet das Staatliche Prüfungsamt. Das Staatliche Prüfungsamt kann im Widerspruchsverfahren Entscheidungen der Prüfer und Prüferinnen und der Prüfungskommissionen ändern, wenn die Benotung sich aus schriftlichen Ausarbeitungen des Prüflings ableitet, oder eine neue Prüfung ansetzen, wenn und soweit sich die Benotung aus mündlichen Leistungen ableitet.

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Referendarinnen und Referendare, die ab dem 1. Februar 2017 ihren Vorbereitungsdienst beginnen, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (2) Für Referendarinnen und Referendare, die bis einschließlich zum 1. August 2014 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Januar 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

### **§ 33 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

**Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter- APO-L)**

Stand: 20.11.2015

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 14.02.2008	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>Abschnitt 1    Ausbildung</b></p> <p>§ 1    Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 2    Inhalt und Durchführung der Ausbildung</p> <p>§ 3    Gliederung der Ausbildung</p> <p>§ 4    Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule</p> <p>§ 5    Ausbildung an der Schule</p> <p>§ 6    Ausbildungsleistungen</p> <p>§ 7    Ausbildungsdokumentation (Portfolio)</p>	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>Abschnitt 1    Ausbildung</b></p> <p>§ 1    Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 2    Inhalt und Durchführung der Ausbildung</p> <p>§ 3    <u>Zeitliche und inhaltliche</u> Gliederung der Ausbildung</p> <p>§ 4    Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule</p> <p>§ 5    Ausbildung an der Schule</p> <p><del>§ 6    Ausbildungsleistungen</del></p> <p>§ 7<del>6</del>    <u>Das Portfolio</u> <del>Ausbildungsdokumentation (Portfolio)</del></p> <p><u>§ 7    Duale Promotion</u></p>	<p>Begründung:</p> <p><b>Das Portfolio</b> wird neu gestaltet:</p> <p>1. „<b>Professionsportfolio</b>“ (Uni-Titel, phasenübergreifende Perspektive): Es dient der <u>Selbstreflexion</u></p> <p>2. „<b>Referenzportfolio</b>“: ein perspektivisch wichtiges Instrument für die Unterstützung einer <u>passgenauen Lehrereinstellung</u> an Schulen und ein hilfreiches Instrument im Übergang von der Ausbildung zur Einstellung. Zugleich wird ein möglicher Übergang zur Portfolio-Arbeit als PE-Instrument an Schulen angelegt. Beabsichtigt: Stellenausschreibungen nehmen dies als einzureichende Unterlage mit auf, Bewerber/innen aus anderen Bundesländern werden mit dem Einladungsschreiben gebeten, sich auf die Inhalte des Portfolios vorzubereiten, so dass keine Benachteiligung entstehen kann.</p> <p>3. <b>Insgesamt</b> ausbildungsbegleitend <b>beratende Anteile</b>: <u>Nutzungsmöglichkeiten</u> in verschiedenen Kontexten im VD</p>



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><b>Abschnitt 2 Prüfung</b></p> <p><b>Teil 1 Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfung</b></p> <p>§ 8 Zweck der Prüfung</p> <p>§ 9 Umfang der Prüfung</p> <p>§ 10 Die unterrichtspraktischen Prüfungen</p> <p>§ 11 Das Gutachten der Ausbildungsschule</p> <p>§ 12 Die Abschlussarbeit</p> <p>§ 13 Die mündliche Prüfung</p> <p><b>Teil 2 Durchführung der Prüfung</b></p> <p>§ 14 Zuständigkeit</p> <p>§ 15 Prüfungskommission</p> <p>§ 16 Voraussetzungen der Zulassung und Meldung zur Prüfung</p> <p>§ 17 Entscheidung über die Zulassung</p> <p>§ 18 Unterrichtspraktische Prüfungen</p> <p>§ 19 Gutachten der Ausbildungsschule</p> <p>§ 20 Abschlussarbeit</p> <p>§ 21 Mündliche Prüfung</p>	<p><b>Abschnitt 2 <u>Zweite Staatsprüfung</u></b></p> <p><b>Teil 1 Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfung</b></p> <p>§ 8 Zweck der Prüfung</p> <p>§ 9 Umfang der Prüfung</p> <p><u>§ 10</u> Das Gutachten der Ausbildungsschule</p> <p><u>§ 11</u> <u>Das Kolloquium zu einer Präsentation</u></p> <p><u>§ 12</u> Die unterrichtspraktischen Prüfungen</p> <p><u>§ 13</u> <u>Das Prüfungsgespräch</u></p> <p><del>§ 12 Die Abschlussarbeit</del></p> <p><del>§ 13 Die mündliche Prüfung</del></p> <p><b>Teil 2 Durchführung der Prüfung</b></p> <p>§ 14 Zuständigkeit</p> <p>§ 15 Prüfungskommission</p> <p>§ 16 <del>Voraussetzungen der Zulassung und</del> <u>Meldung und Zulassung</u> zur Prüfung</p> <p><del>§ 17 Entscheidung über die Zulassung</del></p> <p><u>§ 17</u> Gutachten der Ausbildungsschule</p> <p><u>§ 18</u> <u>Kolloquium zu einer Präsentation</u></p> <p><u>§ 19</u> Unterrichtspraktische Prüfungen</p> <p><u>§ 20</u> <u>Prüfungsgespräch</u></p> <p><del>§ 20 Abschlussarbeit</del></p>	<p>Die <b>Zweite Staatsprüfung</b> wird modernisiert. Möglich ist dies aufgrund der Änderungen der KMK-Vereinbarungen. So wird die Hausarbeit (veraltetes Prüfungsformat am Ende des VD) ersetzt durch das <u>Kolloquium zu einer Präsentation</u>. Damit wird der Mündlichkeit und dem Umgang mit <del>Medien</del> den Neuen Medien mehr Raum gegeben, auf die schriftliche und dabei ausbildungsbegleitende Vorbereitung wird ebenfalls Wert gelegt.</p> <p>Das <u>Prüfungsgespräch</u> ersetzt die mündliche Prüfung anhand bislang konstruierter Fallbeispiele aus dem jeweiligen Portfolio. Diese Änderung folgt der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns unter Bezugnahme auf aktuelle wissenschaftliche Grundlagen eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, eine gute Lehrkraft zu werden. In dem Prüfungsgespräch soll ausgehend von der Reflexion zu den unterrichtspraktischen Prüfungen ein Prüfungsgespräch geführt werden, das Inhalte wie <u>Umgang mit Heterogenität</u> und <u>Schülerfeedback</u> ebenso mit abbildet wie vertiefende Fragen zur Fachdidaktik.</p> <p>Auf diese Weise wird die Selbstreflexion aus der Benotung der unterrichtspraktischen Prüfung herausgenommen und erhält in einem anderen Rahmen ein eigenes Gewicht durch die Inhalte und durch eine getrennte Benotung.</p>
---	--	--

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><b>Teil 3 Bewertung der Prüfungsleistungen</b></p> <p>§ 22 Grundsätze der Notenfindung</p> <p>§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung</p> <p><b>Teil 4 Sonstige Bestimmungen</b></p> <p>§ 24 Niederschriften</p> <p>§ 25 Prüfungsakte</p> <p>§ 26 Verstoß gegen die Prüfungsordnung</p> <p>§ 27 Rücktritt und Versäumnisse</p> <p>§ 28 Wiederholung der Prüfung</p> <p>§ 29 Prüfungszeugnis</p> <p>§ 30 Sonderbestimmungen</p> <p>§ 31 Erweiterungsprüfung</p> <p>§ 32 Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung</p> <p>§ 33 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p style="color: red;">§ 21 — <del>Mündliche Prüfung</del></p> <p><b>Teil 3 <u>Bewertung</u> <u>Benotung</u> der Prüfungsleistungen <u>und des Schulgutachtens</u></b></p> <p>§ <u>21</u> Grundsätze der Notenfindung</p> <p>§ <u>22</u> Gesamtergebnis der <u>Zweiten Staatsp</u>Prüfung</p> <p><b>Teil 4 Sonstige Bestimmungen</b></p> <p>§ <u>23</u> Niederschriften</p> <p>§ <u>24</u> Prüfungsakte</p> <p>§ <u>25</u> Verstoß gegen die Prüfungsordnung</p> <p>§ <u>26</u> Rücktritt und Versäumnisse</p> <p>§ <u>27</u> Wiederholung der <u>Zweiten Staatsp</u>Prüfung</p> <p>§ <u>28</u> Prüfungszeugnis</p> <p>§ <u>29</u> Sonderbestimmungen</p> <p>§ <u>30</u> Erweiterungsprüfung</p> <p>§ <u>31</u> Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung</p> <p>§ <u>32</u> Übergangsbestimmungen</p> <p>§ <u>33</u> Inkrafttreten, <del>Außerkrafttreten</del></p>	
--	---	--

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	<b>Neufassung</b> (Änderungen <i>kursiv</i> )	<b>Begründung</b> (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	--	--

Abschnitt 1 Ausbildung		
<p><b>§ 1 Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst</b></p> <p>(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst soll die Referendarin oder den Referendar für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen qualifizieren.</p>	<p><b>§ 1 Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst</b></p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Referendarin oder den Referendar für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen qualifizieren.</p> <p>(2) <u>Zu diesem Zweck werden die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf die definierten Ausbildungsziele nach § 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erweitert und vertieft. Die Referendarin oder der Referendar soll dazu befähigt werden, selbstständig Unterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Bedarfs an Sprachbildung in jedem Fach zu fördern und zu fordern. Darüber hinaus soll sie oder er kennenlernen, wie Entwicklungsprozesse an Schulen mitgestaltet werden können.</u></p> <p><u>(3) Während der Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird der Salutogenese Bedeutung beigemessen.</u></p>	<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zieldefinition auf der Grundlage des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes</li> <li>• Aufgabenbeschreibung konkretisiert</li> <li>• Betonung der Inklusion (nicht neu)</li> </ul> <p>Es wird auf eine Wiederholung des Gesetzestextes verzichtet, allerdings wird dann eine Verlinkung in elektronischer Form eingerichtet und eine Broschüre erstellt, um sofort in handhabbarer Form die Inhalte (BremLAG, § 3 und § 6) nachlesen zu können.</p> <p><b>Sprachbildung:</b> Diese Schwerpunktsetzung ist in Bremen so bedeutend, dass in der APO nicht darauf verzichtet werden kann.</p> <p>Die Einführung der „<b>Salutogenese</b>“ in dieser nicht gerichtlich einklagbaren Form soll ein Klima zum Ausdruck bringen, das <u>gesundheitsförderlich</u> ist im Sinne eines Grundbedürfnisses nach Stimmigkeit, nach gelingender zwischenmenschlicher Kommunikation, nach Sinnhaftigkeit des Geschehens und des eigenen Handelns, nach Zielorientierung unter Beachtung eigener Ressourcen und Selbstorganisation etc. Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in Bre-</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

		<p>men berücksichtigt die gesund erhaltenden und die Gesundheit förderlichen Implikationen in der Ausübung der zukünftigen Berufstätigkeit. Dahinter steht der Grundgedanke der phasenübergreifenden Gesundheitsförderung, um dem Phänomen der zu vielen frühzeitigen Erkrankungen von Lehrkräften aktiv entgegenzuwirken.</p>
<p>(2) Lehrämter an öffentlichen Schulen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule</li> <li>2. das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen</li> <li>3. das Lehramt an beruflichen Schulen</li> <li>4. das Lehramt für Sonderpädagogik</li> </ol>	<p>(4) Lehrämter an öffentlichen Schulen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Lehramt an Grundschulen <del>und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule</del></li> <li>2. das Lehramt an Gymnasien/<del>Gesamtschulen</del><u>Oberschulen</u></li> <li>3. das Lehramt an berufsbildenden<del>lichen</del> Schulen</li> <li>4. das Lehramt für <u>Inklusive Pädagogik</u>/Sonderpädagogik</li> </ol>	
<p><b>§ 2 Inhalt und Durchführung der Ausbildung</b></p> <p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 6 Absatz 1:</u></b> <b>§ 6 Ausbildungsleistungen</b></p> <p><i>(1) Die Referendarin oder der Referendar muss sich aktiv um den Qualifikationserwerb bemühen; das schließt die Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ein.</i></p>	<p><b>§ 2 Inhalt und Durchführung der Ausbildung</b></p> <p><u>(1) Die Ausbildung erfolgt durch</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>das Landesinstitut für Schule,</u></li> <li>2. <u>die Ausbildungsschule (Schule)</u></li> </ol> <p>Die Referendarin oder der Referendar muss sich aktiv um den Qualifikationserwerb bemühen; das schließt die Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ein.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Nicht nur das LIS und die Schulen sind für die Ausbildung verantwortlich, auch die Referendarin oder der Referendar sind verantwortlich für den Ausbildungserfolg. Sie sind verpflichtet, sich den Vorgaben entsprechend einzubringen, u.a. an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, im Schulleben mitzuwirken usw.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<p><u>(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Einführungs- und Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule,</u></li> <li>2. <u>regelmäßige Unterrichtshospitationen durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule,</u></li> <li>3. <u>Ausbildungsunterricht an Schulen,</u></li> <li>4. <u>regelmäßige Unterrichtshospitationen und Feedback-Gespräche durch schulische Mentorinnen und Mentoren,</u></li> <li>5. <u>das Feedback- und Perspektivgespräch, zu dem die Schulleiterin oder der Schulleiter einlädt und das geführt wird mit der Referendarin oder dem Referendar, mit mindestens einer schulischen Mentorin oder einem schulischen Mentor und in der Regel mit mindestens einer zuständigen Ausbilderin oder einem zuständigen Ausbilder des Landesinstituts für Schule,</u></li> <li>6. <u>Hospitationen, Praktika, Studientage oder Studienwochen sowie Lehrgänge nach Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse,</u></li> <li>7. <u>die Gelegenheit zur Teilnahme und Mitwirkung am Schulleben und an Schulentwicklungsprozessen sowie an Beratungsgesprächen mit an Schule Beteiligten</u></li> <li>8. <u>die Arbeit mit einem Portfolio, das aus einem Professionalisierungsportfolio und einem Referenzportfolio besteht,</u></li> </ol>	<p><u>Erläuterung:</u> Nach „Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse“ bedeutet, dass es Sinn machen muss für die Referendarin oder den Referendar. D.h. Hospitationen in den eigenen Ausbildungsfächern und passend zum Lehramt (auch in angrenzenden Stufen können sie sinnvoll sein), Praktika etc. die zu den Ausbildungsfächern oder zu fächerübergreifenden Aufgaben passen.</p> <p><u>Feedback-Gespräch:</u> Dieses wird neu verbindlich eingeführt. Um den Aufwand in realisierbaren Grenzen zu halten, soll „mindestens“ ein/e Vertreter/in des LIS in der Regel mit dabei sein – in schwierigen Fällen müssen alle anwesend sein. Das Feedback-Gespräch dient ausdrücklich nicht der Vorbereitung des Schulgutachtens, sondern dem unterstützenden Dialog zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten. Nur wenn ausdrücklich die Gefahr besteht, dass das Schulgutachten mit mangelhaft abgeschlossen wird, wird entsprechend anders verfahren.</p>
--	---	---

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>(1) Die Ausbildung in einem Lehramt erfolgt in zwei Fächern und in Bildungswissenschaften. Als Fächer in diesem Sinne gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei Unterrichtsfächer,</li> <li>2. ein Lernbereich der Primarstufe und ein Unterrichtsfach,</li> <li>3. eine sonderpädagogische Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder ein Lernbereich,</li> <li>4. eine berufsbildende Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder</li> <li>5. zwei berufsbildende Fachrichtungen.</li> </ol> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.</p>	<p><del>(3)</del> Die Ausbildung in einem Lehramt erfolgt in <del>zwei Fächern und in</del> Bildungswissenschaften <u>und in mindestens zwei Fächern. Die Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.</u> Als Fächer in diesem Sinne gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>im Lehramt an Grundschulen die beiden Pflichtfächer Mathematik und Deutsch sowie ein Wahlfach, welches ein Lernbereich sein kann, oder eines der beiden Pflichtfächer Mathematik und Deutsch, Inklusive Pädagogik sowie ein Wahlfach, welches ein Lernbereich sein kann,</u></li> <li>2. <u>im Lehramt an Gymnasien/Oberschulen zwei Unterrichtsfächer,</u></li> <li>3. <u>im Lehramt an berufsbildenden Schulen eine berufsbildende Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder zwei berufsbildende Fachrichtungen oder eine berufsbildende Fachrichtung und die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik,</u></li> <li>4. <u>im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte oder ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen sowie mindestens ein allgemein bildendes Unterrichtsfach.</u></li> </ol> <p><del>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen</del></p>	<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Unübersichtlichkeit eine Differenzierung nach den Lehrämtern</li> <li>• In der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen wird gemäß KMK auf die Kernfächer Deutsch und Mathematik besonderes Augenmerk gelegt.</li> <li>• <u>Sonderpädagogik im berufsbildenden Lehramt in Anlehnung an Rechtsformulierung aus NI</u></li> </ul> <p>Die universitäre Ausbildung für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik erfolgt seit 2011 in organisatorischer Anbindung an das Grundschullehramt und zukünftig – sofern dies ermöglicht werden kann – in Anbindung an das gymnasiale Lehramt. Gleichzeitig wird es Referendarinnen und Referendare aus anderen Bundesländern mit nur einem Unterrichtsfach geben. Diesen Möglichkeiten soll diese Formulierung („mindestens ein...“) gerecht werden. Zudem kann es sein, dass StudiumsabsolventInnen aus Bremen sich mit der Doppelqualifikation nach 4. für die Fortsetzung einer Grundschullehrerausbildung im Referendariat entscheiden.</p> <p>Bildungswissenschaften ist unverändert nach oben verschoben worden, damit es hier nicht so unverbunden anhängt.</p>
--	--	--

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>(2) Die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogischen Fachrichtungen und berufsbildenden Fachrichtungen nach Absatz 1 werden gesondert festgelegt.</p>	<p style="color: red;"><del>auseinandersetzen.</del></p> <p>(4) Die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, <u>die berufsbildenden Fachrichtungen und sonderpädagogischen Förderschwerpunkte nach Absatz 3</u> werden gesondert festgelegt.</p>	<p>Anpassung an die Formulierungen der KMK Rahmenvereinbarungen und an die Reihenfolge in Absatz 3</p>
	<p>(5) <u>Unabhängig von der Anzahl der Fächer ist der Umfang der Ausbildung in allen Lehrämtern identisch.</u></p>	<p>Notwendiger Hinweis aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Fächer im Grundschullehramt und der Besonderheit der ein oder zwei allgemeinbildenden Fächer im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik</p>
	<p>(6) <u>Im Lehramt an Grundschulen findet die Ausbildung vertieft in zwei der drei studierten Fächer statt. Das dritte Fach wird grundlegend ausgebildet. Sofern nicht das Fach Inklusive Pädagogik studiert worden ist, ist die Ausbildung in Deutsch und Mathematik für alle verbindlich, die Ausbildungsanteile können unterschiedlich sein. Bringt eine Referendarin oder ein Referendar nur zwei Fächer aus seinem Studium mit, wird diese Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt und abgeschlossen.</u></p>	<p><b>Begründung:</b> Fächer und Lernbereiche sind im Fächerkatalog definiert. <u>Spezialfall:</u> Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen - in Bremen gibt es drei Grundschulfächer/Lernbereiche, zwei Fächer müssen Deutsch und Mathematik sein. <u>Schwierigkeit:</u> Doppelstrukturen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind zu vermeiden, gleichzeitig wird es weiterhin etliche Referendarinnen und Referendare aus Bremen <u>und</u> zugleich aus anderen Bundesländern mit nur zwei Studienfächern geben.</p>
	<p>(7) <u>Für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik gilt:</u></p> <p><u>1. In organisatorischer Anbindung des Lehramts für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an das Lehramt an Grundschulen ist zusätzlich zur sonderpädagogischen Ausbildung mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten in zwei Unterrichtsfächern auszubilden, von de-</u></p>	<p><b>Begründung:</b> <u>Spezialfall:</u> Die Ausbildung für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik umfasst in Bremen immer zwei Unterrichtsfächer + Inklusive Pädagogik mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.</p> <p><b><u>Schwierigkeit/Herausforderung in Bre-</u></b></p>



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	--

	<p><u>nen eines Deutsch oder Mathematik sein muss und eines ein Lernbereich sein kann. Bringt eine Referendarin oder ein Referendar zusätzlich zur sonderpädagogischen Ausbildung mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten nur ein Unterrichtsfach aus dem Studium mit, wird diese Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt und abgeschlossen.</u></p> <p><u>2. Bringt eine Referendarin oder ein Referendar zusätzlich zur sonderpädagogischen Ausbildung mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder ein Fach der Sekundarstufen I und II aus dem Studium mit, wird diese Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt und abgeschlossen.</u></p>	<p><b>men:</b> Es kommen zukünftig aus anderen Bundesländern auch StudiumsabsolventInnen mit einem Fach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* der Primarstufe oder</li> <li>* der Sekundarstufe I oder</li> <li>* des gymnasialen Lehramts mit den Sekundarstufen I und II.</li> </ul> <p>Damit niemand abgewiesen wird, so lange die Planungen zur Neustrukturierung des sonderpädagogischen Studiengangs in Anbindung an das gymnasiale Lehramt und deren Umsetzung an der Uni noch nicht abgeschlossen sind, soll im Vorbereitungsdienst diese Ausbildung dann für Referendarinnen und Referendare aus anderen Bundesländern vorgehalten werden. Bremen braucht dringend sonderpädagogische Lehrkräfte für die Umsetzung der Inklusion an den Oberschulen. Die Fachexpertise für die Ausbildung ist am LIS gegeben.</p>
<p><b>Aus alt § 5 Absatz 2:</b> (2) Die Ausbildung in der Schule, insbesondere der unterrichtliche Einsatz der Referendarin oder des Referendars erfolgt</p> <p>1. für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule an einer Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule an einem Schulzentrum der Sekundarstufe I oder Gesamtschule; das schließt</p>	<p><u>(8) Die Referendarin oder der Referendar geht für die Dauer von vier Unterrichtswochen an eine andere Schule. Die vier Wochen sind als zeitlicher Block oder im Gesamtumfang identisch als Tageszuweisungen über einen längeren Zeitraum von der Ausbildungsschule in Abstimmung mit einer anderen Schule zu organisieren. In dieser Zeit soll die Referendarin oder der Referendar im Unterricht hospitieren und unterstützend mitwirken sowie am Schulleben (insbesondere Fachberatungen, Konferenzen, Schulveranstaltungen) teilnehmen. Dabei gilt</u></p>	<p><u>Begründung:</u> Aus Alt § 5 Absatz 2</p> <p>Die Einsicht in die Arbeit in den jeweiligen Übergangsjahrgängen an anderen Schularten, in Kitas oder an anderen berufsbildenden Schulen soll helfen, die Aufgaben und die Arbeit der anderen Institution kennenzulernen und Kinder oder Schüler/innen aus einem anderen Blickwinkel zu erleben. Im allgemeinbildenden Bereich wird dadurch erwartet, dass Lehrkräfte zukünftig möglicherweise</p>



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><i>grundsätzlich die Ausbildung über insgesamt 40 Unterrichtsstunden, davon mindestens 30 in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang, sowie die Teilnahme am Schulleben (insbesondere Fachberatungen, Konferenzen, Schulveranstaltungen) über den Ausbildungsunterricht hinaus bis zum Ende des zweiten Drittels der Ausbildungszeit unter Anleitung der Mentorin oder des Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und gezieltem Hospitieren in den Klassenstufen außerhalb des gewählten Schwerpunktes ein,</i></p> <p>2. <i>für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einer gymnasialen Abteilung eines Schulzentrums der Sekundarstufe I oder in der Oberstufe eines Gymnasiums, in der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II; das schließt grundsätzlich die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars über insgesamt 40 Unterrichtsstunden, davon mindestens 30 in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang, sowie die Teilnahme am Schulleben (insbesondere Fachberatungen, Konferenzen, Schulveranstaltungen) über den Ausbildungsunterricht hinaus bis zum Ende des zweiten Drittels der Ausbildungszeit unter Anleitung der Mentorin oder des</i></p>	<p><u>1. für ein allgemeinbildendes Lehramt, dass die Referendarin oder der Referendar die Arbeit in den jeweiligen Übergangsjahrgängen an einer an die Ausbildungsschule angrenzenden Schulart kennenlernt;</u></p> <p><u>2. für die das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik, dass im gleichen Zeitumfang alternativ zu den Sätzen 1 und 2 die Einsicht in die Arbeit in Kindertageseinrichtungen möglich ist;</u></p> <p><u>2. für das berufsbildende Lehramt, dass die Referendarin oder der Referendar die Arbeit an einer anderen berufsbildenden Schule oder in den jeweiligen Übergangsjahrgängen an einer Oberschule oder einem Gymnasium kennenlernt.</u></p>	<p>che „Brüche“ in den Bildungsbiografien besser verstehen und ihnen angemessen entgegenwirken können.</p> <p>Im berufsbildenden Bereich soll die Alternative angeboten werden, an eine allgemeinbildende oder an eine andere berufsbildende Schule zu gehen. Letzteres ist ebenso sinnvoll, da sich die berufsbildenden Systeme deutlich voneinander unterscheiden. In der Eingangsphase ist hierfür noch die Gelegenheit. Da die Referendarinnen und Referendare im ersten Halbjahr nicht regulär für den selbstständigen Unterricht einzuplanen sind, hält sich der Organisationsaufwand in Grenzen.</p> <p>Sollte die Schulleitung die Referendarin oder den Referendar in besonderen Fällen im gegenseitigen Einvernehmen doch schon in der Eingangsphase mit selbstständigem Unterricht einsetzen, muss sie diese 4 Wochen im Blick behalten und rechtzeitig die Vertretung für die Abwesenheit der Referendarin oder des Referendars in diesen 4 Wochen einplanen oder sie kann mit der anderen Schule Tageszuweisungen über einen längeren und im Gesamtumfang identischen Zeitraum vereinbaren. Unterrichtsausfall soll dadurch nicht herbeigeführt werden.</p>
--	---	--

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p><i>Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und gezieltem Hospitieren in der Schulstufe und Schulform ein, die nicht ihrer oder seiner überwiegenden Ausbildung an ihrer oder seiner Ausbildungsschule entsprechen,</i></p> <p>3. <i>für das Lehramt an beruflichen Schulen in Klassen der verschiedenen berufsbildenden Bildungsgänge der gewählten Fachrichtung an einer Berufsschule oder einem Schulzentrum der Sekundarstufe II, und ggf. in anderen Klassen an einem Schulzentrum der Sekundarstufe II,</i></p> <p><i>für das Lehramt für Sonderpädagogik in zwei sonderpädagogischen Schwerpunkten an einem Förderzentrum oder an einer mit einem Förderzentrum kooperierenden Schule.</i></p>		
<p><b>§ 3 Gliederung der Ausbildung</b></p> <p>(1) Die Ausbildung gliedert sich in Eingangsphase, Hauptphase sowie Prüfungsphase. Der Ausbildungsunterricht im Umfang von 12 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst Unterricht unter Anleitung, gezielte Hospitationen und selbst verantworteten Unterricht.</p> <p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 6 Absatz 2:</u></b> (2) Die Referendarin oder der Referendar erteilt im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden Unterricht unter zusätzlicher Anleitung</p>	<p><b>§ 3 <u>Zeitliche und inhaltliche</u> Gliederung der Ausbildung</b></p> <p>(1) <u>Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und <del>Die Ausbildung</del></u> gliedert sich in Eingangsphase, Hauptphase sowie Prüfungsphase. Der Ausbildungsunterricht im Umfang von 12 Unterrichtsstunden pro Woche <u>während des gesamten Vorbereitungsdienstes</u> umfasst Unterricht unter Anleitung <u>der jeweils fachlich zuständigen Mentorin oder des jeweils fachlich zuständigen Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers</u>, gezielte Hospitationen und <del>selbst verantworteten</del> <u>selbstständigen</u> Unterricht.</p>	<p><u>Begründung:</u> Die inhaltliche Dopplung aus der alten APO-L wird herausgenommen. Zudem Anpassung an die KMK-Begrifflichkeit in den Rahmenvorgaben für den Vorbereitungsdienst: aus „selbst verantwortetem“ Unterricht wird „selbstständiger“ Unterricht.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><i>der jeweils fachlich zuständigen Mentorin oder des jeweils fachlich zuständigen Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und selbst verantworteten Unterricht und hospitiert darüber hinaus gezielt. Nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 entfallen ab der Hauptphase zehn Unterrichtsstunden auf die Durchführung selbst verantworteten Unterrichts. Geleistete Unterrichtsstunden nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 werden auf die gesamte Verpflichtung zu selbst verantwortetem Unterricht angerechnet. Entsprechend wird die Unterrichtsbefreiung vor der mündlichen Prüfung nach § 3 Absatz 6 ausgeglichen.</i></p>		
<p>(2) Die Eingangsphase umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine in der Regel zweiwöchige Einführung durch das Landesinstitut für Schule in das künftige Arbeitsfeld Schule,</li> <li>2. Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule,</li> <li>3. im Anschluss an die Einführung am Landesinstitut für Schule planmäßigen Unterricht unter Anleitung, gezielte Hospitationen und</li> <li>4. die Möglichkeit, selbst verantworteten Unterricht im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden pro Woche durchzuführen; diese Möglichkeit ist nur bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Schule, dem Landesinstitut für Schule und der Referendarin oder dem Referendar gegeben.</li> </ol> <p>Die Eingangsphase dauert die ersten sechs Monate der Ausbildung. Das Nähere bestimmt das Landesinstitut für Schule.</p>	<p>(2) Die Eingangsphase <u>dauert die ersten sechs Monate der Ausbildung und</u> umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine in der Regel zweiwöchige Einführung durch das Landesinstitut für Schule in das künftige Arbeitsfeld Schule,</li> <li>2. Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule <u>im Umfang von in der Regel sieben Stunden in der Woche,</u></li> <li>3. im Anschluss an die Einführung am Landesinstitut für Schule planmäßigen Unterricht unter Anleitung, gezielte Hospitationen und</li> <li>4. die Möglichkeit, <del>selbst verantworteten selbst-</del> <u>ständigen</u> Unterricht im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden pro Woche durchzuführen; diese Möglichkeit ist nur bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Schule, dem Landesinstitut für Schule und der Referendarin oder dem Referendar gegeben <u>sowie -</u> <u>5. vier Wochen Ausbildung in einer anderen Schule gemäß § 2 Absatz 8.</u></li> </ol> <p><del>Die Eingangsphase dauert die ersten sechs Monate der Ausbildung. Das Nähere bestimmt das Landesinstitut für Schule.</del></p>	<p>Hinweis: Ein Auslandspraktikum wird aufgrund der Kürze des Referendariats vermutlich schwer realisierbar sein. Das Landesinstitut für Schule wird gleichwohl ein individuell gewünschtes Auslandspraktikum gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung prüfen, entsprechend positiv beraten und individuell unterstützen. Es ist deshalb darauf verzichtet worden, in der APO aufgrund der Unterschiedlichkeit individuell zu regelnder Möglichkeiten (je nach Fach und Lehramt), gesondert auf das Auslandspraktikum hinzuweisen.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>(3) In der Hauptphase wird überwiegend selbst verantworteter Unterricht, im geringeren Anteil Unterricht unter Anleitung erteilt.</p> <p>Zudem:  <b><u>Aus Alt § 6 Absatz 2:</u></b>  <i>(2) Die Referendarin oder der Referendar erteilt im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden Unterricht unter zusätzlicher Anleitung der jeweils fachlich zuständigen Mentorin oder des jeweils fachlich zuständigen Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und selbst verantworteten Unterricht und hospitiert darüber hinaus gezielt. Nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 entfallen ab der Hauptphase zehn Unterrichtsstunden auf die Durchführung selbst verantworteten Unterrichts. Geleistete Unterrichtsstunden nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 werden auf die gesamte Verpflichtung zu selbst verantwortetem Unterricht angerechnet. Entsprechend wird die Unterrichtsbefreiung vor der mündlichen Prüfung nach § 3 Absatz 6 ausgeglichen.</i></p>	<p><del>(3) In der Hauptphase wird überwiegend selbst verantworteter Unterricht, im geringeren Anteil Unterricht unter Anleitung erteilt.</del></p> <p>(3) <u>Die Hauptphase dauert acht Monate und umfasst</u></p> <p><u>1. Ausbildungsveranstaltungen am Landesinstitut für Schule im Umfang von in der Regel sieben Stunden in der Woche,</u></p> <p><u>2. Ausbildungsunterricht im Umfang von zwölf Unterrichtsstunden pro Woche in der Schule, davon zehn Unterrichtsstunden pro Woche selbstständigen Unterricht, der sich im Verlauf der Ausbildung nach Möglichkeit zu gleichen Teilen auf die Fächer der Referendarin oder des Referendars verteilt, wobei im Lehramt an Grundschulen vorwiegend in den zwei vertieft ausgebildeten Fächern unterrichtet werden soll, und</u></p> <p><u>3. nach in der Regel drei Monaten der Hauptphase ein Feedback- und Perspektivgespräch nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 mit der Referendarin oder dem Referendar über den jeweils erreichten Ausbildungsstand,</u></p> <p><u>Geleistete Unterrichtsstunden nach Absatz 2 Nummer 4 werden auf die gesamte Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht angerechnet. Entsprechend wird die Unterrichtsbefreiung vor dem Kolloquium zur Präsentation nach § 11 ausgeglichen.</u></p>	<p><b>Begründung:</b>  Dopplungen, inhaltliche Präzisierungen und Ergänzungen in der alten APO-L werden neu zusammengefasst. Die alte APO-L war dadurch immer schwer zu lesen. Beabsichtigt ist, nun mehr Übersichtlichkeit zu erreichen.  Eine zeitliche Entlastung vor dem Kolloquium ist nicht mehr erforderlich, weil die Vorbereitung ausbildungsbegleitend erfolgt.</p> <p>Einschränkung:  „Zu gleichen Teilen“ ist in der Grundschule bei 3 Fächern nicht möglich. Deshalb hierzu die entsprechende Präzisierung.</p>
	<p><u>(4) Die Prüfungsphase umfasst die letzten vier Monate des Vorbereitungsdienstes. In dieser Zeit absolviert die Referendarin oder der Referendar</u></p>	<p><b>Begründung:</b> Die bisherige Prüfungsphase wurde bisher nirgends definiert.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<a href="#"><u>referendar zusätzlich zu seiner Ausbildung im gleichbleibenden Umfang das Kolloquium zu einer eigenen Präsentation gemäß § 11, die unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß § 12 und das Prüfungsgespräch gemäß § 13. Die ausbildungsbegleitenden Bestandteile der Zweiten Staatsprüfung sind mit Meldung zur Prüfung beim Staatlichen Prüfungsamt einzureichen.</u></a>	
(4) Hospitationen, Praktika, Studientage oder Studienwochen sowie Lehrgänge können nach Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse sowohl während der Eingangsphase als auch während der Haupt- und Prüfungsphase durchgeführt werden.	(5) Hospitationen, Praktika, Studientage oder Studienwochen sowie Lehrgänge können nach Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse sowohl während der Eingangsphase als auch während der Haupt- und Prüfungsphase durchgeführt werden.	
(5) Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule haben in der Regel Vorrang vor Schulveranstaltungen. Dies gilt nicht, wenn die Referendarin oder der Referendar an Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen oder an Abschlussprüfungen der Schule für Klassen oder Gruppen teilnehmen muss, in denen er oder sie für Beurteilungen verantwortlich ist.	(6) Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule haben <del>in der Regel</del> Vorrang vor Schulveranstaltungen. Dies gilt <u>nur dann</u> nicht, wenn die Referendarin oder der Referendar an Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen oder an Abschlussprüfungen der Schule für Klassen oder Gruppen teilnehmen muss, in denen sie oder er für Beurteilungen verantwortlich ist.	
6) Termine der Zweiten Staatsprüfung haben Vorrang vor allen anderen Terminen. Die Referendarin oder der Referendar ist während der letzten 14 Kalendertage vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit von allen Ausbildungsveranstaltungen befreit, soweit nicht selbst verantworteter Unterricht berührt ist. Sie oder er ist während der letzten sieben Kalendertage vor der mündlichen Prüfung von allen Ausbil-	(7) Termine der Zweiten Staatsprüfung haben Vorrang vor allen anderen Terminen. <u>An den Tagen, an denen eine Prüfung nach § 9 abgenommen wird, ist die</u> <del>Die</del> Referendarin oder der Referendar <del>ist während der letzten 14 Kalendertage vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit von allen Ausbildungsveranstaltungen befreit, soweit nicht selbst verantworteter Unterricht berührt ist. Sie oder er ist während der letzten sieben Kalendertage vor der</del>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>dungsveranstaltungen und Unterrichtsverpflichtungen befreit.</p>	<p><del>mündlichen Prüfung</del> -von allen Ausbildungsveranstaltungen <del>und</del> Unterrichtsverpflichtungen <u>und schulischen Veranstaltungen</u> befreit.</p>	
<p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 6 Absatz 3:</u></b></p> <p><i>(3) Die Heranziehung zu Vertretungsunterricht erfolgt nach § 14 Absatz 3 Satz 3 Lehrerdienstordnung und soll im Rahmen des Ausbildungsunterrichts nicht mehr als vier Unterrichtsstunden pro Monat umfassen. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts darf durch Vertretungsunterricht nicht überschritten werden. Es soll nur in den Fächern vertreten werden, in denen die Referendarin oder der Referendar ausgebildet wird, und soweit möglich in einer Lerngruppe, die der Referendarin oder dem Referendar bekannt ist. Während der ersten drei Monate der Eingangsphase findet kein Vertretungsunterricht statt. Ab dem vierten Ausbildungsmonat kann die Referendarin oder der Referendar zu Vertretungsunterricht herangezogen werden und wird daran in für die Ausbildung geeigneter Weise herangeführt. Vertretungsunterricht bedarf bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Referendarinnen und Referendaren ihrer ausdrücklichen Zustimmung.</i></p>	<p><u>(8) Die Heranziehung zu Vertretungsunterricht erfolgt nach § 14 Absatz 3 Satz 3 Lehrerdienstordnung und soll im Rahmen des Ausbildungsunterrichts nicht mehr als vier Unterrichtsstunden pro Monat umfassen. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts darf durch Vertretungsunterricht nicht überschritten werden. Es soll nur in den Fächern vertreten werden, in denen die Referendarin oder der Referendar ausgebildet wird, und soweit möglich in einer Lerngruppe, die der Referendarin oder dem Referendar bekannt ist. Während der ersten drei Monate der Eingangsphase findet kein Vertretungsunterricht statt. Ab dem vierten Ausbildungsmonat kann die Referendarin oder der Referendar zu Vertretungsunterricht herangezogen werden und wird daran in für die Ausbildung geeigneter Weise herangeführt. Vertretungsunterricht bedarf bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Referendarinnen und Referendaren ihrer ausdrücklichen Zustimmung.</u></p>	<p><u>Begründung:</u> Vertretungsunterricht aus Alt § 6 Absatz 3 hierin sinnvollerweise und inhaltlich <b>unverändert</b> verschoben.</p>
<p><b>§ 4 Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule</b></p> <p>(1) Die Ausbildung im Landesinstitut für Schule hat bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Schwerpunkte. Gesellschafts-, kommuni-</p>	<p><b>§ 4 Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule</b></p> <p>(1) Die <u>kompetenzorientierte</u> Ausbildung <del>im</del> <u>am</u> Landesinstitut für Schule hat bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Schwerpunkte.</p>	<p><u>Begründung:</u> Die Orientierung an den Standards der KMK ist gesetzlich vorgegeben. Hier ist deshalb nochmals der Hinweis eingefügt, weil dies die zentrale moderne Ausrichtung heutiger Lehrerbildung ist, für die das Lan-</p>



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>kationswissenschaftliche und rechtliche Aspekte sind eingeschlossen. Die Schule und der Unterricht mit ihren Voraussetzungen, Anforderungen und Wirkungen stehen in allen Veranstaltungen im Mittelpunkt.</p>	<p>Gesellschafts-, kommunikationswissenschaftliche und rechtliche Aspekte sind eingeschlossen. Die <u>inklusive</u> Schule und der Unterricht mit ihren Voraussetzungen, Anforderungen und Wirkungen stehen in allen Veranstaltungen im Mittelpunkt. <u>Das Landesinstitut für Schule erstellt dafür ein Ausbildungscurriculum, das an den Standards der Lehrerbildung ausgerichtet ist.</u></p>	<p>desinstitut auch seit Jahren steht. Inklusion ist die zentrale Änderung des bremischen Schulsystems, Bremen nimmt hier bundesweit die Vorreiterrolle ein. Die Voraussetzungen, Anforderungen und Wirkungen beziehen sich auf Schule und Unterricht.</p> <p>Der Hinweis auf das Ausbildungscurriculum am LIS macht deutlich, dass die fächerübergreifende Abstimmung und Systematik durch ein gemeinsames Ausbildungscurriculum nicht nur von den Schulen erwartet wird, sondern inzwischen Standard der Ausbildung am LIS ist.</p>
<p>(2) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Pflichtveranstaltungen für Bildungswissenschaften einschließlich Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften sowie für Schul- und Dienstrecht, für Fächer, für Lernbereiche und für Fachrichtungen sowie in Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.</p> <p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 6 Absatz 6:</u></b></p> <p>(6) Die Referendarin oder der Referendar erwirbt in Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule Kenntnisse im Fachgebiet Schul- und Dienstrecht unter Einbeziehung der Grundrechte von Schülern und Eltern und den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Schule und des öffentlichen Dienstes. Der ausreichende Erwerb der Kenntnisse ist nachzu-</p>	<p>(2) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Pflichtveranstaltungen, <u>in Wahlpflicht- und ergänzenden Wahlveranstaltungen. Die Pflichtveranstaltungen beziehen sich auf <del>-für</del>-Bildungswissenschaften, auf die Fachdidaktiken und auf das Schul- und Dienstrecht. einschließlich Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften sowie für Schul- und Dienstrecht, für Fächer, für Lernbereiche und für Fachrichtungen sowie in Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.</u></p> <p><u>Der ausreichende Erwerb der Kenntnisse im Fachgebiet Schul- und Dienstrecht unter Einbeziehung der Grundrechte von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten und den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Schule und des öffentlichen Dienstes ist nachzuweisen und wird vom Landesinstitut für Schule testiert.</u></p>	<p><u>Begründung:</u> Ergänzung im Zuge der Löschung der Dopplung aus Alt § 6 Absatz 6</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><i>weisen und wird vom Landesinstitut für Schule testiert.</i></p>		
<p>(3) Die Seminarveranstaltungen sollen in einem engen Zusammenhang mit der Schulpraxis stehen und in Inhalt und Form projektorientiertes Arbeiten sowie an schüleraktivierendes Lehren und Lernen orientierte Fachdidaktik einbeziehen. Sie unterstützen die Reflexion unterschiedlicher Praxiserfahrungen. Für Seminarveranstaltungen sind in der Regel sieben Wochenstunden vorgesehen.</p>	<p>(3) Die <del>Seminarveranstaltungen</del> <u>Ausbildungsveranstaltungen</u> sollen in einem engen Zusammenhang mit der Schulpraxis stehen und in Inhalt und Form <del>projektorientiertes Arbeiten sowie an</del> <u>schüleraktivierendes und sprachfördernd auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler Bezug nehmen und der Individualisierung des Lernens Rechnung tragen. Lehren und Lernen orientierte Fachdidaktik einbeziehen.</u> Sie unterstützen die Reflexion unterschiedlicher Praxiserfahrungen. <del>Für Seminarveranstaltungen sind in der Regel sieben Wochenstunden vorgesehen.</del></p>	<p><u>Begründung:</u> Projektorientierung ist eine Möglichkeit des Unterrichts, es gibt aber auch noch viele weitere, die schüleraktivierend sind. Sprachförderung ist angesichts der Bildungsherausforderungen in Bremen von besonderer Bedeutung. Zudem ist dies eine Orientierung für Schulen, was hinsichtlich des Ausbildungsunterrichts auch von Schule erwartet wird.</p> <p>Umfang der Std. ist weiter oben aufgeführt.</p>
<p>(4) Der Unterricht der Referendarin oder des Referendars wird von der jeweils zuständigen Ausbilderin oder dem jeweils zuständigen Ausbilder der beiden Fachdidaktiken und für die Bildungswissenschaften je 6- bis 9-mal hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen. Auf Wunsch der Referendarin oder des Referendars können in Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder weitere Hospitationen stattfinden. Zusätzlich werden Gruppenhospitationen unter den Referendarinnen und Referendaren durchgeführt.</p>	<p>(4) Der Unterricht der Referendarin oder des Referendars wird von der jeweils zuständigen Ausbilderin oder dem jeweils zuständigen Ausbilder der beiden Fachdidaktiken und für die Bildungswissenschaften je 6- bis 9-mal hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen. <u>Für das Lehramt an Grundschulen bei einer Ausbildung in drei Fächern wird in diesem Rahmen auch im nicht vertieft ausgebildeten Fach mindestens zweimal hospitiert. Bei Bedarf können Auf Wunsch der Referendarin oder des Referendars können in Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder</u> weitere Hospitationen stattfinden. Zusätzlich werden Gruppenhospitationen unter den Referendarinnen und Referendaren durchgeführt.</p>	<p><u>Begründung:</u> Im Grundschullehramt werden in der Regel zwei der drei Fächer „vertieft“ ausgebildet, allerdings soll dann auch das dritte Fach nicht unbegleitet bleiben. Ansonsten Klarstellung, dass der Bedarf an weiteren Hospitationen nicht nur seitens der Referendarin oder des Referendars gesehen werden kann. Die Gesamtanzahl der Hospitationen ist für die verschiedenen Lehrämter gleich.</p>



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
(5) Ausbilderinnen und Ausbilder sind die am Landesinstitut für Schule tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Ausbildungsbeauftragte.	<b>unverändert</b>	
(6) Neben Hospitationen sollen ergänzend Lehrgänge, Studienwochen und Studientage sowie Praktika durchgeführt werden.	(6) Neben Hospitationen <del>sollen</del> <u>können</u> ergänzend <u>Ausbildungsveranstaltungen wie</u> Lehrgänge, Studienwochen und Studientage sowie Praktika durchgeführt werden.	
<b><u>Aus Alt § 6 Absatz 7:</u></b> <i>(7) Die weiteren von der Referendarin oder dem Referendar während ihrer oder seiner Ausbildung zu erbringenden Ausbildungsleistungen sowie die Konkretisierung der allgemeinen Ausbildungsanforderungen regelt das Landesinstitut für Schule.</i>	<u>(7) Die weiteren von der Referendarin oder dem Referendar während ihrer oder seiner Ausbildung zu erbringenden Ausbildungsleistungen sowie die Konkretisierung der allgemeinen Ausbildungsanforderungen regelt das Landesinstitut für Schule.</u>	
<b>§ 5 Ausbildung an der Schule</b>  <b>Aus Alt § 5 Absatz 4:</b>  (4) Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung ist die Schule, an der die Referendarin oder der Referendar zur Ausbildung gewiesen wird. Die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule. Sie oder er sorgt dafür, dass die Referendarin oder der Referendar in die Arbeit der Schule eingeführt, bei der Unterrichtstätigkeit unterstützt, in Arbeiten an der Schulentwicklung eingebunden und an der Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Studienfahrten beteiligt wird. Zu Ausbildungs-	<b>§ 5 Ausbildung an der Schule</b>  <u>(1) Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung ist die Schule, an der die Referendarin oder der Referendar zur Ausbildung zugewiesen wird. Sollten zwei Schulen an der Ausbildung beteiligt sein, stimmen sich die Schulleitungen hinsichtlich der Zuweisung der Mentorin oder des Mentors ab.</u> Die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule. Sie oder er sorgt <del>dafür</del> <u>ein Ausbildungskonzept der Schule und bewirkt</u> , dass die Referendarin oder der Referendar in die Arbeit der Schule eingeführt, bei der Unterrichtstätigkeit unterstützt, in Arbeiten an der Schulentwicklung eingebunden und an der	<u>Begründung:</u> Systematisierung: Bisher in Alt § 5 Absatz 4, hierhin verschoben,  <u>Erläuterung für die Abstimmung zwischen den Schulleitungen:</u> Jede/r Referendar/in erarbeitet die Stundenentlastung für die MentorInnen (1 Std. pro Mentor pro Fach) selbst. Wenn ein/e Referendar/in an eine Schule kommt, erhält diese Schule die 2 Std. Entlastung für die Mentorinnen oder Mentoren. Nun kann aber die Ausbildung teils an einer anderen Schule erforderlich sein, entweder aufgrund des Faches oder aufgrund der GyO. Dann sollen sich die Schulleitungen untereinander abstimmen

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>beginn stellt sie oder er einen den schulischen Teil der Ausbildung betreffenden Ausbildungsplan auf, der mit der Referendarin oder dem Referendar besprochen wird. Bei Bedarf ist der Ausbildungsplan im Laufe der Ausbildung anzupassen.</p>	<p>Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Studienfahrten beteiligt wird.</p>	<p>und die Modifizierung der Stundenzuweisung für die Mentorinnen und Mentoren mit der senatorischen Behörde klären (Selbstständigkeit der Schulleitungen, selbstverständliche Verantwortung für Personaleinsatz und Stundenentlastung). Dieser Satz dient der Klarstellung.</p>
	<p><u>(2) Grundlage für die schulische Ausbildung ist das Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungszielen nach § 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ausgerichtet ist. Sind mehrere Schulen an der Ausbildung einer Referendarin oder eines Referendars beteiligt, sind die Ausbildungskonzepte aufeinander abzustimmen. Kooperierende kleinere Schulen können ein gemeinsames Ausbildungskonzept entwickeln.</u></p>	<p><u>Begründung:</u>  <b>Neu</b> ist die erläuternde Unterscheidung zwischen einem allgemeinen <b>Ausbildungskonzept</b> der Schule, das die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, und einem individuellen <b>Ausbildungsplan</b> für die unterschiedlichen Referendarinnen oder Referendare.</p>
<p><b>Aus Alt § 5 Absatz 4:</b>            (4) Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung ist die Schule, an der die Referendarin oder der Referendar zur Ausbildung gewiesen wird. Die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule. Sie oder er sorgt dafür, dass die Referendarin oder der Referendar in die Arbeit der Schule eingeführt, bei der Unterrichtstätigkeit unterstützt, in Arbeiten an der Schulentwicklung eingebunden und an der Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Studienfahrten beteiligt wird. (...) Zu Ausbildungsbeginn stellt sie oder er einen den schulischen Teil der Ausbildung betreffenden Ausbildungsplan auf, der mit der Referendarin oder dem Referendar besprochen wird. Bei Bedarf ist der Ausbildungsplan im Laufe der Ausbildung anzupassen.</p>	<p><u>(3) Zu Ausbildungsbeginn stellt <del>sie oder er</del> die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Basis des Ausbildungskonzeptes</u> einen den schulischen Teil der Ausbildung betreffenden <u>individuellen</u> Ausbildungsplan auf, der mit der Referendarin oder dem Referendar besprochen wird. Bei Bedarf ist der Ausbildungsplan im Laufe der Ausbildung anzupassen.</p>	<p><u>Begründung:</u>            Im individuellen <b>Ausbildungsplan</b> steht der Mensch mit seinen Fächern im Mittelpunkt. Die allgemeinen Anforderungen aus dem Ausbildungskonzept sind konkretisiert. Für alle Schulen ist verbindlich, nach diesem Raster einen individuellen Ausbildungsplan für jede Referendarin oder jeden Referendar anzufertigen, wodurch bei aller Individualität eine qualitative Vergleichbarkeit im Land Bremen erreicht werden soll.</p> <p>Der Schulleiter kann diese Aufgabe gemäß § 24 Lehrerdienstordnung vom 19.03.2015 delegieren.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><b>Aus Alt § 5 Absatz 1:</b></p> <p>(1) Die Ausbildung an der Schule umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hospitationen im Unterricht der Mentorin oder des Mentors und weiteren Lehrkräften an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,</li> <li>2. Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter Anleitung, bei dem die Mentorin oder der Mentor oder die anleitende Lehrerin oder der anleitende Lehrer die Verantwortung für den Unterricht behält,</li> <li>3. Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht, der im Stundenplan ausgewiesen ist und der von der Referendarin oder dem Referendar selbst verantwortet wird,</li> <li>4. Führung von beratenden und konfliktbezogenen Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten,</li> <li>5. Mitarbeit in Teamstrukturen und Gremien der Schule einschließlich Moderation von Arbeitsgruppen und Gremien der Schule,</li> <li>6. Mitarbeit am Schulentwicklungsprozess der Ausbildungsschule,</li> <li>7. Teilnahme an einer Klassen- oder Studienfahrt mit Schülerinnen und Schülern, die der Referendarin oder dem Referen-</li> </ol>	<p>(4) <u>Der individuelle Ausbildungsplan</u> umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Festlegung der an der individuellen Ausbildung beteiligten Schulen,</u></li> <li>2. <u>Terminierung der vierwöchigen Ausbildung in einer anderen Schule oder Kindertageseinrichtung,</u></li> <li>3. <u>Festlegung der Ausbildungskoordinatorin oder des Ausbildungskoordinators,</u></li> <li>4. <u>Festlegung der Mentorin oder des Mentors pro Fach,</u></li> <li>5. <u>Ausbildungsunterricht der Referendarin oder des Referendars, d.h.</u></li> </ol> <p><u>5.1</u> Hospitationen im Unterricht der Mentorin oder des Mentors oder bei weiteren Lehrkräften und an kooperierenden Schulen,</p> <p><u>5.2 Unterricht unter Anleitung,</u> bei dem die Mentorin oder der Mentor oder die anleitende Lehrerin oder der anleitende Lehrer die Verantwortung für den Unterricht behält,</p> <p><u>5.3 selbstständiger Unterricht,</u> der im Stundenplan ausgewiesen ist und der von der Referendarin oder dem Referendar selbst verantwortet wird,</p> <p>6. <u>Die weiteren Ausbildungsinhalte:</u></p> <p><u>6.1 regelmäßige strukturierte Feedbackgespräche der Referendarin oder des Referendars mit den Schülerinnen und Schülern in jedem Unterrichtsfach,</u></p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Raster soll die bislang großen formalen Unterschiede zwischen den Ausbildungsplänen an den Schulen, die es bisher ja schon gibt, deutlich verringern.</p> <p>Zu:</p> <p><b>6.1.</b> Feedbackgespräche sind <u>regelmäßig</u> wichtig, um auch den eigenen Unterricht laufend weiterzuentwickeln. Es geht darum, dass in der Ausbildung eingeübt wird, sich als Lehrkraft strukturiert ein Feedback von den S.u.S. einzuholen. Dies macht gute Lehrkräfte aus. Bspw. nach einer Unterrichtsreihe in einem Fach oder nach einem besonderen Projekt o.ä.</p> <p>Die Anwesenheit der Mentoren oder ein formalisiertes vorgegebenes Verfahren ist dafür nicht erforderlich. Aus: Alt § 6 Absatz 4</p>
--	--	---

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>dar durch vorherige Unterrichtstätigkeit bekannt sein sollen,</p> <p>8. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.</p> <p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 6 Absatz 4:</u></b></p> <p><i>(4) Die Referendarin oder der Referendar führt in jedem Fach oder jeder Fachrichtung mindestens einmal in Anwesenheit, einer Mentorin oder eines Mentors oder einer Ausbilderin oder eines Ausbilders ein strukturiertes feedback-Gespräch mit einer Lerngruppe über ihren oder seinen Unterricht durch.</i></p> <p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 6 Absatz 5:</u></b></p> <p><i>(5) Die Referendarin oder der Referendar leitet während ihrer oder seiner Ausbildung mindestens eine Konferenz und moderiert mindestens eine Arbeitsgruppensitzung der Schule.</i></p>	<p><a href="#">6.2</a> Führen von beratenden und konfliktbezogenen Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern und <a href="#">gegebenenfalls</a> Erziehungsberechtigten <a href="#">und/oder Ausbildungsbetrieben.</a></p> <p><a href="#">6.3</a> Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule einschließlich der Moderation <a href="#">oder von Anteilen der Moderation einer Arbeitssitzung.</a></p> <p><a href="#">6.4</a> <a href="#">Konkretisierung der Mitwirkung</a> am Schulentwicklungsprozess der Ausbildungsschule,</p> <p><a href="#">6.5</a> <a href="#">nach Möglichkeit die</a> Teilnahme an einer Klassen- oder Studienfahrt mit Schülerinnen und Schülern, die der Referendarin oder dem Referendar durch vorherige Unterrichtstätigkeit bekannt sein sollen,</p> <p><a href="#">6.6</a> Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.</p> <p><a href="#">7.</a> <a href="#">Hospitationsbesuche durch die Ausbildungsmentorin oder den Ausbildungsmentor nach § 5 Absatz 6 Satz 4,</a></p> <p><a href="#">8.</a> <a href="#">die Terminierung des Feedback- und Perspektivgesprächs nach § 3 Absatz 3 Nr. 3,</a></p>	<p>6.2. Hier geht es um die Terminierung langfristiger planbarer Beratungen, nicht um spontane oder kurzfristige Beratungs- und Konfliktgespräche. Nicht immer sind Erziehungsberechtigte dabei, und auch in Ausbildungsbetrieben müssen teils Gespräche geführt werden.</p> <p>6.3. und 6.4. Die Referendarin oder der Referendar soll am Schulentwicklungsprozess teilhaben, eingeführt und eingebunden werden. Mitarbeit erscheint Schulleiterinnen und Schulleitern „zu umfassend“ formuliert zu sein, Teilnahme wäre zu wenig – deshalb hier „Moderation einer Arbeitssitzung oder Anteile einer Moderation“ und „Mitwirkung“. Aus: Alt § 6 Absatz 5</p>
<p><b>Alt § 5 Absatz 2</b></p>	<p><b>neu gefasst in § 2 Absatz 8</b></p>	
	<p><a href="#">(5) Die Ausbildungskordinatorin oder der Ausbildungskordinator sorgt für die gesamte schulische Koordination der Ausbildung von Referendarinnen oder Referendaren.</a></p>	<p><u>Begründung:</u> Neu werden Ausbildungskordinatorinnen und –koordinatoren definiert. Dies ist bislang nicht geschehen und wird hiermit nachgeholt. Der Schwerpunkt des Aufga-</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

		benfeldes liegt in der Koordination. Dafür ist es sinnvoll, dass er/sie regelmäßig mit den Auszubildenden an der Schule spricht und ggf. - nur auf Wunsch der Auszubildenden - auch deren Unterricht besucht.
<p><b>Alt § 5 Absatz (3)</b> Der selbst verantwortete Unterricht der Referendarin oder des Referendars wird von den Mentorinnen und Mentoren fachbezogen 8- bis 11-mal hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen.</p>	<p><u>(6) Die Mentorin oder der Mentor hat die Aufgabe, die jeweilige Referendarin oder den jeweiligen Referendar in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsziele nach § 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen.</u> Der <u>selbstständige</u> Unterricht der Referendarin oder des Referendars wird von den Mentorinnen und Mentoren fachbezogen 8- bis 11-mal <u>in regelmäßigen Abständen</u> hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen. <u>In der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen finden die Hospitationen überwiegend in den vertieft auszubildenden Fächern statt. Mindestens eine Hospitation pro Fach ist in Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schule durchzuführen. Die Mentorin oder der Mentor soll in der Regel für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehramtsbefähigung haben und sich inhaltlich mit der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder am Landesinstitut für Schule abstimmen.</u></p>	<p>· <u>Mentoren:</u> An Grundschulen erfolgt der selbstständige Unterricht vor allem in den vertieft ausgebildeten Fächern, kann allerdings anteilig auch im dritten Fach stattfinden. Die Mentorinnen oder Mentoren müssen dann ggf. in drei Fächern hospitieren, die Gesamtanzahl der Hospitationen soll sich dadurch nicht erhöhen.</p>
<p><b>§ 6 Ausbildungsleistungen</b></p> <p>(1) Die Referendarin oder der Referendar muss sich aktiv um den Qualifikationserwerb bemühen; das schließt die Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ein.</p>	<p><b>Neu gefasst in § 2 Absatz 1</b></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>(2) Die Referendarin oder der Referendar erteilt im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden Unterricht unter zusätzlicher Anleitung der jeweils fachlich zuständigen Mentorin oder des jeweils fachlich zuständigen Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und selbst verantworteten Unterricht und hospitiert darüber hinaus gezielt. Nach Maßgabe von <b>§ 3 Absatz 3</b> entfallen ab der Hauptphase zehn Unterrichtsstunden auf die Durchführung selbst verantworteten Unterrichts. Geleistete Unterrichtsstunden nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 werden auf die gesamte Verpflichtung zu selbst verantwortetem Unterricht angerechnet. Entsprechend wird die Unterrichtsbefreiung vor der mündlichen Prüfung nach § 3 Absatz 6 ausgeglichen. Über Abweichungen entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule.</p>	<p><b>Neu gefasst in § 3 Absätze 1 und 3</b></p>	
<p>(3) Die Heranziehung zu Vertretungsunterricht erfolgt nach § 14 Absatz 3 Satz 3 Lehrerdienstordnung und soll im Rahmen des Ausbildungsunterrichts nicht mehr als vier Unterrichtsstunden pro Monat umfassen. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts darf durch Vertretungsunterricht nicht überschritten werden. Es soll nur in den Fächern vertreten werden, in denen die Referendarin oder der Referendar ausgebildet wird, und soweit möglich in einer Lerngruppe, die der Referendarin oder dem Referendar bekannt ist. Während der ersten drei Monate der Eingangsphase findet kein Vertretungsunterricht statt. Ab dem vierten Ausbildungsmonat kann die Referendarin oder</p>	<p><b>Unverändert verschoben in § 3 Absatz 8</b></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>der Referendar zu Vertretungsunterricht herangezogen werden und wird daran in für die Ausbildung geeigneter Weise herangeführt. Vertretungsunterricht bedarf bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Referendarinnen und Referendaren ihrer ausdrücklichen Zustimmung.</p>		
<p>(4) Die Referendarin oder der Referendar führt in jedem Fach oder jeder Fachrichtung mindestens einmal in Anwesenheit, einer Mentorin oder eines Mentors oder einer Ausbilderin oder eines Ausbilders ein strukturiertes feed back-Gespräch mit einer Lerngruppe über ihren oder seinen Unterricht durch.</p>	<p><b>Neu gefasst in § 5 Absatz 4 Nr. 6.1</b></p>	
<p>(5) Die Referendarin oder der Referendar leitet während ihrer oder seiner Ausbildung mindestens eine Konferenz und moderiert mindestens eine Arbeitsgruppensitzung der Schule.</p>	<p><b>Neu gefasst in § 5 Absatz 4 Nr. 6.3 und 6.4</b></p>	
<p>(6) Die Referendarin oder der Referendar erwirbt in Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule Kenntnisse im Fachgebiet Schul- und Dienstrecht unter Einbeziehung der Grundrechte von Schülern und Eltern und den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Schule und des öffentlichen Dienstes. Der ausreichende Erwerb der Kenntnisse ist nachzuweisen und wird vom Landesinstitut für Schule testiert.</p>	<p><b>Neu gefasst in § 4 Absatz 2</b></p>	
<p>(7) Die weiteren von der Referendarin oder dem Referendar während ihrer oder seiner Ausbildung zu erbringenden Ausbildungsleistungen sowie die Konkretisierung der allgemeinen Ausbildungsanforderungen regelt das Landesinstitut für Schule.</p>	<p><b>Unverändert verschoben in § 4 Absatz 7</b></p>	



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><b>§ 7</b> <b>Ausbildungsdokumentation (Portfolio)</b></p> <p>(1) Die Referendarin oder der Referendar führt ein Portfolio zur Dokumentation ihrer oder seiner Ausbildung.</p>	<p><b>§ 6</b> <b><u>Das Portfolio</u></b> <b><del>Ausbildungsdokumentation (Portfolio)</del></b></p> <p>(1) Die Referendarin oder der Referendar führt <u>ausbildungsbegleitend</u> ein Portfolio. <del>zur Dokumentation ihrer oder seiner Ausbildung</del></p>	
<p>(2) Das Portfolio enthält unter anderem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den individuellen Ausbildungsplan nach § 5 Abs. 4,</li> <li>2. auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule,</li> <li>3. Dokumentationen über die Ausbildungsleistungen nach § 6 Abs. 4 bis 7.</li> </ol> <p>Das Nähere zum Inhalt und dem Umfang des Portfolios regelt das Landesinstitut für Schule.</p>	<p><del>2) Das Portfolio enthält unter anderem</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. den individuellen Ausbildungsplan nach § 5 Abs. 4,</del></li> <li><del>2. auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule,</del></li> <li><del>3. Dokumentationen über die Ausbildungsleistungen nach § 6 Abs. 4 bis 7.</del></li> </ol> <p>(2) Das Portfolio <u>besteht aus einem Professionsportfolio und einem Referenzportfolio.</u></p> <p><u>1. Das Professionsportfolio dient der Selbstreflexion und wird nicht benotet. Es sind zur Dokumentation des individuellen Lernprozesses eigene Beobachtungen zu beschreiben, Reflexionen zu entwickeln sowie Materialien zusammenzustellen, die für den Ausbildungsprozess wichtig erscheinen. Diese Dokumentationen dienen der individuellen Weiterentwicklung und können nur auf eigenen Wunsch der Referendarin oder des Referendars für Entwicklungs- und Beratungsgespräche während des Vorbereitungsdienstes herangezogen werden.</u></p> <p>Das Nähere zum Inhalt und dem Umfang des <u>Professionsportfolios</u> regelt das Landesinstitut für</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Das Portfolio ist von der Referendarin oder dem Referendar in eigener Verantwortung zu führen. Dabei ist es gleichwohl Teil der Ausbildung. Der Rahmen wird vorgegeben, Beratungsleistungen erfolgen durch die Ausbilder/innen am LIS oder ggf. auch auf Wunsch durch MentorInnen oder durch die Schulleitung an der Ausbildungsschule.</p> <p>Das Professionsportfolio ist ein individuell zu nutzendes Unterstützungsinstrument. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Reflexionen über die Sinnhaftigkeit des eigenen Handelns, über die Bedeutsamkeit des eigenen Berufsfeldes in einem komplexen Umfeld und über mögliche Umgangsweisen mit Erfahrungen im Berufsalltag ganz wesentlich dafür, Herausforderungen konstruktiv einordnen und dynamische Prozesse in der Organisation, in Lerngruppen oder bei einem selbst besser verstehen zu können.</p> <p>Mit dem <u>Referenzportfolio</u> erhält die Referendarin oder der Referendar die Möglichkeit, ergänzend zur Zweiten Staatsprüfung</p>



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<p>Schule.</p> <p><u>2. Das Referenzportfolio ist ein Bewerbungsbestandteil für die weitere berufliche Laufbahn und umfasst:</u></p> <p><u>2.1 Zwei besondere Unterrichtsreihen in unterschiedlichen Fächern, die inhaltlich und methodisch für die eigene Arbeit typisch sind</u></p> <p><u>2.2 Eine Dokumentation der eigenen Moderation in einer Arbeitssitzung zur Schulentwicklung</u></p> <p><u>2.3 Zwei unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten der Evaluation: Darstellung der eigenen Durchführung und Bewertung der Instrumente</u></p> <p><u>2.4 Qualifikationserweiternde Maßnahmen während des Vorbereitungsdienstes</u></p> <p><u>2.5 Weitere besondere Kompetenznachweise</u></p>	<p>ihr oder sein eigenes Profil vorzustellen, d.h. die Individualität abzubilden zusätzlich zu einzelnen Prüfungsleistungen. Mit „qualifikationserweiternden Maßnahmen“ ist bspw. die Teilnahme an schulinternen Fortbildungen gemeint.</p> <p>Im Rahmen der Ausbildung kommt auf die Ausbilder/innen hierbei die Rolle der Berater/innen zu. Die Qualität dieses Portfolios kann Auswirkungen haben auf Auswahlgespräche im Rahmen der Lehrereinstellung.</p>
(3) Das Portfolio wird Gegenstand der mündlichen Prüfung nach § 13 Abs. 2.	(3) <del>Das Portfolio wird Gegenstand der mündlichen Prüfung nach § 13 Abs. 2.</del>	Begründung: Das Portfolio ist kein Gegenstand der Staatsprüfung mehr.
	<p><b><u>§ 7 Duale Promotion</u></b></p> <p><u>(1) Es besteht die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst mit einem Promotionsvorhaben zu verbinden. Der Vorbereitungsdienst wird dafür zeitlich eingebettet in eine einführende und eine abschließende Promotionsphase an der Universität Bremen. Inhalte in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind eine Grundlage für die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen der Promotion. Für die Promotion gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen.</u></p>	
	<p><u>(2) Im Rahmen der Dualen Promotion gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Abweichungen:</u></p> <p><u>1. Abweichend von § 2 Absatz 1 Nr. 1 und § 2</u></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<p><a href="#">Absatz 2 Nr. 1 erfolgt die Ausbildung in den Bildungswissenschaften in gemeinsamer Abstimmung durch das Landesinstitut für Schule und durch die Universität Bremen und wird dabei hinsichtlich des Umfangs, der Ziele und der Inhalte vom Landesinstitut für Schule verantwortet.</a></p> <p><a href="#">2. Nach Abschluss der Promotion sind wesentliche inhaltliche Ergebnisse der Promotion der jeweiligen Ausbildungsschule und dem Landesinstitut für Schule mündlich zu präsentieren.</a></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Prüfung</b></p> <p><b>Teil 1</b> <b>Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfung</b> <b>§ 8 Zweck der Prüfung</b></p> <p>(1) In der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er fähig ist, aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufspraktischer Kompetenz sein Lehramt selbstständig und verantwortlich auszuüben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Zweite Staatsp</u>Prüfung</b></p> <p><b>Teil 1</b> <b>Zweck, Inhalt und Umfang der <u>Zweiten</u></b> <b><u>Staatsp</u>Prüfung</b> <b>§ 8 Zweck der Prüfung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unverändert</b></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>(2) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung bescheinigt dem Prüfling die Qualifikation für ein Lehramt im öffentlichen Dienst.</p>	<p>(2) Das Zeugnis <u>am Ende der Ausbildung</u> über die bestandene <del>Zweiten</del> Staatsprüfung bescheinigt dem Prüfling die Qualifikation für ein Lehramt im öffentlichen Dienst. <u>Sofern die Ausbildung nicht erfolgreich durchlaufen wird, endet die Ausbildung mit Ausgabe der Bescheinigung nach § 28 Absatz 3.</u></p>	<p><u>Erläuterung:</u> Die Prüfungen werden zeitlich unterschiedlich abgenommen - das Zeugnis über die bestandene Zweite Staatsprüfung ist für alle am Ende des Vorbereitungsdienstes auszugeben. Demgegenüber endet eine nicht erfolgreiche Ausbildung unmittelbar mit der Ausgabe der Bescheinigung. Es werden nach Ausgabe der Bescheinigung keine Prüfungen mehr abgenommen.</p>
<p><b>§ 9    Umfang der Prüfung</b></p> <p>Die Prüfung besteht für das vom Prüfling gewählte Lehramt in der Regel in seinen beiden Fächern und Bildungswissenschaften aus folgenden Prüfungsteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den unterrichtspraktischen Prüfungen als abgeschichteten Prüfungsteilen,</li> <li>2. dem Gutachten der Ausbildungsschule,</li> <li>3. der Abschlussarbeit und</li> <li>4. der mündlichen Prüfung.</li> </ol>	<p><b>§ 9    Umfang der Prüfung</b></p> <p>(1) Die <u>Zweite Staatsprüfung</u> besteht für das vom Prüfling gewählte Lehramt <del>in der Regel</del> in seinen <del>beiden</del> Fächern und Bildungswissenschaften aus folgenden Prüfungsteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>dem Kolloquium zu einer Präsentation,</u></li> <li>2. <u>zwei</u> <del>den</del> unterrichtspraktischen Prüfungen <del>als abgeschichteten Prüfungsteilen</del> <u>und</u></li> <li>3. <u>dem Prüfungsgespräch</u> <del>mündlichen Prüfung.</del></li> </ol> <p><del>dem</del> (2) <u>Ausbildungsbegleitend wird ein</u> <del>Das</del> Gutachten der Ausbildungsschule <u>erstellt.</u></p> <p><del>der Abschlussarbeit und</del> <del>der mündlichen Prüfung.</del></p>	<p>Begründung: Laut Gesetz besteht die Prüfung immer aus diesen Prüfungsteilen. Hinsichtlich der Fächer wird in den Prüfungsteilen selbst unterschieden</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegen- über Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	--

<p><i>Die Reihenfolge der weiteren bisherigen §§ wird zwecks Verständlichkeit der Darstellung geändert:</i></p>		
<p><b>§ 11 Das Gutachten der Ausbildungsschule</b></p> <p>Die Ausbildungsschule erstellt ein Gutachten über die Leistungen der Referendarin oder des Referendars in der Schule. Bei einem Einsatz des Prüflings an weiteren Schulen ist deren Beurteilung einzuholen und angemessen zu berücksichtigen. Grundlage des Gutachtens und der Beurteilung sind die unterrichtlichen Leistungen und die Leistungen im Rahmen der schulischen Entwicklungsarbeit.</p>	<p><b>§ 10 Das Gutachten der Ausbildungsschule</b></p> <p>(1) Die Ausbildungsschule erstellt ein Gutachten über die <u>Kompetenzentwicklung und</u> Leistungen der Referendarin oder des Referendars in der Schule. Bei einem Einsatz des Prüflings an weiteren Schulen ist deren Beurteilung einzuholen und angemessen zu berücksichtigen. Grundlage des Gutachtens und der Beurteilung sind die unterrichtlichen <u>und erzieherischen</u> Leistungen <del>und</del> die Leistungen im Rahmen der schulischen Entwicklungsarbeit.</p>	<p><u>Begründung:</u> Alt § 11 hierin verschoben, damit die weiteren Prüfungsanteile zusammenhängend dargelegt werden. Gerade im Schulgutachten ist die Berücksichtigung der erzieherischen Leistungen sehr wichtig.</p>
	<p><u>(2) Das Schulgutachten wird erstellt über den Beurteilungszeitraum der ersten 12 Monate des Vorbereitungsdienstes. In besonderen persönlichen Entwicklungsfällen kann hierzu am Ende des Vorbereitungsdienstes ein ergänzender Vermerk als Anlage zum Schulgutachten aufgenommen werden.</u></p>	<p><u>Begründung:</u> Es ist möglich, dass sich Referendarinnen oder Referendare besonders positiv in den letzten Monaten des Vorbereitungsdienstes entwickeln können. Sie bringen sich ggf. besonders in Schule ein, übernehmen weitere Aufgaben als bisher o.ä. Dies soll nicht unberücksichtigt bleiben müssen.</p>
<p><b>§ 12 Die Abschlussarbeit</b></p> <p>(1) In der Abschlussarbeit hat der Prüfling nachzuweisen, dass er durch eigene, in der Schulpraxis gewonnene Erkenntnisse Probleme analysieren und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen Lösungen entwickeln und für die Schule darstellen kann.</p>	<p><b>§ 11 Das Kolloquium zu einer Präsentation Die Abschlussarbeit</b></p> <p>(1) In <u>dem Kolloquium</u> hat der Prüfling nachzuweisen, dass er <u>eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und der Schulentwicklung</u> auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikativer</p>	<p><u>Begründung:</u> Förderung des bewussten Einsatzes von geeigneten Medien durch Berücksichtigung in der Staatsprüfung. Diese können und sollen gerne Neue Medien sein, es können jedoch auch analoge Medien verwendet werden, wenn deren Nutzung fachlich-inhaltlich besser passt.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 13 Absatz 1:</u></b></p> <p><b>§ 13 Die mündliche Prüfung</b></p> <p><i>(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung, unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft und Entwicklungsprozesse der Schulen auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse in dialogisch-argumentativer Form zu erörtern und einer Lösung zuzuführen vermag.</i></p>	<p>sonswissenschaftlicher Kenntnisse <u>schriftlich bearbeiten, unter Nutzung angemessener Medien präsentieren und</u> in dialogisch-argumentativer Form <u>erörtern kann.</u></p> <p><del>(1) In der Abschlussarbeit hat der Prüfling nachzuweisen, dass er durch eigene, in der Schulpraxis gewonnene Erkenntnisse Probleme analysieren und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen Lösungen entwickeln und für die Schule darstellen kann.</del></p>	
<p>(2) Die Themenstellung der Abschlussarbeit kann aus den Kompetenzbereichen Erziehen, Beraten und Beurteilen sowie Innovieren gewählt werden. Die Abschlussarbeit soll sich dabei im Rahmen des gestellten Themas mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 und 10 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erwähnten Aspekten auseinandersetzen.</p>	<p>(2) <del>Die Themenstellung.</del> <u>Der Prüfling wählt für die individuelle Aufgabenstellung des Kolloquiums zu einer Präsentation der Abschlussarbeit eine bis drei aufeinander bezogene Aufgaben aus dem Aufgabenpool, der vom Landesinstitut für Schule in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bereitgestellt wird. Die Aufgaben aus dem Aufgabenpool bilden die</u> <del>kann aus den</del> Kompetenzbereichen Erziehen, <del>Beraten und</del> Beurteilen sowie Innovieren <del>gewählt werden.</del> <u>nach den Standards für die Lehrerbildung gemäß § 3 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ab. Sofern im Lehramt an Grundschulen ein drittes Fach studiert worden ist, ist dieses nicht vertieft ausgebildete Fach in der Aufgabenbearbeitung zu berücksichtigen und dadurch der Kompetenzbereich Unterrichten zusätzlich in der Prüfung mit abzubilden. Dies gilt entsprechend für das zweite Unterrichtsfach in der Ausbildung für das Lehramt</u></p>	<p><b>Begründung:</b> Prüflinge können anhand von einer bis zu drei Aufgaben – dies wird freigestellt – ihre Aufgabenstellung individuell fokussieren auf eigene Interessenschwerpunkte im Laufe der Ausbildung. Damit wird die ausbildungsbegleitende innere Befassung der Referendarinnen und Referendare mit Aufgaben zu verschiedenen Kompetenzbereichen gefördert und zugleich Individualität und Unterschiedlichkeit in den thematischen Schwerpunktsetzungen zugelassen. <b>Wenn mehrere Aufgaben</b> vom Prüfling gewählt werden, dann sollen sie aufeinander bezogen sein, Beispiel: Eine Aufgabe zur Heterogenität der S.u.S. (Erziehen) in Verbindung mit einer Aufgabe zum Diagnostizieren (Beurteilen) und einer Aufgabe zur Evaluation eines Bestandteils von</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<p><a href="#">für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik.</a></p> <p><del>Die Abschlussarbeit soll sich dabei im Rahmen des gestellten Themas mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 und 10 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erwähnten Aspekten auseinandersetzen.</del></p>	Schulentwicklung (Innovieren). Dem Staatlichen Prüfungsamt liegt jeweils die aktuelle Fassung des Aufgabenpools vor.
(3) Die Abschlussarbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung und ein Kolloquium.	(3) <a href="#">Das Kolloquium zu einer Präsentation</a> <del>Die Abschlussarbeit</del> umfasst <del>eine die</del> schriftliche Ausarbeitung, <a href="#">die Präsentation</a> und <del>dasein</del> Kolloquium.	
(4) Die schriftliche Ausarbeitung wird nach der Zulassung zur Prüfung angefertigt. Das Kolloquium findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt.	(4) Die schriftliche Ausarbeitung <a href="#">erfolgt eigenständig ausbildungsbegleitend und ist mit der Meldung zur Prüfung abzugeben.</a>	<a href="#">Neu: Stärkung der ausbildungsbegleitenden Bearbeitung von Aufgabenstellungen durch den Abgabetermin.</a>
	<del>wird nach der Zulassung zur Prüfung angefertigt. Das Kolloquium findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt.</del>	
<p><b>§ 10 Die unterrichtspraktischen Prüfungen</b></p> <p>(1) Es sind zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine in jedem Fach abzuleisten. Mindestens eine unterrichtspraktische Prüfung ist an der Ausbildungsschule abzuleisten. Die weitere Konkretisierung der unterrichtspraktischen erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule.</p>	<p><b>§ 12 Die unterrichtspraktischen Prüfungen</b></p> <p>(1) Es sind zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine in jedem Fach, abzuleisten. Mindestens eine unterrichtspraktische Prüfung ist an der Ausbildungsschule abzuleisten. Die weitere Konkretisierung der unterrichtspraktischen <a href="#">Prüfungen</a> erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule.</p>	Begründung: Korrektur
(2) In den unterrichtspraktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Kompetenzbereich Unterrichten beherrscht und Aspekte der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erwähnten Fähigkeiten umsetzen kann.	(2) In den unterrichtspraktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er <a href="#">Kompetenzen gemäß § 3 Absatz 2</a> des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes <a href="#">entwickelt hat und im Unterricht erwähnten Fähigkeiten</a> umsetzen kann.	<b>Begründung:</b> Nicht nur der Kompetenzbereich Unterrichten ist für den Unterricht wichtig, sondern alle Kompetenzbereiche.

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>(3) Die unterrichtspraktischen Prüfungen bestehen aus einer schriftlich verfassten Übersicht eines längeren Unterrichtsabschnitts, eines Projekts oder eines Wochen- und Tagesplans mit näheren Ausführungen zum Gegenstand der Unterrichtsdurchführung, der Durchführung selber und einer mündlichen Reflexion des Unterrichtsgeschehens.</p>	<p>(3) Die unterrichtspraktischen Prüfungen bestehen aus einer schriftlich verfassten <u>Übersicht-Planung</u> eines längeren Unterrichtsabschnitts, eines Projekts oder eines Wochen- und Tagesplans mit näheren Ausführungen zum Gegenstand der Unterrichtsdurchführung <u>sowie</u>, der Durchführung <del>selber</del> <u>erst- und einer mündlichen Reflexion des Unterrichtsgeschehens</u>.</p>	<p><u>Begründung:</u> Stärkung der Unterrichtsreflexion durch Verortung im Prüfungsgespräch.</p>
<p>(4) Die unterrichtspraktischen Prüfungen sollen frühestens nach Zulassung zur Prüfung und spätestens vor dem Kolloquium der Abschlussarbeit erfolgen.</p>	<p>(4) Die <u>beiden</u> unterrichtspraktischen Prüfungen sollen <u>in der Regel an einem Tag</u> frühestens nach <del>Zulassung zur Prüfung und spätestens vor</del> dem Kolloquium <u>zu einer Präsentation</u> und spätestens vor dem <u>Prüfungsgespräch</u> <del>der Abschlussarbeit</del> erfolgen.</p>	
<p><b>§ 13 Die mündliche Prüfung</b></p> <p>(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung, unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft und Entwicklungsprozesse der Schulen auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse in dialogisch-argumentativer Form zu erörtern und einer Lösung zuzuführen vermag.</p>	<p><b>§ 13 <u>Das Prüfungsgespräch</u></b> <b><u>Die mündliche Prüfung</u></b></p> <p>(1) In <del>der mündlichen Prüfung</del> <u>dem Prüfungsgespräch</u> soll der Prüfling nachweisen, dass er <u>die Planungen seiner unterrichtspraktischen Prüfungen und die Durchführungen auf der Grundlage vertiefter</u> fachlicher, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher <u>und</u> rechtlicher Kenntnisse <u>begründen und reflektieren kann</u>. Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft und Entwicklungsprozesse <u>an der Ausbildungsschule, die für die Unterrichtsgestaltung wesentlich sind, sind dabei besonders</u> zu erörtern.</p>	<p>Begründung: Kein Fallbeispiel, sondern Einordnung des eigenen Unterrichts unter Berücksichtigung aller Kompetenzbereiche der Lehrerbildung. Dazu gehört auch, den Unterricht seitens des Prüflings nicht isoliert zu reflektieren, sondern in Schulentwicklungsprozesse einordnen zu können. Diese erweiterte Anforderung an Lehrkräfte in den letzten 20 Jahren soll sich auch verstärkt in der Prüfung abbilden.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>(2) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie besteht aus einer an ein Fallbeispiel gebundenen Aufgabe, einer individuellen Vorbereitung mit anschließender Präsentation einer Lösung und dem Prüfungsgespräch. Die Aufgabe ist aus einem der Kompetenzbereiche Erziehen, Beraten und Beurteilen sowie Innovieren unter Außerachtlassung des Kompetenzbereichs, aus dem bereits eine Themenstellung für die Abschlussarbeit nach § 12 Abs. 2 gestellt worden ist, zu stellen. Sie soll Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zum Inhalt haben. Das Prüfungsgespräch umfasst weitere Fragen zum Prüfungsthema und eine Reflexion des Portfolios.</p>	<p>(2) <del>Die mündliche Prüfung</del> <u>Das Prüfungsgespräch</u> ist eine Einzelprüfung. Sie besteht aus einer <u>mündlichen Reflexion des Prüflings zu den Planungen und Durchführungen beider unterrichtspraktischen Prüfungen und dem anschließenden Prüfungsgespräch, das ausgehend von den unterrichtspraktischen Prüfungen inhaltlich über diese hinausweisen soll.</u>  <u>Finden die unterrichtspraktischen Prüfungen an zwei Tagen statt, erfolgt das Prüfungsgespräch in zwei Teilprüfungsgesprächen jeweils nach jeder Unterrichtsdurchführung.</u></p> <p><del>an ein Fallbeispiel gebundenen Aufgabe, einer individuellen Vorbereitung mit anschließender Präsentation einer Lösung und (...)                  Die Aufgabe ist aus einem der Kompetenzbereiche Erziehen, Beraten und Beurteilen sowie Innovieren unter Außerachtlassung des Kompetenzbereichs, aus dem bereits eine Themenstellung für die Abschlussarbeit nach § 12 Abs. 2 gestellt worden ist, zu stellen. Sie soll Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zum Inhalt haben. Das Prüfungsgespräch umfasst weitere Fragen zum Prüfungsthema und eine Reflexion des Portfolios.</del></p>	
	<p>(3) <u>Das Prüfungsgespräch umfasst alle Kompetenzbereiche nach den Standards für die Lehrerbildung gemäß § 3 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.</u></p>	
<p>(3) Die mündliche Prüfung beendet das Prüfungsverfahren. Sie findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt.</p>	<p>(3) <u>Das Prüfungsgespräch</u> <del>Die mündliche Prüfung</del> beendet das Prüfungsverfahren. <del>Sie</del> <u>Es</u> findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt.</p>	



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegen- über Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	--

<b>Teil 2</b> Durchführung der Prüfung	<b>Teil 2</b> Durchführung der <u>Zweiten Staatsp</u> Prüfung	
<b>§ 14 Zuständigkeit</b>  (1) Die Prüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und durchgeführt.	<b>§ 14 Zuständigkeit</b>  <b>unverändert</b>	
(2) Prüferinnen oder Prüfer kraft Amtes sind die Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.	(2) Prüferinnen oder Prüfer kraft Amtes sind die Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule, soweit im Folgenden nichts <del>Anderes</del> <u>anderes</u> bestimmt ist.	
(3) Die Prüfer und Prüferinnen sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen an Beurteilungsmaßstäbe, soweit sie das Staatliche Prüfungsamt eingeführt hat, gebunden und ansonsten an Weisungen nicht gebunden.	<b>unverändert</b>	
(4) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und das Staatliche Prüfungsamt können Beobachterinnen und Beobachter zu allen Prüfungen entsenden.	(4) Die Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung <del>und Wissenschaft</del> und das Staatliche Prüfungsamt können Beobachterinnen und Beobachter zu allen Prüfungen entsenden.	
<b>§ 15 Prüfungskommission</b>  (1) Das Staatliche Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfling die einzelnen Mitglieder der für ihn zuständigen Prüfungskommission.	<b>§ 15 Prüfungskommission</b>  <b>unverändert</b>	
(2) Der Prüfungskommission gehören an:  1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder von ihm	(2) Der Prüfungskommission <u>für das Kolloquium zu einer Präsentation, für die unterrichtspraktischen Prüfungen und für das Prüfungsgespräch oder für die Teilprüfungsgespräche</u> gehören an:	<u>Begründung:</u> Aus Qualitäts Gesichtspunkten werden beide Prüfer/innen für das jeweilige Fach der UPP an dem Prüfungsgespräch oder den ggf. erforderlichen Teilprüfungsgesprächen

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>beauftragte Person mit der Befähigung für das Lehramt, für das der Prüfling geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung;</p> <p>2. eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 14 Abs. 2, die oder der für den Bereich Bildungswissenschaften ausbildet,</p> <p>3. falls von dem Prüfling vorgeschlagen, eine Referendarin oder ein Referendar mit dem Lehramt, für das Prüfling geprüft wird, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.</p>	<p>1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> <del>und Wissenschaft</del> oder <u>eine</u> von ihm beauftragte Person mit der Befähigung für das Lehramt, für das der Prüfling geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung;</p> <p><u>2.</u> eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 14 Absatz 2, die oder der für den Bereich Bildungswissenschaften ausbildet,</p> <p><u>3. zwei Prüferinnen oder Prüfer nach § 14 Absatz 2, die oder die Lehramtsbefähigung für jeweils eines der zu prüfenden Fächer besitzt, und</u></p> <p><del>2.4.</del> falls von dem Prüfling vorgeschlagen, eine Referendarin oder ein Referendar <del>mit dem Lehramt, für das Prüfling geprüft wird,</del> als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.</p>	<p>teilnehmen, damit nicht unabhängig voneinander möglicherweise in beiden Teilprüfungsgesprächen identische Fragen gestellt werden. Dies lässt sich sonst in der Praxis nicht sicherstellen.</p> <p>Diese Regelung stärkt zugleich das Vorhaben, möglichst an einem Tag beide UPP und das Prüfungsgespräch durchzuführen. Auch am Kolloquium soll die gesamte Prüfungskommission teilnehmen, um die Prüfungsstandards sowie den mit der SKB zu entwickelnden Aufgabenpool in gemeinsamer Abstimmung besser kontinuierlich weiterentwickeln zu können.</p> <p>Das Kolloquium wird je nach Lehramt oder persönlicher Wahl an Bildungswissenschaften oder an ein Unterrichtsfach angebunden sein, thematisch damit bezogen auf die Kompetenzbereiche Erziehen, Beurteilen und Innovieren, ggf. auch auf Unterrichten. Ein/e Wunschreferendar/in kann bspw. aus dem gymnasialen oder berufsbildenden Lehramt kommen, beides kann inhaltlich dann Sinn machen, deshalb sollte hier keine Einschränkung gemacht werden.</p>
<p>(3) Als weitere Mitglieder gehören der Prüfungskommission an:</p> <p>1. für jede unterrichtspraktische Prüfung</p> <p style="margin-left: 20px;">a) jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 14 Abs. 2, die oder der die Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach besitzt und</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die anwesende Schulleiterin oder der anwesende Schulleiter der Ausbil-</p>	<p>(3) <u>Für jede unterrichtspraktische Prüfung gehört</u>  <u>a) Als weiteres Mitglieder gehören der Prüfungskommission an: die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule des Prüflings an oder ein von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragtes Mitglied der Schulleitung.</u></p> <p><del>1. für jede unterrichtspraktische Prüfung</del>  <del>a) jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer nach §</del></p>	<p><b>Begründung:</b>                  Sie § 15 Absatz 2 – die Verständlichkeit wird zudem deutlich erhöht.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegen- über Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	--

<p>2. für die Abschlussarbeit die Referentin oder der Referent mit der oder dem der Prüfling Einvernehmen über die Themenstellung der Abschlussarbeit nach § 16 Abs. 3 Nr. 4 hergestellt hat, und eine Korreferentin oder einen Korreferenten für die gutachterliche Beurteilung der Abschlussarbeit, soweit sie oder er nicht bereits Mitglied nach Abs 2 Nr. 2 sind. Sie oder er müssen Prüferin oder Prüfer nach § 14 Abs. 2 sein.</p> <p>3. für die mündliche Prüfung die Prüferinnen und Prüfer nach Nummer 1 Buchstabe a.</p>	<p style="color: red;"><del>14 Abs. 2, die oder der die Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach besitzt und</del></p> <p style="color: red;"><del>b) die anwesende Schulleiterin oder der anwesende Schulleiter der Ausbildungsschule des Prüflings oder ein von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragtes Mitglied der Schulleitung,</del></p> <p style="color: red;"><del>2. für die Abschlussarbeit die Referentin oder der Referent mit der oder dem der Prüfling Einvernehmen über die Themenstellung der Abschlussarbeit nach § 16 Abs. 3 Nr. 4 hergestellt hat, und eine Korreferentin oder einen Korreferenten für die gutachterliche Beurteilung der Abschlussarbeit, soweit sie oder er nicht bereits Mitglied nach Abs 2 Nr. 2 sind. Sie oder er müssen Prüferin oder Prüfer nach § 14 Abs. 2 sein.</del></p> <p style="color: red;"><del>3. für die mündliche Prüfung die Prüferinnen und Prüfer nach Nummer 1 Buchstabe a.</del></p>	
<p>(4) Der Prüfling hat das Recht, für seine Prüfung die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2 vorzuschlagen. Das Staatliche Prüfungsamt soll die Vorschläge berücksichtigen.</p>	<p>(4) <u>Für das Kolloquium zu einer Präsentation im dritten Fach der Ausbildung für für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik ist die Prüferin die fachlich zuständige Ausbilderin oder der Prüfer der fachlich zuständige Ausbilder. Die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission erhöht sich dadurch nicht. Soweit die Prüferin oder der Prüfer für das dritte Fach nicht schon ein Mitglied der Prüfungskommission ist, ersetzt sie oder er ein anderes Mitglied der Prüfungskommission</u></p>	<p><u>Begründung:</u> In diesen Lehramtsausbildungen muss das jeweilige Fach durch eine/n Prüfer/in abgedeckt sein.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<p><u>nach Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3.</u> Der Prüfling hat das Recht, <u>für das Ersetzen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Satz 3 einen Vorschlag zu machen.</u> <del>seine Prüfung die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2 vorzuschlagen.</del> Das Staatliche Prüfungsamt soll <u>den Vorschlag</u> <del>die Vorschläge</del> berücksichtigen.</p>	
<p>(5) Das Staatliche Prüfungsamt bestimmt eine Prüferin oder einen Prüfer nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 Nr. 1 zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p>	<p>(5) Das Staatliche Prüfungsamt bestimmt <u>die Mitglieder der Prüfungskommission sowie</u> eine Prüferin oder einen Prüfer nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 <del>Nr. 1</del> zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und <del>ein</del> <u>zwei</u> weitere stimmberechtigtes Mitglied<u>er</u> <del>nach Absatz 3</del> anwesend sind. <del>Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</del></p>	<p><u>Begründung:</u> 6-Augen-Prinzip bei Prüfungen, der/die Vorsitzende soll nicht aus der gleichen Schule kommen. <u>Korrektur:</u> Wenn keine Einstimmigkeit gegeben ist, wird nach § 21 Absatz 3 das arithmetische Mittel gebildet.</p>
<p>6) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission längerfristig verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, bestellt das Staatliche Prüfungsamt eine Vertreterin oder einen Vertreter für alle noch abzunehmenden Prüfungsteile.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p>(7) Ist die fachlich zuständige Prüferin oder der fachlich zuständige Prüfer nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a an der Teilnahme verhindert und kann ihre oder seine Fachkompetenz durch andere Mitglieder der Prüfungskommission nicht abgedeckt werden, kann die oder der</p>	<p>(7) Ist die fachlich zuständige Prüferin oder der fachlich zuständige Prüfer nach <del>Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a</del> <u>Absatz 2 Nr. 3</u> an der Teilnahme verhindert und kann ihre oder seine Fachkompetenz durch andere Mitglieder der Prüfungskommission nicht abgedeckt werden, kann die oder der</p>	<p><u>Begründung:</u> Die Fachexpertise wird auch in dem Prüfungsgespräch und ggf. in dem Kolloquium zu einer Präsentation wichtig sein. Deshalb gilt diese Regelung für alle Prüfungsteile der Zweiten Staatsprüfung.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>Vorsitzende eine Vertreterin oder einen Vertreter für diese unterrichtspraktische Prüfung bestimmen. Diese oder dieser kann eine fachkundige Prüferin oder ein fachkundiger Prüfer nach § 14 Abs. 2 oder eine fachkundige Lehrerin oder ein fachkundiger Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt, für das der Prüfling geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung sein.</p>	<p>Vorsitzende eine Vertreterin oder einen Vertreter <del>für diese unterrichtspraktische Prüfung</del> bestimmen. Diese oder dieser kann eine fachkundige Prüferin oder ein fachkundiger Prüfer nach § 14 Absatz 2 oder eine fachkundige Lehrerin oder ein fachkundiger Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt, für das der Prüfling geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung sein.</p>	
<p><b>§ 16 Voraussetzungen der Zulassung und Meldung zur Prüfung</b></p> <p>(1) Ein Prüfling ist zur Prüfung zuzulassen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit abgeleistet hat und</li> <li>2. eine Bescheinigung des Landesinstituts für Schule nach § 6 Abs. 6 erbringt.</li> </ol>	<p><b>§ 16 Voraussetzungen der <u>Meldung und Zulassung</u> und <del>Meldung zur Prüfung</del></b></p> <p>(1) Ein Prüfling ist zur Prüfung zuzulassen, wenn <del>er</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit abgeleistet hat und</del> <u>das Schulgutachten vorliegt und</u></li> <li>2. <u>wenn er die schriftliche Ausarbeitung nach § 11 Absatz 4 sowie</u></li> <li>3. <del>eine die</del> Bescheinigung des Landesinstituts für Schule nach § 4 Absatz 2 Satz 3 erbringt.</li> </ol>	<p>Das Schulgutachten und die schriftliche Ausarbeitung sind ausbildungsbegleitende Prüfungsanteile. Sie sind deshalb mit Anmeldung zur Zweiten Staatsprüfung abzugeben. Dadurch kann das Schulgutachten früher wiederholt werden, sofern erforderlich, und für alle ist der Zeitraum bis zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung einheitlich.</p>
<p><b>(3)</b> Bei der Meldung zur Prüfung hat der Prüfling anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für welches Lehramt nach § 1 Abs. 2 er die Lehrbefähigung anstrebt,</li> <li>2. in welchen Fächern nach § 2 Abs. 1 und 2 er ausgebildet wird,</li> <li>3. welche Referendarin oder welchen Referendar</li> </ol>	<p><b>(2)</b> Bei der Meldung zur Prüfung hat der Prüfling anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für welches Lehramt nach § 1 Absatz 4 <del>er</del> die Lehrbefähigung anstrebt,</li> <li>2. in welchen Fächern nach § 2 Absatz 3 <del>er</del> ausgebildet wird,</li> <li>3. welche Referendarin oder welchen Referendar</li> </ol>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>render er nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission vorschlägt, oder ob er darauf verzichtet,</p> <p>4. welche Themenstellung innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Kompetenzbereiche er im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Referentin oder dem fachlich zuständigen Referenten nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 gewählt hat.</p>	<p>er nach § 15 Absatz - 2 Nr. <del>3</del> 4 als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission vorschlägt, oder ob er darauf verzichtet,</p> <p>4. <u>welche Aufgabenstellung in welchem Fach oder in Bildungswissenschaften er für das Kolloquium zu einer Präsentation gewählt hat.</u></p> <p><del>welche Themenstellung innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Kompetenzbereiche er im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Referentin oder dem fachlich zuständigen Referenten nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 gewählt hat.</del></p> <p>5. <u>welche Prüferin oder welcher Prüfer im Kolloquium zu einer Präsentation für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik nach § 15 Absatz 4 ersetzt werden kann.</u></p>	
<p>(2) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Das Staatliche Prüfungsamt setzt jeweils bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres den Termin fest, bis zu welchem die Meldung im Staatlichen Prüfungsamt vorliegen muss.</p>	<p>(3) Die Meldung zur Prüfung ist <u>nur mit den vollständigen Unterlagen nach den Absatz 1 und 2 gültig und</u> schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Das Staatliche Prüfungsamt setzt jeweils bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres den Termin fest, bis zu welchem die Meldung im Staatlichen Prüfungsamt vorliegen muss.</p>	<p><u>Begründung:</u> Es gibt keinen Grund mehr, eine Unterscheidung zwischen der Meldung zur Prüfung und nicht vollständigen Unterlagen für die Meldung zur Prüfung vorzunehmen. Es wird kein Problem sein, die erforderliche Bescheinigung vom LIS und das Schulgutachten rechtzeitig vorlegen zu können, da dafür das LIS und die Schule Verantwortung tragen. Für das erforderliche Prüfungsteil gilt Absatz 6. Wird es nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, hat dieses die Auswirkung auf die Note, zur Prüfung ist der Prüfling zuzulassen.</p>
	<p>(4) <u>Das Staatliche Prüfungsamt prüft die Vereinbarkeit der gewählten Aufgabenstellung mit dem Aufgabenpool nach § 11 Absatz 2 und informiert</u></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<a href="#">bei festgestellten Abweichungen schriftlich die Prüfungskommission. Einem Prüfling, der das Schulgutachten nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat, wird vom Staatlichen Prüfungsamt umgehend schriftlich der Zeitrahmen für die Wiederholung des Schulgutachtens mitgeteilt.</a>	
(4) Einem Prüfling, der sich nicht fristgerecht gemeldet hat, muss vom Staatlichen Prüfungsamt unter Hinweis auf die Folgen einer Versäumung dieser Frist schriftlich eine Nachfrist zur Meldung gesetzt werden. Diese Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten. Wird diese Frist versäumt, ist mit dem Ablauf der Frist die Zulassung zur Prüfung zu versagen und die Ausbildung beendet.	(5) Einem Prüfling, der sich nicht fristgerecht gemeldet hat, muss vom Staatlichen Prüfungsamt unter Hinweis auf die Folgen <del>nach Absatz 6 einer Versäumung dieser Frist</del> schriftlich eine Nachfrist zur Meldung gesetzt werden. Diese Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten. <del>Wird diese Frist versäumt, ist mit dem Ablauf der Frist die Zulassung zur Prüfung zu versagen und die Ausbildung beendet.</del>	
<p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 27 Absatz 4:</u></b></p> <p>4) Hält ein Prüfling einen Termin für die unterrichtspraktischen Prüfungen, die Frist für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder den Termin des Kolloquiums der Abschlussarbeit oder den Termin der mündlichen Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Alle weiteren Prüfungsteile müssen absolviert werden.</p>	(6) <a href="#">Gibt der Prüfling die schriftliche Ausarbeitung nach § 11 Absatz 4 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht ab, geht die Benotung „nicht ausreichend“ für die schriftliche Ausarbeitung in die Note für diesen Prüfungsteil nach § 22 Absatz 3 ein. Der Prüfling ist zur Zweiten Staatsprüfung zuzulassen. Wird aus einem nicht in Satz 1 benannten Grund die Nachfrist zur Meldung zur Prüfung versäumt, ist mit dem Ablauf der Frist die Zulassung zur Prüfung zu versagen und die Ausbildung beendet.</a>	<p><b>Begründung:</b> Damit wird eine Unterscheidung getroffen zwischen dem Einreichen eines erforderlichen Prüfungsteils und den weiteren Voraussetzungen zur Meldung zur Prüfung.</p>
	(7) <a href="#">Über die Zulassung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt.</a>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><b>§ 17 Entscheidung über die Zulassung</b></p> <p>(1) Über die Zulassung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt.</p>	<p><del>§ 17 — Entscheidung über die Zulassung</del></p> <p><b>Unverändert verschoben in § 16 Absatz 7</b></p>	
<p>(2) Kann der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, so kann das Staatliche Prüfungsamt ihr oder ihm im begründeten Ausnahmefall unter Hinweis auf die Folgen einer Versäumung dieser Frist schriftlich gestatten, die Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	
<p>(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Unterlagen trotz Setzung der Nachfrist nicht vollständig vorliegen. Mit der Versagung der Zulassung ist die Ausbildung beendet.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	
<p><b>§ 19 Gutachten der Ausbildungsschule</b></p> <p>(1) Das Gutachten der Schule wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter oder einem von der Schulleitung beauftragten Mitglied des Kollegiums nach Maßgabe der von dem Staatlichen Prüfungsamt gesetzten Beurteilungsmaßstäbe erstellt.</p>	<p><b>§ 17 Gutachten der Ausbildungsschule</b></p> <p>(1) Das Gutachten der Schule wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter oder einem von der Schulleitung beauftragten Mitglied des Kollegiums nach Maßgabe der von dem Staatlichen Prüfungsamt gesetzten Beurteilungsmaßstäbe erstellt.</p>	
<p>(2) Das Gutachten endet mit einer Bewertung. Es ist der Referendarin oder dem Referendar vor Aufnahme in die Prüfungsakte zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>(2) Das Gutachten endet mit einer <b>Bewertung</b><del>Be-</del> <u>notung. Ergänzend zur Benotung kann grundsätzlich ein Vermerk über besondere Leistungen bis zum letzten Prüfungstag in einer Anlage zum Schulgutachten nach § 10 Absatz 2 aufgenommen</u></p>	<p><b>Begründung:</b> Die Note für das Schulgutachten wird nach spätestens 12 Monaten feststehen müssen. Der am Ende noch mögliche Vermerk soll eine individuelle Entwicklungsoption abbil-</p>



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<p><u>werden. Dieser Vermerk verändert nicht die Benotung. Das Schulgutachten</u> <del>Es ist mit</del> der Referendarin oder dem Referendar vor Aufnahme in die Prüfungsakte <u>mündlich zu erörtern und ihr oder ihm in Kopie auszuhändigen.</u></p> <p><del>er Aufnahme in die Prüfungsakte zur Einsicht vorzulegen.</del></p>	<p>den können, sowohl positiv wie auch negativ. Eine Notenänderung kann aber nicht mehr möglich sein, da der Zeitraum der „Wiederholung“ eines nicht bestandenen Schulgutachtens schon begonnen hat. Möglich ist diese Neuerung durch die größere Praxisbezogenheit der universitären Lehrerausbildung in allen Bundesländern. Ein Praxissemester wie in Bremen ist inzwischen allgemeiner Standard, der frühere „Praxisschock“ ist dadurch abgemildert. Mit dem kürzeren Zeitraum für das Schulgutachten sollen sowohl frühere Wiederholungen als auch Verbesserungsmöglichkeiten gegeben werden, die es bislang so nicht gibt.</p>
	<p><u>(3) Das Schulgutachten ist frühestens nach 12 Monaten und spätestens bis zum Anmeldeschluss nach § 16 Absatz 3 dem Staatlichen Prüfungsamt durch die Schule zu übermitteln.</u></p>	<p><b>Begründung:</b> Formulierung überarbeitet. Sofern nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist, beginnt ab Feststellung des nicht bestandenen Schulgutachtens durch das Staatliche Prüfungsamt die Wiederholung dieses ausbildungsbegleitenden Prüfungselements und damit der neue Beurteilungszeitraum für einen Zeitraum von 6 Monaten. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um bis zu maximal 3 Monate, wodurch genügend Raum ist sowohl für die Beurteilung und Abstellung der im Schulgutachten festgestellten Defizite als auch für die Absolvierung der Prüfungen.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<u>(4) Ist absehbar, dass das Schulgutachten nicht mit „ausreichend“ benotet werden kann, informiert die Schulleitung im Laufe der Eingangsphase die zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder am Landesinstitut für Schule. Im Feedback- und Perspektivgespräch nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 muss dies mit der Referendarin oder dem Referendar umfassend erörtert und anhand des Schulgutachtens schriftlich begründet werden. In dem Fall sollen alle zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule an dem Gespräch teilnehmen. Dabei ist zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren, wie und mit welchen Unterstützungen die festgestellten Defizite, die zu der Note „nicht ausreichend“ geführt haben, bearbeitet werden können und ob auf Wunsch der Referendarin oder des Referendars die Ausbildungsschule umgehend zu wechseln ist.</u>	<u>Begründung:</u> Sollte ein Schulwechsel seitens der Referendarin oder des Referendars gewünscht werden, so sind die Gründe für diesen Wunsch und die aus Ausbildungsgesichtspunkten sich darstellende Sinnhaftigkeit dieses Wunsches gemeinsam zu erörtern. Es kann dazu führen, dass ein Schulwechsel sofort nach dem feedback- und Perspektivgespräch vorgenommen wird – es kann ebenso die gemeinsame Entscheidung getroffen werden, dass ein Schulwechsel nicht hilfreich und angemessen wäre. Die Entwicklungsbedarfe und die Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.
<b>§ 20 Abschlussarbeit</b>  (1) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über die Vereinbarkeit der gewählten Themenstellung mit den Bestimmungen dieser Verordnung und stellt die Themenstellung der Abschlussarbeit dem Prüfling unverzüglich nach seiner Meldung zur Prüfung mit der Zulassung zu ihr zu.	<u>§ 18 Kolloquium zu einer Präsentation</u>  <b>entfällt</b>	
(2) Innerhalb von zwei Monaten spätestens am letzten Tag der Frist nach Zustellung des Themas muss die schriftliche Ausarbeitung beim Staatlichen Prüfungsamt vorliegen.	<b>entfällt</b>	
(3) Während der Bearbeitungszeit ist einmalig eine Änderung des Themenstellung nur in be-		<u>Begründung:</u> Da der Aufgabenpool ausbildungsbegleitend vorliegt, ist dieser Passus

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
gründeten Ausnahmefällen und auf Antrag möglich. Sie bedarf der Befürwortung durch die Referentin oder den Referenten nach Absatz 9 und der Zustimmung durch das Staatliche Prüfungsamt.	<b>entfällt</b>	nicht mehr erforderlich.
(6) Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf insgesamt einen Umfang von 20 DIN-A 4-Seiten mit je ca. 31 Zeilen mit je 75 Zeichen, maximal 46500 Zeichen, einschließlich Leerzeichen entspricht, nicht überschreiten. Schriftliche Ausarbeitungen, die den vorgeschriebenen Umfang überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet.	(1) Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf insgesamt einen Umfang von <del>20-12</del> DIN-A 4-Seiten mit je ca. 31 Zeilen <del>mit je 75 Zeichen, maximal 46500 Zeichen, einschließlich Leerzeichen entspricht,</del> nicht überschreiten. <u>Materialien und Literaturangaben sind als Anhang beizubringen.</u> Schriftliche Ausarbeitungen, die den vorgeschriebenen Umfang überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet. <u>Eine inhaltliche Abweichung von der Aufgabenstellung sowie gehäufte Verstöße gegen die Rechtschreibnorm führen zu einer Notenabstufung.</u>	
(4) Die Stellen der schriftlichen Ausarbeitung, die anderen Werken, auch eigenen oder fremden unveröffentlichten Prüfungsarbeiten, im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach entnommen sind, müssen mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.	(2) Die Stellen der schriftlichen Ausarbeitung, die anderen Werken, auch eigenen oder fremden unveröffentlichten Prüfungsarbeiten, im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach entnommen sind, müssen mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.	
(5) Am Schluss der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling zu versichern, dass er die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.	(3) Am Schluss der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling zu versichern, dass er die schriftliche Ausarbeitung <u>selbst</u> ständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.	
(7) Ist der Prüfling aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an der rechtzei-		

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>tigen Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung gehindert, erhält er ein neues Thema zur Bearbeitung nach Maßgabe von Abs. 1, sobald diese Gründe entfallen sind. Die Entscheidung fällt das Staatliche Prüfungsamt. Krankheit muss unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Das Staatliche Prüfungsamt kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig erkrankt ist. Für die neue Arbeit gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.</p>	<p><b>Angepasst in § 16 Absatz 6</b></p>	
<p>(8) Ergibt sich der Zeitpunkt des Wegfalls der Gründe nach Absatz 8 nicht aus einer Bescheinigung, insbesondere nicht aus einem amtsärztlichen Zeugnis, wird das Prüfungsverfahren spätestens nach zwei Wochen fortgesetzt, es sei denn, der Prüfling weist das Fortbestehen des wichtigen Grundes nach.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	
<p>(9) Die schriftliche Ausarbeitung wird durch die Referentin oder den Referenten und die Korreferentin oder den Korreferenten unabhängig voneinander schriftlich ohne Notenvorschlag begutachtet.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	
<p>(10) Das Kolloquium findet vor der Prüfungskommission statt. Es umfasst die Präsentation der Arbeit durch den Prüfling mit einer anschließenden Diskussion mit der Prüfungskommission. Die Präsentation soll zehn Minuten, die Diskussion 20 Minuten nicht überschreiten.</p>	<p><u><a href="#">(4) Das Kolloquium zu einer Präsentation beginnt mit der Präsentation der Inhalte der schriftlichen Ausarbeitung. Der Prüfling stellt der Prüfungskommission innerhalb von 15 Minuten unter fachlich angemessener Mediennutzung die gewählte Aufgabenstellung sowie die Bearbeitung und das Ergebnis vor. Die Präsentation und das weitere Kolloquium nach § 11 Absatz 2 haben eine Gesamtdauer von mindestens 45 Minuten bis zu maximal 60 Minuten.</a></u></p>	<p><u>Begründung:</u> Bei der Präsentation ist neben fachlicher Kompetenz insbesondere mediale Kompetenz zu zeigen. Dies kann und soll fachlich angemessen der Einsatz Neuer Medien sein, es kann jedoch ebenso der Einsatz bisheriger analoger Medien sinnvoll und der Thematik entsprechend sein.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
	(10) Das Kolloquium findet vor der Prüfungskommission statt. Es umfasst die Präsentation der Arbeit durch den Prüfling mit einer anschließenden Diskussion mit der Prüfungskommission. Die Präsentation soll zehn Minuten, die Diskussion 20 Minuten nicht überschreiten.	
<b>Aus Alt § 21 Absatz4:</b> (4) Die Mündliche Prüfung ist öffentlich. Die Prüfungskommission kann mit Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen, wenn die Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder es Vorsitzenden.	(5) Das Kolloquium zu einer Präsentation ist öffentlich. Die Prüfungskommission kann mit Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen, wenn die Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.	
(11) Nach Abschluss des Kolloquiums bewertet die Prüfungskommission die Prüfungsleistung der Abschlussarbeit. Für die schriftliche Ausarbeitung und das Kolloquium erfolgt eine zusammenfassende Bewertung. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent für die Begutachtung der schriftlichen Ausarbeitung sind berechtigt, zuerst nacheinander jeweils ihren oder seinen Notenvorschlag vorzustellen.	(6) <u>Nach Abschluss des Kolloquiums benotet die Prüfungskommission die Gesamtleistung im Kolloquium zu einer Präsentation nach § 11 unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 6 und § 18 Absatz 1.</u>  Nach Abschluss des Kolloquiums bewertet die Prüfungskommission die Prüfungsleistung der Abschlussarbeit. Für die schriftliche Ausarbeitung und das Kolloquium erfolgt eine zusammenfassende Bewertung. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent für die Begutachtung der schriftlichen Ausarbeitung sind berechtigt, zuerst nacheinander jeweils ihren oder seinen Notenvorschlag vorzustellen.	
<b>§ 18 Unterrichtspraktische Prüfungen</b>  (1) Die unterrichtspraktischen Prüfungen legt der Prüfling vor der Prüfungskommission ab.	<b>§ 19 Unterrichtspraktische Prüfungen</b>  <b>unverändert</b>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>(2) Die schriftliche Übersicht des Prüflings soll seine Ziele und die Grobstruktur der Unterrichtseinheit, des Projektes oder des Wochenplans, ihre oder seine didaktischen und methodischen Absichten, die Einordnung des für die Unterrichtsdurchführung ausgewählten Abschnitts in den Gesamtplan der Unterrichtseinheit, des Projektplans, des Wochen- und Tagesplans und ihren oder seinen Plan für den Verlauf des Unterrichtsabschnitts enthalten. Sie darf sechs DIN-A 4-Seiten nicht überschreiten.</p>	<p>(2) Die schriftliche <del>Übersicht</del> <u>Planung</u> des Prüflings soll seine Ziele und die Grobstruktur der Unterrichtseinheit, des Projektes oder des Wochenplans, ihre oder seine didaktischen und methodischen Absichten, die Einordnung des für die Unterrichtsdurchführung ausgewählten Abschnitts in den Gesamtplan der Unterrichtseinheit, des Projektplans, des Wochen- und Tagesplans und ihren oder seinen Plan für den Verlauf des Unterrichtsabschnitts enthalten. <del>Sie darf sechs DIN-A 4-Seiten nicht überschreiten.</del> <u>Am Schluss der schriftlichen Planung hat der Prüfling zu versichern, dass er sie selbstständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.</u></p>	
	<p><u>(3) Die schriftliche Planung ohne Anhang nach Absatz 2 soll zehn DIN-A 4-Seiten mit je ca. 31 Zeilen nicht überschreiten. Materialien und Literaturangaben sind als Anhang beizubringen. Sofern eine Unterrichtsplanung für die unterrichtspraktische Prüfung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik besondere Schülerbeschreibungen erfordert, sind auch diese im Anhang aufzunehmen.</u></p>	
<p>(6) Spätestens eine Stunde vor Beginn jeder Unterrichtsdurchführung legt der Prüfling die schriftliche Übersicht der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dem nach Abs. 1 Satz 2 beauftragten Mitglied der Schulleitung vor. Die Übersicht wird zur Prüfungsakte genommen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Vorlage der schriftlichen Vorbereitung kann zur Notenabstufung führen.</p>	<p><u>(4) Spätestens eine Stunde vor Beginn jeder Unterrichtsdurchführung legt der Prüfling die schriftliche <del>Übersicht</del> <u>Planung</u> der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dem nach <del>Abs. 1 Satz 2 § 15 Absatz 3</del> beauftragten Mitglied der Schulleitung vor. Die <del>Übersicht</del> <u>Planung</u> wird zur Prüfungsakte genommen. <u>Gibt der Prüfling die schriftliche Planung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht ab, ist dieser Prüfungsteil mit der</u></u></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>Bei gehäuften Verstößen gegen die Rechtschreibnorm führen zu einer Abstufung.</p> <p>Zudem: <b><u>Aus Alt § 27Absatz 4:</u></b></p> <p>4) Hält ein Prüfling einen Termin für die unterrichtspraktischen Prüfungen, die Frist für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder den Termin des Kolloquiums der Abschlussarbeit oder den Termin der mündlichen Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Alle weiteren Prüfungsteile müssen absolviert werden.</p>	<p><u>Note „nicht ausreichend“ zu benoten. Gehäufte Verstöße gegen die Rechtschreibnorm führen zu einer Notenabstufung.</u></p> <p><del>Eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Vorlage der schriftlichen Vorbereitung kann zur Notenabstufung führen.</del></p> <p><del>Bei gehäuften Verstößen gegen die Rechtschreibnorm führen zu einer Abstufung.</del></p>	
	<p><u>(5) In der Ausbildung zum Lehramt an Gymnasien/Oberschulen findet eine unterrichtspraktische Prüfung in der Sekundarstufe I, die andere in der Sekundarstufe II statt.</u></p>	
<p>(3) Die Unterrichtsdurchführung des Prüflings umfasst eine Dauer von 45 Minuten. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Absprache zwischen dem Prüfling, der Schule und der fachlich zuständigen Prüferin oder dem fachlich zuständigen Prüfer.</p>	<p><u>(6) Die Unterrichtsdurchführung des Prüflings umfasst eine Dauer von 45 Minuten. Eine Verlängerung um bis zu 15 Minuten bedarf der vorherigen Absprache zwischen dem Prüfling, der Schule und der fachlich zuständigen Prüferin oder dem fachlich zuständigen Prüfer, die oder der das Staatliche Prüfungsamt hierüber informiert.</u></p>	
<p>(7) Während der Unterrichtsdurchführung können die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Lerngruppe und mit Zustimmung des Prüflings höchstens drei Referendarinnen oder Referendare als Beobachterinnen oder Beobachter teilnehmen.</p>	<p><u>(7) Während der Unterrichtsdurchführung können die jeweilige Mentorin oder der jeweilige Mentor für das Fach, die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Lerngruppe und mit Zustimmung des Prüflings höchstens drei Referendarinnen oder Referendare als Beobachterinnen oder Beobachter teilnehmen.</u></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><b>Aus Alt § 21 Absatz (5):</b>  <i>Im Anschluss an die Reflexion wird die unterrichtspraktische Prüfung von der Prüfungskommission beurteilt und benotet. Dabei steht die unterrichtspraktische Tätigkeit im Vordergrund; die schriftliche Vorbereitung und die mündliche Reflexion des Prüflings werden bei der Bewertung angemessen berücksichtigt.</i></p>	<p><u>(8) Die</u> Prüfungskommission beurteilt und benotet <u>unter Berücksichtigung von Absatz 4 im Anschluss an den Unterricht die schriftliche <del>Vorbereitung</del> Planung und die unterrichtspraktische Tätigkeit im Vordergrund; die die mündliche Reflexion des Prüflings werden bei der Bewertung angemessen berücksichtigt.</u></p>	
<p><b>§ 21 Mündliche Prüfung</b>                   (1) Die mündliche Prüfung soll unmittelbar an die Bewertung der Abschlussarbeit anschließen.</p>	<p><b>§ 20 Prüfungsgespräch Mündliche Prüfung</b>                   (1) <u>Im Anschluss an die zweite unterrichtspraktische Prüfung am gleichen Prüfungstag findet das Prüfungsgespräch statt und dauert 60 bis 90 Minuten. Finden die unterrichtspraktischen Prüfungen an zwei Tagen statt, erfolgt das Prüfungsgespräch in zwei Teilprüfungsgesprächen und dauert jeweils nach jeder Unterrichtsdurchführung 30 bis 45 Minuten.</u></p>	
<p>(2) Zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung reicht der Prüfling eine Kopie des Exemplars des Portfolios beim Staatlichen Prüfungsamt ein.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	
<p>(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling von der Prüfungskommission eine an einem Fallbeispiel gebundene Aufgabe gestellt. Das Verfahren zur Aufgabenstellung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt. Der Prüfling hat innerhalb von 15 Minuten die Aufgabe einem Lösungsvorschlag zuzuführen. Anschließend wird der Lösungsvorschlag prä-</p>	<p><u>(2) Zu Beginn des Prüfungsgespräches</u> begründet der Prüfling seine unterrichtlichen Maßnahmen und nimmt zum Verlauf des Unterrichts Stellung. Dabei soll er etwaige Abweichungen vom geplanten Vorgehen begründen, <u>eine</u> Selbsteinschätzung über seine Lernbegleitung der Schülerinnen und Schüler und <u>über die</u> Gesprächsführung mit den Schülerinnen und Schülern geben <u>sowie Möglich-</u></p>	<p>Begründung: Aus Alt § 18 Absatz 4 übernommen mit der Ergänzung der Evaluation des eigenen Unterrichts.</p>



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>sentiert und begründet. Die Präsentation und das weitere Prüfungsgespräch nach § 13 Abs. 2 haben eine Gesamtdauer von mindestens 30 Minuten bis zu maximal 45 Minuten.</p> <p><u>Zudem</u>  <b>Aus Alt 18 Absatz (4):</b>  <i>In der mündlichen Reflexion begründet der Prüfling seine unterrichtlichen Maßnahmen und nimmt zum Verlauf des Unterrichts Stellung. Dabei soll er etwaige Abweichungen vom geplanten Vorgehen begründen sowie eine Selbsteinschätzung über seine Lernbegleitung der Schülerinnen und Schüler und über eine konkrete Umsetzung seiner Kenntnisse in der Gesprächsführung mit den Schülerinnen und Schülern geben. Die Reflexion erfolgt nach jeder Unterrichtsdurchführung in einer Aussprache mit der Prüfungskommission.</i></p>	<p><a href="#">keiten der Evaluation des eigenen Unterrichts vorstellen.</a></p> <p><a href="#">Das weitere Prüfungsgespräch umfasst nach § 13 Absatz 1 und 2, ausgehend von den unterrichtspraktischen Prüfungen und über diese inhaltlich hinausführend, die Einordnung der Unterrichtsplanung in rechtliche und fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kontexte, Aspekte des Umgangs mit Heterogenität in den Lerngruppen sowie Fragen zur Unterrichts- und Schulentwicklung.</a></p> <p><del>Zu Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling von der Prüfungskommission eine an einem Fallbeispiel gebundene Aufgabe gestellt. Das Verfahren zur Aufgabenstellung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt. Der Prüfling hat innerhalb von 15 Minuten die Aufgabe einem Lösungsvorschlag zuzuführen. Anschließend wird der Lösungsvorschlag präsentiert und begründet. Die Präsentation und das weitere Prüfungsgespräch nach § 13 Abs. 2 haben eine Gesamtdauer von mindestens 30 Minuten bis zu maximal 45 Minuten</del></p>	
<p>(4) Die Mündliche Prüfung ist öffentlich. Die Prüfungskommission kann mit Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen, wenn die Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder es Vorsitzenden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>(5) Im Anschluss an die Reflexion wird die unterrichtspraktische Prüfung von der Prüfungskommission beurteilt und benotet. Dabei steht die unterrichtspraktische Tätigkeit im Vordergrund; die schriftliche Vorbereitung und die mündliche Reflexion des Prüflings werden bei der Bewertung angemessen berücksichtigt.</p>	<p><del>(3) Im Anschluss an die Reflexion wird die unterrichtspraktische Prüfung von der</del>  <u>Die</u> Prüfungskommission beurteilt und benotet <u>das Prüfungsgespräch. Finden Teilprüfungsgespräche nach Absatz 1 statt, wird jedes einzeln benotet.</u>  <u>Der Prüfungsvorsitzende ermittelt dann am Ende des zweiten Teilprüfungsgesprächs die Gesamtnote für das Prüfungsgespräch.</u>  <del>Dabei steht die unterrichtspraktische Tätigkeit im Vordergrund; die schriftliche Vorbereitung und die mündliche Reflexion des Prüflings werden bei der Bewertung angemessen berücksichtigt.</del></p>	
<p><b>Teil 3</b>  <b>Bewertungen der Prüfungsleistungen</b></p>	<p><b>Teil 3</b>  <b><del>Bewertungen</del> <u>Benotung</u> der Prüfungsleistungen <u>und des Schulgutachtens</u></b></p>	<p><u>Begründung:</u> Einheitlicher Sprachgebrauch.  Ergänzung um das Schulgutachten, da dies keine Prüfungsleistung, sondern eine ausbildungsbegleitende Beurteilung ist</p>
<p><b>§ 22 Grundsätze der Notenfindung</b></p> <p>(1) Die Notenfindung erfolgt durch die Prüfungskommission in der jeweils bestimmten Zusammensetzung, im Fall des Gutachtens der Ausbildungsschule durch die nach § 19 Abs. 1 bestimmten Personen.</p>	<p><b>§ <u>21</u> Grundsätze der Notenfindung</b></p> <p>(1) Die Notenfindung erfolgt durch die Prüfungskommission in der jeweils bestimmten Zusammensetzung, im Fall des Gutachtens der Ausbildungsschule durch die nach § <u>17 Absatz</u> 1 bestimmten Personen.</p>	
<p>(2) Bei den Vorschlägen für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:</p> <p>1. sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,  2. gut (2) = eine Leistung, die</p>	<p>(2) <del>Bei den Vorschlägen für die Bewertung der Prüfungsleistungen</del> <u>Es</u> sind folgende Noten zu verwenden:</p> <p>6. sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,  7. gut (2) = eine Leistung, die</p>	<p><u>Begründung:</u>  Im Unterschied zu den Prüfungsteilen gibt es beim Schulgutachten nur zwei mögliche unterschiedliche Noten. Beim Schulgutachten würde deshalb das arithmetische Mittel beider Noten stets zu einem „Komma 5-Ergebnis“ führen, was durch die Rundung</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,</p> <p>3. befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,</p> <p>4. ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,</p> <p>5. nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.</p> <p>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind ganze Noten vorzuschlagen, Zwischennoten sind nicht zulässig.</p>	<p>erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,</p> <p>8. befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,</p> <p>9. ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,</p> <p>10. nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.</p> <p>Für die <del>Bewertung</del> <u>Benotung</u> der einzelnen Prüfungsteile sind ganze Noten vorzuschlagen, Zwischennoten sind <del>nicht</del> <u>nur bei Teilprüfungsgesprächen</u> zulässig.</p>	<p>stets eine Abstufung der ermittelten Note bedeuten würde. Da dies nicht sinnvoll erscheint, werden Zwischennoten für das Schulgutachten zugelassen.</p>
<p>(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission schlägt für die jeweilige Bewertung der Prüfungsleistungen eine Note vor. Weichen die Vorschläge der Mitglieder für eine Prüfungsleistung voneinander ab und verständigen sich die Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Note, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zugrunde liegenden Notenvorschläge der Mitglieder.</p>	<p>(3) <u>Für die Bestimmung der Noten gilt:</u> 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission schlägt für die jeweilige <del>Bewertung</del> <u>Benotung</u> der Prüfungsleistungen eine Note vor. Weichen die Vorschläge der Mitglieder für eine Prüfungsleistung voneinander ab und verständigen sich die Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Note, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zugrunde liegenden Notenvorschläge der <u>jeweiligen</u> Mitglieder.</p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<p><a href="#">2. Sofern Teilprüfungsgespräche erforderlich sind, fließen deren Teilbenotungen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote des Prüfungsgespräches ein.</a></p> <p><a href="#">3. Weichen für das Schulgutachten die Vorschläge der dafür Beauftragten nach § 17 Absatz 1 voreinander ab und verständigen sie sich nicht auf eine gemeinsame Note, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden zugrunde liegenden Notenvorschläge.</a></p>	
<p>(4) Bei der arithmetischen Ermittlung einer Note wird von den Dezimalstellen hinter dem Komma nur die erste Stelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:</p> <p>1,0 bis 1,4      sehr gut, 1,5 bis 2,4      gut, 2,5 bis 3,4      befriedigend, 3,5 bis 4,4      ausreichend, über 4,4        nicht ausreichend.</p> <p>Der ermittelten Note ist die Note in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma in Klammern hinzufügen. Bei der weiteren Berechnung von Noten für einen Prüfungsteil oder das Gesamtergebnis der Prüfung ist die jeweilige Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu verwenden.</p>	<p>(4) Bei der arithmetischen Ermittlung einer Note <a href="#">für das Schulgutachten und für ein Prüfungsteil</a> wird von den Dezimalstellen hinter dem Komma nur die erste Stelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:</p> <p>1,0 bis 1,4      sehr gut, 1,5 bis 2,4      gut, 2,5 bis 3,4      befriedigend, 3,5 bis 4,4      ausreichend, über 4,4        nicht ausreichend.</p> <p>Der ermittelten Note ist die Note in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma in Klammern <a href="#">hinzu</a><a href="#">zu</a><a href="#">fü</a><a href="#">ge</a>n. Bei der weiteren Berechnung von Noten für einen Prüfungsteil oder das Gesamtergebnis der <a href="#">Staatsp</a>Prüfung ist die jeweilige Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu verwenden.</p>	
<p>(5) Die Notenfindung ist nicht öffentlich. Beobachterinnen und Beobachter nach § 14 Abs. 5 haben das Recht, bei der Notenfindung anwesend zu sein. Das Ergebnis der jeweiligen</p>	<p>(5) Die Notenfindung ist nicht öffentlich. Beobachterinnen und Beobachter nach § 14 Abs. <del>5</del><a href="#">4</a> haben das Recht, bei der Notenfindung anwesend zu sein. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsteile</p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
Prüfungsteile soll dem Prüfling bekannt gegeben und erläutert werden. Die Note der Abschlussarbeit wird dem Prüfung auf Wunsch vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.	soll dem Prüfling bekannt gegeben und erläutert werden. <del>Die Note der Abschlussarbeit wird dem Prüfung auf Wunsch vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.</del>	
(6) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss der Prüfungskommission für fehlerhaft, setzt sie oder er diesen aus und führt die Entscheidung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft herbei. Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Bewertung von Prüfungsteilen ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.	(6) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss der Prüfungskommission für fehlerhaft, setzt sie oder er diesen aus, <u>informiert das Staatliche Prüfungsamt, das hierfür</u> <del>und führt</del> die Entscheidung der Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> <del>und Wissenschaft</del> herbeiführt. Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Bewertung von Prüfungsteilen ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.	<u>Begründung:</u> Nicht der Vorsitzende selbst wendet sich an die senatorische Behörde, sondern vielmehr an das Staatliche Prüfungsamt. Fachlich zuständig ist die Senatorin für Kinder und Bildung.
<b>§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung</b>  (1) Nach Abschluss der Prüfung stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote für das gewählte Lehramt fest.	<b>§ 22 Gesamtergebnis der <u>Zweiten Staatsp</u>Prüfung</b>  (1) Nach Abschluss <del>der Prüfung des Prüfungsgespräches oder des zweiten Teilprüfungsgespräches</del> stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote für das gewählte Lehramt fest.	
(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach dieser Verordnung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.	(2) Die <u>Zweite Staatsp</u> Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile <u>sowie das Schulgutachten nach § 9 Absatz 2 nach dieser Verordnung</u> mit mindestens "ausreichend" <del>bewertet</del> <u>benotet</u> wurden.	
3) Die Note für die Gesamtleistung der Prüfung im gewählten Lehramt ermittelt sich aus den Einzelleistungen der Prüfungsteile nach fol-	(3) Die Note für die Gesamtleistung der <u>Zweiten Staatsp</u> Prüfung im gewählten Lehramt ermittelt sich aus den <del>Einzelleistungen der</del> <u>Prüfungsteilen</u>	<u>Hinweis zum Kolloquium zu einer Präsentation:</u> Dieses bspw. im Grundschullehramt

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegen- über Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>gender Gewichtung und folgendem Berechnungsschlüssel:</p> <p>Unterrichtspraktische Prüfungen = 40 %            davon im Fach 1 = 20 %                      im Fach 2 = 20 %</p> <p>Gutachten der Ausbildungsschule = 20 %</p> <p>Abschlussarbeit = 20 %</p> <p>Mündliche Prüfung = 20 %</p>	<p><u>und dem Schulgutachten</u> nach folgender Gewichtung und folgendem Berechnungsschlüssel:</p> <p>Gutachten der Ausbildungsschule = <u>25 %</u></p> <p><u>Kolloquium zu einer Präsentation = 25 %</u>  <u>davon jeweils ein Drittel für die schriftliche Ausarbeitung, für die Präsentation und für das Kolloquium</u></p> <p>Unterrichtspraktische Prüfungen = 40 %            davon im Fach 1 = 20 %                      <u>ein Viertel für die schriftliche Planung,</u>                      <u>drei Viertel für die Unterrichtsdurchführung</u>                      im Fach 2 = 20 %                      <u>ein Viertel für die schriftliche Planung,</u>                      <u>drei Viertel für die Unterrichtsdurchführung</u></p> <p>Das Prüfungsgespräch = 10 %  <u>davon jeweils die Hälfte für ein Teilprüfungsgespräch, wenn das Prüfungsgespräch an verschiedenen Tagen stattfindet.</u></p> <p><del>Abschlussarbeit</del>  <del>_____ = %</del>  <del>Mündliche Prüfung</del></p>	<p>an das dritte Fach zu koppeln, bedeutet nicht, diesem Fach eine 25%ige Bewertung beizumessen. Vielmehr fließt der Kompetenzbereich „Unterrichten“ hier mit in die Benotung ein, darüber hinaus geht es aber vor allem – im Unterschied zu den Unterrichtspraktischen Prüfungen – um die weiteren Kompetenzbereiche „Erziehen“, „Beurteilen“ und „Innovieren“.</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegen- über Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>(4) Das Gesamtergebnis für die Prüfung in dem gewählten Lehramt lautet bei einem Dezimalwert von</p> <p>1,0            „mit Auszeichnung bestanden“,</p> <p>1,1 bis 1,4    „sehr gut bestanden“,</p> <p>1,5 bis 2,4    „gut bestanden“,</p> <p>2,5 bis 3,4    „befriedigend bestanden“,</p> <p>3,5 bis 4,4    „bestanden“,</p> <p>über 4,4       „nicht bestanden“.</p>	<p>(4) Das Gesamtergebnis <del>der Staatsprüfung</del> der Prüfung in dem gewählten Lehramt lautet bei einem Dezimalwert von</p> <p>1,0            „mit Auszeichnung bestanden“,</p> <p>1,1 bis 1,4    „sehr gut bestanden“,</p> <p>1,5 bis 2,4    „gut bestanden“,</p> <p>2,5 bis 3,4    „befriedigend bestanden“,</p> <p>3,5 bis 4,4    „bestanden“,</p> <p>über 4,4       „nicht bestanden“.</p>	
<p>(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Prüfling bekannt gegeben.</p>	<p>(5) Das Gesamtergebnis der <del>Staatsprüfung</del> Prüfung wird dem Prüfling bekannt gegeben.</p>	
<p><b>Teil 4</b> <b>Sonstige Bestimmungen</b></p>	<p><b>Teil 4</b> <b>Sonstige Bestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 24 Niederschriften</b></p> <p>(1) Über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen, über den Verlauf der unterrichtspraktischen Prüfungen, des Kolloquiums der Abschlussarbeit, der mündlichen Prüfung und der Feststellung der Gesamtnote sind Niederschriften anzufertigen.</p>	<p><b>§ 23 Niederschriften</b></p> <p>(1) Über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen, über den Verlauf <u>des Kolloquiums zu einer Präsentation</u>, der unterrichtspraktischen Prüfungen <del>und, des Kolloquiums der Abschlussarbeit, der mündlichen Prüfung des Prüfungsgesprächs</del> <u>sowie über die Benotungen</u> und der Feststellung der Gesamtnote <u>der Zweiten Staatsprüfung</u> sind Niederschriften anzufertigen.</p>	
<p>(2) Beschlüsse sind eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

(3) Die Anforderungen an die Niederschriften im Übrigen werden durch das Staatliche Prüfungsamt bestimmt.	<b>unverändert</b>	
<b>§ 25 Prüfungsakte</b>	<b>§ 24 Prüfungsakte</b>	
(1) Das Staatliche Prüfungsamt legt für jeden Prüfling eine Prüfungsakte an.	<b>unverändert</b>	
(2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:	(2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Prüfungsaufgaben, deren Ausarbeitungen und die Beurteilungen mit der Bewertung der jeweiligen Prüfungsteile,</li> <li>2. die schriftlichen Übersichten der unterrichtspraktischen Prüfungen,</li> <li>3. das Gutachten der Ausbildungsschule,</li> <li>4. alle Niederschriften.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. alle Prüfungsaufgaben, deren Ausarbeitungen und die Beurteilungen mit der <del>Bewertung</del> <u>Beurteilung</u> der jeweiligen Prüfungsteile,</li> <li>6. die schriftlichen <del>Übersichten</del> <u>Planungen</u> der unterrichtspraktischen Prüfungen,</li> <li>7. das <del>Gutachten</del> <u>Schulgutachten</u> der <del>Ausbildungsschule</del>,</li> <li>8. alle Niederschriften.</li> </ol>	
<b>§ 26 Verstoß gegen die Prüfungsordnung</b>	<b>§ 25 Verstoß gegen die Prüfungsordnung</b>	
(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung zu beeinflussen, ist die ganze Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist der betroffene Prüfungsteil zu wiederholen.	<b>unverändert</b>	
(2) Ein schwerer Fall von Täuschung nach Absatz 1 Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling	(2) Ein schwerer Fall von Täuschung nach Absatz 1 Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine der Wahrheit nicht entsprechende</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine der Wahrheit nicht entsprechende Versi-</li> </ol>	



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>Versicherung nach § 20 Abs. 5 abgibt,</p> <p>2. eine unterrichtspraktische Prüfung und deren Besprechungsgegenstände nicht selbständig vorbereitet hat</p>	<p>cherung nach § <u>18 Absatz 3 und 19 Absatz 2 Satz 2 <del>Abs. 5</del></u> abgibt,</p> <p>2. eine unterrichtspraktische Prüfung und <del>deren</del> Besprechungsgegenstände <u>des Prüfungsgespräches</u> nicht selbstständig vorbereitet hat.</p>	
<p>(3) Verweigert der Prüfling die Versicherung nach § 20 Abs. 5, wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet.</p>	<p>(3) Verweigert der Prüfling die Versicherung nach <u>§ 18 Absatz 3 und 19 Absatz 2 Satz 2 <del>§ Abs. 5</del></u>, <del>wird die Abschlussarbeit</del> <u>werden das Kolloquium zu einer Präsentation und die unterrichtspraktische Prüfung jeweils</u> mit „nicht ausreichend“ benotet.</p>	
<p>4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Durchführung eines Prüfungsteils so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihn ordnungsgemäß zu Ende zu führen, so wird der Prüfungsteil abgebrochen. Er ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Entscheidung über den Abbruch trifft die Prüfungskommission. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Je nach Schwere des Verhaltens kann das Staatliche Prüfungsamt die ganze Prüfung für nicht bestanden erklären.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p>(5) Der Prüfling hat das Recht, die Prüfung fortzusetzen, bis das Staatliche Prüfungsamt die notwendigen Entscheidungen getroffen hat. Vor der Entscheidung hat das Staatliche Prüfungsamt den Prüfling zu hören.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p><b>§ 27 Rücktritt und Versäumnisse</b></p> <p>(1) Tritt der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Prü-</p>	<p><b>§ 26 Rücktritt und Versäumnisse</b></p> <p>(1) Tritt der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Prüfung als nicht</p>	<p>Begründung: Aus alt § 20 Absatz 7</p>

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>fung als nicht abgelegt.</p>	<p>abgelegt. <u>Will der Prüfling einen von ihm nicht zu vertretenden Grund hierfür geltend machen, so muss dieser Grund dem Staatlichen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Die Entscheidung fällt das Staatliche Prüfungsamt. Krankheit muss unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Das Staatliche Prüfungsamt kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig erkrankt ist.</u></p>	
<p>(2) Kann ein Prüfling einen Termin für die unterrichtspraktischen Prüfungen, den Termin des Kolloquiums der Abschlussarbeit oder den Termin der mündlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nachweislich nicht einhalten, bestimmt das Staatliche Prüfungsamt einen neuen Termin.</p>	<p>(2) Kann ein Prüfling einen Termin für <u>das Kolloquium zu einer Präsentation</u>, die unterrichtspraktischen Prüfungen, <del>den Termin des Kolloquiums der Abschlussarbeit</del> oder den Termin <u>für das Prüfungsgespräch, der mündlichen Prüfung oder für ein Teilprüfungsgespräch</u> aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nachweislich nicht einhalten, schlägt die Prüfungskommission dem Staatlichen Prüfungsamt einen neuen Termin vor. <u>Das Staatliche Prüfungsamt</u> bestimmt <del>das Staatliche Prüfungsamt</del> <u>unter Berücksichtigung des Vorschlages</u> einen neuen Termin.</p>	
<p>(3) Tritt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nach der Zulassung zur Prüfung von dieser zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p>(4) Hält ein Prüfling einen Termin für die unterrichtspraktischen Prüfungen, die Frist für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder den Termin des Kolloquiums der Abschlussarbeit oder den Termin der mündlichen Prüfung</p>	<p>(4) Hält ein Prüfling einen Termin für <del>die</del> <u>das Kolloquium zu einer Präsentation, für die</u> unterrichtspraktischen Prüfungen, <del>die Frist für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder den Termin des Kolloquiums der Abschlussarbeit</del> oder <u>für den</u></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Alle weiteren Prüfungsteile müssen absolviert werden.</p>	<p><del>Termin der das Prüfungsgespräch oder ein Teilprüfungsgespräch -mündlichen-Prüfung</del> aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Alle weiteren Prüfungsteile müssen absolviert werden.</p>	
<p>(5) Die Feststellungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 trifft das Staatliche Prüfungsamt.</p>	<p><b>unverändert</b></p>	
<p><b>§ 28 Wiederholung der Prüfung</b></p> <p>(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird auch diese nicht bestanden, ist für den Prüfling das Prüfungsverfahren und die Ausbildung beendet.</p>	<p><b>§ 27 Wiederholung der <u>Zweiten Staatsp</u>Prüfung</b></p> <p>(1) Eine nicht bestandener <u>Teil einer</u> Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird auch dieser nicht bestanden, <del>ist sind</del> für den Prüfling das Prüfungsverfahren und die Ausbildung beendet.</p>	<p>Das Prüfungsverfahren und das Ausbildungsverhältnis sind dann zu beenden. Es bedeutet eine enorme Ressourcenverschwendung, weitere Prüfungen abzunehmen, obwohl dieser Mensch endgültig diese Ausbildung nicht erfolgreich absolviert hat.</p>
<p>(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung kann von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft nur in besonderen mit persönlichen Umständen begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Sie ist nur zulässig, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Ein Antrag ist binnen vier Wochen nach Ausstellung der Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu richten und zu begründen. Vor der Entscheidung sind das Staatliche Prüfungsamt, das Landesinstitut für Schule und die Ausbildungsschule anzuhören. Eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfungen als abgeschichtete Prüfungsteile ist ausgeschlossen.</p>	<p>(2) Eine zweite Wiederholung <del>der eines</del> <u>Prüfungsteils</u> kann von der Senatorin für <u>Kinder und Bildung und Wissenschaft</u> nur in besonderen mit persönlichen Umständen begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Sie ist nur zulässig, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Ein Antrag ist binnen vier Wochen nach Ausstellung der Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung an die Senatorin für <u>Kinder und Bildung und Wissenschaft</u> zu richten und zu begründen. Vor der Entscheidung sind das Staatliche Prüfungsamt, das Landesinstitut für Schule und die Ausbildungsschule anzuhören. Eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfungen <del>als abgeschichtete Prüfungsteile</del> ist ausgeschlossen.</p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

	<p>(3) <u>Das Schulgutachten darf einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Zwecks Wiederholung des Schulgutachtens kann nach eingehender Beratung auf Wunsch der Referendarin oder des Referendars ein Wechsel an eine andere Ausbildungsschule vorgenommen werden. Die Wiederholung beginnt mit Feststellung des Staatlichen Prüfungsamtes, der erneute Begutachtungszeitraum, in dem ein neues Schulgutachten zu erstellen ist, umfasst maximal sechs Monate. Währenddessen sind die Prüfungsteile nach § 9 Absatz 1 zu absolvieren. Der Vorbereitungsdienst kann sich durch den für die Begutachtung erforderlichen Zeitraum nach Satz 3 verlängern.</u></p>	<p><b>Begründung:</b> Niehues/Fischer/Jeremias; Prüfungsrecht, 6. Auflage 2014, F III Rdnr. 766 besagt hierzu: Die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung einmalig zu wiederholen, ist bei berufsrelevanten Prüfungen verfassungsrechtlich geboten, damit das Grundrecht auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht übermäßig eingeschränkt wird. Hierzu zählen auch Prüfungen, deren isoliertes Nichtbestehen mangels Kompensationsmöglichkeiten zum Nichtbestehen der Gesamtprüfung führen, beispielsweise Modulprüfungen.“ Deshalb ist eine Wiederholungsmöglichkeit vorzusehen.</p>
<p>(3) Für die Wiederholungsprüfung werden die mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfungsteile nach dieser Verordnung anerkannt.</p>	<p>(4) Für die Wiederholungsprüfung <u>der Prüfungsteile nach § 9</u> werden die mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfungsteile nach dieser Verordnung anerkannt. <u>Dies gilt auch bei einer möglichen zweiten Wiederholung des Prüfungsgespräches oder eines Teilprüfungsgespräches.</u></p>	
<p>(4) Muss im Rahmen einer Wiederholungsprüfung eine Abschlussarbeit angefertigt werden, so ist ein neues Thema zu stellen.</p>	<p>(5) Muss <del>im Rahmen einer</del> Wiederholungsprüfung <u>zu einer Präsentation zu einem Kolloquium Abschlussarbeit abgelegt</u> angefertigt werden, so ist ein neues Thema <u>aus dem Aufgabenpool</u> zu stellen.</p>	
<p>(5) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung erfolgen.</p>	<p>(6) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung erfolgen.</p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p>(6) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung und die Zulassung gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.</p>	<p>(7) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung und die Zulassung <del>gelten-gilt die §§ 16 und 17</del> entsprechend.</p>	
<p><b>§ 29 Prüfungszeugnis</b></p> <p>(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.</p>	<p><b>§ 28 Prüfungszeugnis</b></p> <p>(1) Über die bestandene <del>Prüfung</del> <u>Zweite Staatsprüfung</u> erhält der Prüfling ein Zeugnis.</p>	
<p>(2) Im Zeugnis werden folgende Noten ausgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Noten der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen in den Fächern;</li> <li>2. die Note des Gutachtens der Ausbildungsschule;</li> <li>3. das Thema der Abschlussarbeit und die Note;</li> <li>4. die Note der mündlichen Prüfung;</li> <li>5. die Gesamtnote.</li> </ol>	<p>(2) Im Zeugnis werden folgende Noten ausgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>die Aufgabenwahl für das Kolloquium zu einer Präsentation, das Fach oder Bildungswissenschaften und die Note</u></li> <li>2. die Noten der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen in den Fächern;</li> <li><del>das Thema der Abschlussarbeit und die Note;</del></li> <li>3. die Note <u>des Prüfungsgesprächs der mündlichen Prüfung;</u></li> <li>4. die Note des <del>Gutachtens</del> <u>Schulgutachtens der Ausbildungsschule</u></li> <li>5. die Gesamtnote.</li> </ol>	<p><b>Begründung:</b> Siehe: <b>§ 9 Umfang der Prüfung</b></p> <p>Das Gutachten der Ausbildungsschule fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein.</p>
<p>(3) Hat der Prüfling die Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erhält er eine Bescheinigung.</p>	<p>(3) Hat der Prüfling die <del>Prüfung</del> <u>Zweite Staatsprüfung</u> <del>oder eine Wiederholungsprüfung</del> nicht bestanden, erhält er eine Bescheinigung. <u>In der Bescheinigung sind die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und die bestandenen Prüfungsteile auszuweisen.</u></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

(4) Als Ausstellungsdatum ist der Tag des zuletzt beendeten Prüfungsteiles einzusetzen.	<b>Unverändert</b>	
(5) Die Formulare für das Zeugnis und für die Bescheinigungen legt das Staatliche Prüfungsamt im Benehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Finanzen fest.	(5) Die Formulare für das Zeugnis und für die Bescheinigungen legt das Staatliche Prüfungsamt im Benehmen mit der Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> <del>und Wissenschaft</del> und der Senatorin für Finanzen fest.	
<b>§ 30 Sonderbestimmungen</b> (1) Ein Prüfling, der im gewählten Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule während des Studiums nicht in einem Lernbereich ausgebildet wurde, wird nach entsprechender Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes in einem Lernbereich geprüft, von dessen Fachanteilen einer Ausbildungsgegenstand seines Studiums war.	<b>§ 29 Sonderbestimmungen</b> <del>(1) Ein Prüfling, der im gewählten Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule während des Studiums nicht in einem Lernbereich ausgebildet wurde, wird nach entsprechender Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes in einem Lernbereich geprüft, von dessen Fachanteilen einer Ausbildungsgegenstand seines Studiums war.</del>	
(2) Für ein Unterrichtsfach, in dem ein Prüfling keine Erste Staatsprüfung abgelegt hat, kann sich an die mündliche Prüfung eine fachwissenschaftliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer im zweiten anerkannten Fach anschließen.	<u>(1)</u> Für ein Unterrichtsfach, in dem ein Prüfling keine Erste Staatsprüfung abgelegt hat, kann sich an <u>das Prüfungsgespräch</u> <del>die mündliche Prüfung</del> eine fachwissenschaftliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer im zweiten anerkannten Fach anschließen.	
(3) Für einen Prüfling, dessen Hochschulabschlussprüfung gem. § 9 Bremisches Lehrerausbildungsgesetz ohne Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums anerkannt wurde, schließt sich an die mündliche Prüfung eine bildungswissenschaftliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer an.	<u>(2)</u> Für einen Prüfling, dessen Hochschulabschlussprüfung gem. § 9 <u>Absatz 1 Satz 2</u> Bremisches Lehrerausbildungsgesetz ohne Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums anerkannt wurde, schließt sich an <u>das Prüfungsgespräch</u> <del>die mündliche Prüfung</del> eine bildungswissenschaftliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer an.	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
-----------------------	---	---

<p><b>§ 31 Erweiterungsprüfung</b></p> <p>(1) Ein Prüfling, in dessen Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder der Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ein weiteres Fach ausgewiesen ist, kann frühestens mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen oder nach einer vergleichbaren Lehramtsprüfung eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung ablegen.</p>	<p><b>§ 30 Erweiterungsprüfung</b></p> <p><b>Unverändert</b></p>	
<p>(2) Die Erweiterungsprüfung zur Zweiten Staatsprüfung für ein weiteres Fach besteht aus einer unterrichtspraktischen Prüfung nach § 18 sowie der mündlichen Prüfung nach § 21 von in der Regel 30 Minuten Dauer.</p>	<p>2) Die Erweiterungsprüfung zur Zweiten Staatsprüfung für ein weiteres Fach besteht aus einer unterrichtspraktischen Prüfung nach § 12 sowie dem <u>Prüfungsgespräch</u> <del>der mündlichen Prüfung</del> nach § 13 von in der Regel 30 Minuten Dauer.</p>	
	<p><u>(3) Wer zusätzlich zu den Fächern seiner Zweiten Staatsprüfung die Lehramtsbefähigung in einem weiteren Fach erlangen will, für das ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt, muss eine Erweiterungsprüfung nach Absatz 2 ablegen. Dies ist beim Staatlichen Prüfungsamt zu beantragen. Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung sind eine sechsmonatige Unterrichtstätigkeit in dem Fach mit begleitender fachdidaktischer Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule.</u></p>	<p>Beispiel: Jemand ist über den Seiteneinstieg ins Lehramt gekommen. Er wurde dafür in zwei Fächern ausgebildet. In einem weiteren dritten Fach hat er promoviert – dieses Fach ist kein Mangelfach, doch nun liegen die in dem dritten Fach erworbenen Kompetenzen brach. Hierfür soll (3) eingeführt werden.</p>
<p>(3) Für die Vorbereitung auf diese Erweiterungsprüfung finden die Bestimmungen dieser Verordnung zur Ausbildung sinngemäß Anwendung.</p>	<p><u>(4) Für die Vorbereitung auf diese Erweiterungsprüfung finden die Bestimmungen dieser Verordnung zur Ausbildung sinngemäß Anwendung.</u></p>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p><b>§ 32 Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung</b></p> <p>Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen das Prüfungsergebnis entscheidet das Staatliche Prüfungsamt. Das Staatliche Prüfungsamt kann im Widerspruchsverfahren Entscheidungen der Prüfer und Prüferinnen und der Prüfungskommissionen ändern, wenn die Bewertung sich aus schriftlichen Ausarbeitungen des Prüflings ableitet, oder eine neue Prüfung ansetzen, wenn und soweit sich die Bewertung aus mündlichen Leistungen ableitet.</p>	<p><b>§ 31 Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung</b></p> <p>Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen das Prüfungsergebnis entscheidet das Staatliche Prüfungsamt. Das Staatliche Prüfungsamt kann im Widerspruchsverfahren Entscheidungen der Prüfer und Prüferinnen und der Prüfungskommissionen ändern, wenn die <del>Bewertung</del><u>Benotung</u> sich aus schriftlichen Ausarbeitungen des Prüflings ableitet, oder eine neue Prüfung ansetzen, wenn und soweit sich die <del>Bewertung</del><u>Benotung</u> aus mündlichen Leistungen ableitet.</p>	
<p><b>§ 33 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) Für Referendarinnen und Referendare, die bis einschließlich zum 1. August 2014 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Januar 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(2) Referendarinnen und Referendare, die am 1. Oktober 2007 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben ausgebildet und geprüft:</p> <p>1. Die Ausbildung erfolgt je nach stufenbezogenen Schwerpunkt der Ersten Staatsprüfung. § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.</p>	<p><b>§ 32 Übergangsbestimmungen</b></p> <p><u>(1) Für Referendarinnen und Referendare, die ab dem 1. Februar 2017 ihren Vorbereitungsdienst beginnen, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</u></p> <p><del>(2) Für Referendarinnen und Referendare, die bis einschließlich zum 1. August 2014 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Januar 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</del></p> <p><del>(2) Referendarinnen und Referendare, die am 1. Oktober 2007 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben ausgebildet und geprüft:</del></p>	



# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Fassung vom 4.02.2015	Neufassung (Änderungen <i>kursiv</i> )	Begründung (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
<p>2. Die Ausbildung in der Schule findet überwiegend in der Schule statt, für die die Referendarin oder der Referendar schwerpunktmäßig ausgebildet wird. Während der letzten drei Monate der Ausbildung findet kein selbstverantworteter Unterricht statt. § 6 Abs. 4 bis 6 finden nur insoweit Anwendung, wie der individuelle Fortgang der Ausbildung die Ausbildungsleistung zulässt. Die Entscheidung darüber trifft das Landesinstitut für Schule. §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 3 dieser Verordnung finden keine Anwendung.</p> <p>3. Die Prüfung erfolgt nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. November 2002 (Brem.GBl. S. 535). §§ 8 bis 32 dieser Verordnung finden keine Anwendung.</p>	<p><del>1.—Die Ausbildung erfolgt je nach stufenbezogenen Schwerpunkt der Ersten Staatsprüfung. § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.</del></p> <p><del>2.—Die Ausbildung in der Schule findet überwiegend in der Schule statt, für die die Referendarin oder der Referendar schwerpunktmäßig ausgebildet wird. Während der letzten drei Monate der Ausbildung findet kein selbstverantworteter Unterricht statt. § 6 Abs. 4 bis 6 finden nur insoweit Anwendung, wie der individuelle Fortgang der Ausbildung die Ausbildungsleistung zulässt. Die Entscheidung darüber trifft das Landesinstitut für Schule. §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 3 dieser Verordnung finden keine Anwendung.</del></p> <p><del>Die Prüfung erfolgt nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. November 2002 (Brem.GBl. S. 535). §§ 8 bis 32 dieser Verordnung finden keine Anwendung.</del></p>	
<p><b>§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Lehrerausbildungsverordnung vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 102 - 221-i-6), geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), und die Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. November 2002 (Brem.GBl. S. 535 - 221-i-3) außer Kraft.</p>	<p><b>§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom <del>1. November 2007</del> <u>1. Februar 2017</u> in Kraft.</p> <p><del>(2) Gleichzeitig treten die Lehrerausbildungsverordnung vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 102 - 221 i 6), geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), und die Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. November 2002 (Brem.GBl. S. 535 - 221 i 3) außer Kraft</del></p>	

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung

<b>Fassung vom 4.02.2015</b>	<b>Neufassung</b> (Änderungen <i>kursiv</i> )	<b>Begründung</b> (Begründung für die Änderungen gegenüber Altfassung vom 14.02.08 ggf. <i>kursiv</i> )
------------------------------	--	--